

FÉDÉRATION INTERNATIONALE DE SKI
INTERNATIONAL SKI FEDERATION
INTERNATIONALER SKI-VERBAND



**INTERNATIONALE
SKIWETTKAMPFORDNUNG**

(IWO)

Band IV

**ABFAHRT
SLALOM
RIESENALALOM**

Genehmigt durch den 28. Internationalen Skikongress
in Opatija
1971

Gemeinsame Bestimmungen für alle Skiwettkämpfe

201	Einteilung der Wettkämpfe	5
201.1	Eigene Wettkämpfe der FIS	5
201.1.1	Skiweltmeisterschaften und Olympische Spiele	5
201.1.2	Kontinentale Wettkämpfe	5
201.2	Internationale, im FIS-Kalender angeführte Wettkämpfe	5
201.3	Wettkämpfe mit beschränkter Teilnahme	5
201.4	Wettkämpfe mit Nichtmitgliedern	6
202	Anwendung der FIS-Bestimmungen und Sanktionen	6
203	Arten der Skiwettkämpfe	6
204	Kalenderkonferenz und FIS-Kalender	7
205	Kalendergebühren	7
206	Das Organisationskomitee	8
207	Ausschreibungen	8
208	Lizenzen	9
209	Zulassung der Wettkämpfer	9
210	Firmeneinfluss und Werbung	10
211	Unterstützung der Wettkämpfer	11
212	Kontrolle und Sanktionen	12
213	Programm	12
214	Anmeldungen	12
215	Mannschaftsführersitzungen	13
216	Auslosung	13
217	Ärztliche Untersuchungen	14
218	Doping	14
219	Verpflichtungen der Wettkämpfer	14
220	Veröffentlichung der Ergebnisse	15
221	Preise	15
222	Fernsehen	15
223	Filmrechte	16
224	Lieferanten und Serviceleute	16
	 ORGANISATION	 17
601	Organisationskomitee	17
602	Rennkomitee und Rennfunktionäre	17
602.1	Rennkomitee	17
602.2	Rennfunktionäre	17
603	Kampfgericht	23
603.1	Zusammensetzung	23
603.2	Konstituierung des Kampfgerichtes	24

603.3	Aufgaben des Kampfgerichtes	24
603.4	Schiedsrichter	27
603.5	Mitglieder des Kampfgerichtes am Start und am Ziel	28
604	Der Technische Delegierte (TD) der FIS	28
604.1	Ernennung	28
604.2	Voraussetzungen	29
604.3	Organisation des Einsatzes	29
604.4	Aufgaben	29
604.5	Rechte des TD	32
605	Ausrüstung der Wettkämpfer	33
605.1	Startnummern	33
605.2	Reklame	33
605.3	Servicepersonal	33
608	Homologation	34
	START UND ZIEL, ZEITMESSUNG UND RECHNUNGSWESEN	38
611	Technische Einrichtungen	38
612	Funktionäre am Start und am Ziel	39
613	Der Start	40
614	Das Ziel	41
615	Ausrechnung und Bekanntgabe der Resultate	43
	STARTREIHENFOLGE, ERSATZWETTKÄMPFER UND NACHMELDUNGEN	44
621	Gruppenauslosung und Startreihenfolge	44
622	Ersatzwettkämpfer	46
623	Nachmeldungen	46
624	Altersgrenzen	46
	MANNSCHAFTSRENNEN	47
631	Austragung und Errechnung der Resultate	47
	PROTESTE	48
641	Arten der Proteste	48
642	Voraussetzungen für die Behandlung von Protesten	49
643	Erledigung der Proteste	49

644	Berufung	49
645	Annullierung eines Wettkampfes	50
	ABFAHRT	50
701	Definition	50
702	Die Strecke	50
704	Vorläufer	56
705	Start in gleichmässigen Abständen	57
706	Ausführung des Abfahrtsrennens	57
707	Wiederholung des Abfahrtsrennens	57
708	Sturzhelm	58
709	Disqualifikationen	59
710	Haftpflichtversicherung	59
	SLALOM	60
801	Definition	60
802	Die Strecke	60
803	Vorläufer	65
804	Anzahl der Teilnehmer	65
805	Befahren der beiden Slalomkurse	65
806	Startabstände	65
809	Aufgaben der Torrichter bei Slalomwettkämpfen	68
810	Besondere Hinweise für Torrichter bei Slalomwettkämpfen	70
	RIESENTORLAUF	72
901	Definition	72
902	Die Strecke	72
903	Die Vorläufer	74
904	Startabstände	74
905	Verbot des Weiterfahrens bei eindeutiger Disqualifikation	75
906	Wiederholungslauf	75
907	Weitere Bestimmungen und Disqualifikationen	76
	KOMBINIERTER WETTKÄMPFE	76
1001	Definition	76
1002	Reihenfolge der Rennen	76
1003	Qualifikation	77
1004	Startreihenfolge	77
1005	Alpine Kombination	77
1006	Kombinationswertung	78

1007	Besondere Kombinationen	78
1010	Alpine Tabellen der FIS	78
1011	Grundsätze	78
1012	Arten der Tabellen	79
1013	Wahl der Tabellen	79
1014	Anwendung der FIS-Punkte	79
1020	Wettkämpfe mit einer Torstange	80
1030	Geschwindigkeitswettkämpfe (Kilometer lancé)	80
1031	Organisation	80
1031.2	Zahl der Abfahrten	81
1031.3	Das Kampfgericht	81
1031.4	Besondere Aufgaben des Rennleiters	81
1031.5	Besondere Aufgaben des Starters	81
1032	Die Piste	81
1032.1	Beschreibung – Technische Vorbereitung	81
1032.2	Markierung	82
1032.3	Homologation	83
1033	Die Wettkämpfer	83
1033.1	Teilnahmeberechtigung	83
1033.2	Material und Ausrüstung	83
1033.3	Medizinische Untersuchung	84
1034	Die Zeitmessung	84
1034.2	Einrichtung der fotoelektrischen Zellen	84
1035	Die Starts	84
1035.1	Die Auslosung	84
1035.2	Startreihenfolge	85
1035.3	Startpunkte	85
1035.4	Startzeit	85
1035.5	Startintervall	85
1036	Das Klassement	86
1036.1	Arten der Klassierung	86
1037	Verschiedenes	86
1037.1	Windmessung	86
1037.2	Verbindungen	86
1040	Teilnahme an den Wettkämpfen der FIS	86

Gemeinsame Bestimmungen für alle Skiwettkämpfe (G. B.)

Art. 201

201 Einteilung der Wettkämpfe

201.1 Eigene Wettkämpfe der FIS

201.1.1 *Skiweltmeisterschaften und Olympische Spiele*

Die Organisations- und Durchführungsbestimmungen für Weltmeisterschaften sind unter Art. 051–071 angeführt. Die Skiwettkämpfe der Olympischen Winterspiele werden in der Regel als Weltmeisterschaften gewertet.

201.1.2 *Kontinentale Wettkämpfe*

Die Organisations- und Durchführungsbestimmungen sind in Art. 081–116 festgelegt. Teilnahmeberechtigt sind die Verbände des betreffenden Kontinentes; alle übrigen Verbände können mit Genehmigung des FIS-Vorstandes ebenfalls eingeladen werden.

201.1.3 Jeder nationale Skiverband ist berechtigt, sich beim FIS-Kongress um die Durchführung der obengenannten Wettkämpfe zu bewerben. Für Weltmeisterschaften sind vom organisierenden Verband alle der FIS angeschlossenen Verbände, für kontinentale Wettkämpfe die des betreffenden Kontinentes einzuladen.

201.2 Internationale, im FIS-Kalender angeführte Wettkämpfe

Neben den eigenen Wettkämpfen der FIS werden ausgetragen:

201.2.1 Wettkämpfe, die durch Entsendung eines technischen Delegierten von der FIS kontrolliert werden.

201.2.2 Wettkämpfe, die durch den organisierenden Verband kontrolliert werden.

201.2.3 Wettkämpfe, die von den nationalen Verbänden unter deren Verantwortung organisiert werden. Teilnahmeberechtigt sind die Läufer aller der FIS angeschlossenen Verbände, soweit nicht Beschränkungen durch den organisierenden Verband (z. B. Regionalwettkämpfe) oder durch Bestimmungen der FIS (z. B. Weltcup) ausgesprochen wurden.

201.3 Wettkämpfe mit beschränkter Teilnahme

Die der FIS angeschlossenen Verbände oder mit deren Erlaubnis auch Skiclubs können Verbände oder Vereine der Nachbarländer zu eigenen Skiwettkämpfen einladen. Diese Wettkämpfe dürfen aber nicht als international ausgeschrieben oder angekündigt werden. Die Beschränkung muss in der Ausschreibung zum Ausdruck kommen.

201.4 Wettkämpfe mit Nichtmitgliedern

Der FIS-Vorstand kann einen der FIS angeschlossenen Verband ermächtigen, eine der FIS nicht angeschlossene Organisation (Studenten, Militär usw.) zu Wettkämpfen einzuladen bzw. deren Einladung anzunehmen.

Art. 202

202 Anwendung der FIS-Bestimmungen und Sanktionen

202.1 Eigene Wettkämpfe der FIS und im FIS-Kalender aufgeführte Wettkämpfe müssen nach den Bestimmungen der IWO durchgeführt werden. Der Veranstalter kann geringfügige Abweichungen oder Vereinfachungen vornehmen, wenn diese vorher vom zuständigen technischen Komitee der FIS genehmigt oder in Übereinkommen mit allen teilnehmenden Ländern beschlossen wurden.

202.2 Wettkämpfe mit beschränkter Teilnahme oder mit Nichtmitgliedern können nach speziellen Wettkampfbestimmungen durchgeführt werden. Die Grundprinzipien der IWO müssen jedoch eingehalten werden. Allfällige Abweichungen von der IWO sind in der Ausschreibung bekanntzugeben.

202.3 Veranstalter, die unter normalen Winterbedingungen internationale Rennen so schlecht vorbereiten oder durchführen, dass deren Durchführung vom Kampfgericht oder vom TD untersagt werden musste, können auf Vorschlag des zuständigen technischen Komitees vom FIS-Vorstand mit einer Veranstaltungssperre bestraft werden.

202.4 Vereine, welche Rennen für Wettkämpfer, die nicht gemäss Art. 208–211 qualifiziert sind, zur Durchführung bringen, werden mit einer Veranstaltungssperre bestraft.

Art. 203

203 Arten der Skiwettkämpfe

Internationale Skiwettkämpfe umfassen:

203.1 Nordische Disziplinen

Damen: Langlauf; Herren: Langlauf, Skisprung, Skifliegen, nordische Kombination.

203.2 Alpine Disziplinen

Damen und Herren: Abfahrtslauf, Slalom, Riesenslalom, alpine Kombination.

203.3 Andere Kombinationen

204 Kalenderkonferenz und FIS-Kalender

204.1 Die Kalenderkonferenz findet jedes Jahr vor dem 30. Juni – möglichst in Zusammenhang mit dem FIS-Kongress – statt. Teilnahmberechtigt sind die Mitglieder des FIS-Vorstandes, die Vorsitzenden der technischen Komitees oder deren Vertreter sowie je zwei Delegierte pro nationalen Verband.

204.2 Vorschläge für die Kalenderkonferenz sind bis Ende April beim FIS-Sekretariat einzureichen.

204.3 Aufgrund der Beschlüsse der FIS-Kalenderkonferenz legen die nationalen Verbände vor dem 1. August dem FIS-Sekretariat eine Liste der internationalen Wettkämpfe und nationalen Meisterschaften vor. Anzugeben sind: Ort, Name, Datum und Art der Wettkämpfe jeder Veranstaltung.

204.4 Der FIS-Kalender wird vom FIS-Sekretariat vor dem 10. Oktober herausgegeben. Möglichst bald nach der Veröffentlichung des Terminkalenders sollen die Organisatoren die diversen Einladungen und Ausschreibungen versenden.

205 Kalendergebühren

205.1 Zusätzlich zum Jahresbeitrag setzt der FIS-Kongress eine Kalendergebühr für jede im FIS-Kalender aufgeführte Veranstaltung fest. Diese Gebühren sind von den nationalen Verbänden innert 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung der FIS, spätestens jedoch bis zum 15. November vor der Wettkampfsaison zu bezahlen.

205.2 Wird nach Empfang einer schriftlichen Mahnung die Gebühr nicht fristgerecht bezahlt, wird sie um 25% erhöht, und muss bis spätestens 31. Dezember bezahlt werden. Wenn die Bezahlung bis 31. Dezember nicht erfolgt ist, wird die Gebühr um 50% erhöht.

205.3 Für neue Veranstaltungen, welche von der FIS nach Herausgabe des FIS-Kalenders genehmigt werden, ist die doppelte Gebühr, spätestens 1 Monat nach Genehmigung der Veranstaltung, zu bezahlen.

205.4 Sollte eine Gebühr bis 31. März des folgenden Jahres nicht bezahlt sein, wird Art. 008.2 der Statuten angewandt.

205.5 Für Länder der südlichen Hemisphäre werden die oben angeführten Termine um je 6 Monate verlängert.

205.6 Die Kalendergebühren sind im Internationalen Skikalender aufgeführt.

206 Das Organisationskomitee

Der Veranstalter hat für jede Veranstaltung ein Organisationskomitee zu ernennen, welchem die Verantwortung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Abwicklung der Veranstaltung übertragen wird. Das Organisationskomitee setzt sich zusammen aus dem:

- Vorsitzenden,
- Sekretär,
- Rennleiter als Vorsitzenden des Rennkomitees,
- Vorsitzenden des Ausschusses für Finanzen,
- Vorsitzenden des Ausschusses für Quartier und Verpflegung,
- Vorsitzenden des Ausschusses für Verkehr,
- Vorsitzenden des Ausschusses für Presse,
- Vorsitzenden des Ausschusses für Zeremonien,
- Vorsitzenden des Ausschusses für Sanitätswesen,
- Vorsitzenden des Ausschusses für den Ordnungsdienst und weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

207 Ausschreibungen

Das Organisationskomitee hat für die Veranstaltung eine Ausschreibung zu erlassen. Sie hat folgende Angaben zu enthalten:

207.1 Datum und Durchführungsort der Wettkämpfe sowie Angaben über die Wettkampfanlagen.

207.2 Technische Angaben über die einzelnen Wettkämpfe und Teilnahmebedingungen.

207.3 Nennungsschluss und Adresse der Anmeldestelle.

207.4 Ort und Zeit der Auslosung.

207.5 Zeitangaben über Beginn des offiziellen Trainings sowie Startzeiten.

207.6 Ort und Zeit der Preisverteilung.

207.7 Die Organisatoren sind hinsichtlich der Beschränkung der Teilnehmerzahlen an die Bestimmungen und Beschlüsse der FIS gebunden. Eine weitere Reduzierung der Teilnehmerzahl ist nach Art.201 möglich, sie ist in der Ausschreibung bekanntzugeben.

207.8 Verschiebungen oder Absagen von Wettkämpfen müssen ebenso

wie Programmänderungen unverzüglich durch Telefon, Telegramm oder Telex dem FIS-Sekretariat, dem zuständigen FIS-Komitee, allen eingeladenen Verbänden sowie dem beauftragten TD mitgeteilt werden.

Art. 208

208 Lizenzen

208.1 Um an einem internationalen Skiwettkampf teilnehmen zu können, muss ein Skifahrer im Besitze einer Lizenz sein, die vom nationalen Skiverband ausgestellt wurde. Eine solche Lizenz gilt nur für eine begrenzte Zeit, nicht länger als für eine Saison, entweder in der nördlichen oder südlichen Hemisphäre. Die Inhaber einer Lizenz für die südliche Hemisphäre sind berechtigt, mit dieser in der nächstfolgenden Saison auch an Veranstaltungen in der nördlichen Hemisphäre teilzunehmen. Die Gültigkeit einer solchen Lizenz kann auf die Teilnahme in einem bestimmten Land oder an einem oder mehreren bestimmten Wettkämpfen beschränkt werden.

208.2 Der nationale Skiverband eines Landes, in dem ein Wettkampf organisiert wird, darf nur Skifahrer eines anderen Verbandes zulassen, die ihre Lizenz vorzeigen oder die von ihrem nationalen Skiverband angemeldet sind.

208.3 Ein Wettkämpfer darf in einem Wettkampfsjahr, welches am 1. Juli beginnt und am 30. Juni des folgenden Jahres endet, nur für einen nationalen Verband starten.

Art. 209

209 Zulassung der Wettkämpfer

209.1 Die nationalen Verbände dürfen keinem Wettkämpfer eine Lizenz ausstellen oder zu einem internationalen Rennen melden, der:

209.1.1 an einem Wettkampf gegen Bezahlung teilnimmt oder teilgenommen hat;

209.1.2 an einem Wettkampf um Geldpreise teilnimmt oder teilgenommen hat oder Preise von höherem Wert, als von der FIS erlaubt, angenommen hat;

209.1.3 die individuelle Ausnützung seiner sportlichen Erfolge und Preise oder die Verwendung seines Namens, Titels oder Bildes für oder im Zusammenhang mit Werbung, Reklame oder Verkauf von Waren gestattet hat, unabhängig davon, ob er dadurch einen materiellen Vorteil hatte oder nicht. Davon ausgenommen sind die Fälle, in denen eine vorher erteilte schriftliche Genehmigung des nationalen Verbandes – gestützt auf Beschlüsse des FIS-Vorstandes betreffend Verhaltensregeln – vorliegt. (Siehe Insertion und Warenzeichen im jeweiligen FIS-Kalender.)

209.1.4 bewusst an Veranstaltungen teilnimmt oder teilgenommen hat, an denen Wettkämpfer teilnehmen oder teilgenommen haben, die nach den FIS-Bestimmungen nicht qualifiziert sind, ausser:

209.1.4.1 wenn ihm dafür eine besondere Genehmigung seines nationalen Verbandes erteilt wurde oder

209.1.4.2 wenn der betreffende Wettkampf direkt von der FIS oder dem nationalen Skiverband kontrolliert wird oder

209.1.4.3 wenn der Wettkampf in der Einladung und im FIS-Kalender als «offen» bezeichnet wird.

209.2 Die Lizenz eines Wettkämpfers, der gegen die genannten Vorschriften verstösst, muss sofort von seinem nationalen Skiverband widerrufen und sein Name der FIS mitgeteilt werden.

209.3 Über Vorschlag des FIS-Qualifikationskomitees kann der FIS-Vorstand nach Rücksprache mit dem betreffenden Verband die Erteilung einer Lizenz untersagen oder widerrufen. Der Wettkämpfer und sein nationaler Verband sind berechtigt, ihren Fall dem FIS-Vorstand vorzutragen.

209.4 Ein Wettkämpfer, der disqualifiziert wurde, kann nach Ablauf seiner Suspendierung wieder qualifiziert werden. Eine weitere Disqualifikation ist unwiderruflich.

209.5 Verstösst ein Verein oder irgendeiner seiner Funktionäre (einschliesslich jener, die als Organisatoren oder Kampfrichter bei Wettkämpfen tätig sind, für welche Geldpreise verliehen werden) direkt oder indirekt gegen diese Bestimmungen, kann dem Verein die Erlaubnis, Wettkämpfe zu organisieren, strafweise entzogen werden.

209.6 Der FIS-Vorstand kann einen nationalen Verband ermächtigen, Statuten und Regeln für die Organisation internationaler Wettkämpfe zu beschliessen, die die Qualifikation von besonderen Voraussetzungen abhängig machen. Die oben angeführten Bestimmungen dürfen dadurch aber nicht verletzt werden.

Art. 210

210 Firmeneinfluss und Werbung

210.1 Kommerzielle Auswertung darf nur mit ausdrücklicher Erlaubnis und Anweisung der nationalen Skiverbände unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

210.1.1 Firmen oder kommerzielle Organisatoren, die sich um die Rechte

eines Lieferanten oder Ausrüsters der Nationalmannschaft bewerben, müssen vom nationalen Verband offiziell anerkannt werden.

210.1.2 Zwischen dem Lieferanten bzw. Ausrüster und dem nationalen Skiverband muss in diesem Falle ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden, dessen Kopie bei der FIS zu hinterlegen ist. Dieser Vertrag muss vorsehen, dass jede direkte oder indirekte Entschädigung ausschliesslich an den nationalen Skiverband des betreffenden Wettkämpfers bezahlt wird. Dem Wettkämpfer darf kein persönlicher Gewinn zukommen.

210.1.3 Ist ein Wettkämpfer Angestellter einer Firma, die gleichzeitig Ausrüster ist, muss sein Dienstvertrag vom nationalen Verband genehmigt werden. Alle materiellen Zuwendungen, die der Wettkämpfer vom Lieferanten für seine Dienste oder im Rahmen seiner Anstellung erhält, müssen den üblichen Gehalts-, Lohn- und Entschädigungssätzen im betreffenden Beruf entsprechen.

210.1.4 Ausrüstung oder Waren, die an die Nationalmannschaften geliefert werden, müssen, was Warenzeichen und Marken betrifft, mit der von der FIS vorgeschriebenen Spezifikation übereinstimmen. Warenzeichen und Marken dürfen nur auf denjenigen Gegenständen und Waren erscheinen, zu denen sie normalerweise gehören. Sie dürfen die vorgeschriebenen Dimensionen nicht überschreiten. (Siehe Insertion und Warenzeichen im jeweiligen FIS-Kalender.)

210.1.5 Mittel, die von den nationalen Verbänden von Ausrüstern vereinbart werden, sind ausschliesslich zum Wohle des Skisports zu verwenden.

Art. 211

211 Unterstützung der Wettkämpfer

Wettkämpfer dürfen nur folgende finanzielle Zuwendungen erhalten:

211.1 volle Entschädigung für Reisen nach Trainings- und Wettkampforten per Bahn, Flugzeug, Auto oder anderen Transportmitteln;

211.2 volle Vergütung für den Unterhalt während des Trainings und der Wettkämpfe;

211.3 Entschädigung für Verdienstaufschlag während einer beschränkten Periode;

211.3.1 für den Vorbereitungs- und Trainingszeitraum, der die Dauer von 60 Tagen nicht überschreiten darf;

211.3.2 für die Zeit seiner Teilnahme an Wettkämpfen;

211.4 sozialen Schutz, einschliesslich voller Versicherung.

Art. 212

212 Kontrolle und Sanktionen

212.1 Das jeweilige Kampfgericht ist dafür verantwortlich, dass die Regeln hinsichtlich der Reklame für die Ausrüstung innerhalb des Wettkampfgebietes eingehalten werden. Damit können besondere Funktionäre beauftragt werden. Ein Wettkämpfer, der diese Bestimmungen nicht einhält, erhält keine Starterlaubnis.

212.2 Ein Wettkämpfer, der eine Ausrüstung benützt oder auf Bildern in Kleidern oder Ausrüstung erscheint, die nicht den obigen Regeln entsprechen, wird für einen, vom FIS-Vorstand bestimmten, Zeitraum disqualifiziert.

Art. 213

213 Programm

Für jeden im FIS-Kalender aufscheinenden Wettkampf ist ein gedrucktes oder vervielfältigtes Programm herauszugeben, welches folgende Angaben enthält:

213.1 Namen der wichtigsten Funktionäre.

213.2 Startlisten mit Startzeit, Namen und Vornamen der Wettkämpfer, Angaben über einzelne Disziplinen;

213.3 notwendige Informationen über Austragungsort der Wettkämpfe und Erreichbarkeit des Wettkampfgebietes;

213.4 Platz der Anschlagtafel für offizielle und inoffizielle Ergebnisse;

213.5 Sitzungsräume sowie Zeiten der Mannschaftsführerbesprechungen;

213.6 Ort und Zeit der Preisverteilung;

213.7 notwendige Informationen aus der Ausschreibung, siehe Art. 207.

Art. 214

214 Anmeldungen

214.1 Alle Anmeldungen sind durch eingeschriebenen Brief oder Telegramm, das durch eingeschriebenen Brief zu bestätigen ist, so zeitgerecht an das Organisationskomitee zu richten, dass sie vor Meldeschluss in dessen Besitz sind (siehe Art. 207).

214.2 Für Meldungen zu internationalen Wettkämpfen sind nur die nationalen Verbände oder die Inhaber einer gültigen Lizenz zuständig. Jede Anmeldung soll folgende Daten enthalten:

214.2.1 Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Verein oder Nationalverband.

214.2.2 Genaue Angaben, für welche Disziplinen die Anmeldung bestimmt ist.

214.3 Mit der Anmeldung bestätigt der nationale Verband – und übernimmt gleichzeitig die Verantwortung dafür –, dass für den Wettkämpfer, für Training und Wettkampf eine gültige Unfallversicherung abgeschlossen ist.

214.4 Bestimmungen für die Meldungen zu Weltmeisterschaften und regionalen Wettkämpfen siehe Art.067, 089 und 109.

Art.215

215 Mannschaftsführersitzungen

215.1 Die Zeit der ersten Mannschaftsführerbesprechung und der Auslosung muss im Programm angegeben werden. Die Einladungen für alle übrigen Sitzungen sind den Mannschaftsführern jeweils wenigstens 4 Stunden vorher schriftlich zuzustellen, falls durch die IWO nicht andere Termine vorgesehen sind.

215.2 Für Entscheidungen bei Komiteesitzungen und Mannschaftsführerbesprechungen genügt Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art.216

216 Auslosung

216.1 Die Startreihenfolge der Wettkämpfer wird für jeden Wettkampf durch Auslosung bestimmt. Leere Nummern, die nur das Land oder den Verein des Wettkämpfers bezeichnen, dürfen nicht verwendet werden. Besondere Bestimmungen sind in Art.334, 383, 439, 531 und 621 enthalten.

216.2 Zur Auslosung sind Vertreter aller teilnehmenden Länder einzuladen.

217 Ärztliche Untersuchungen

217.1 Die nationalen Verbände sind für den einwandfreien Gesundheitszustand der angemeldeten Wettkämpfer verantwortlich.

217.2 In speziellen Fällen müssen sich die Wettkämpfer auf Verlangen der Rennleitung vor oder nach dem Rennen einer ärztlichen Untersuchung unterziehen.

218 Doping

Definition: Unter Doping versteht man das Verabreichen oder den Gebrauch irgendwelcher Substanzen mit der alleinigen Absicht, in künstlicher und unfairer Weise die Leistung eines Wettkämpfers im Wettkampf zu steigern.

218.1 Doping ist für alle Teilnehmer an Skiwettkämpfen verboten. Das namentliche Verzeichnis der verbotenen Mittel entspricht der vom IOK herausgegebenen Liste. Die Medizinische Kommission der FIS ist berechtigt, Entscheidungen darüber zu treffen, ob eine bei einem Wettkämpfer festgestellte Substanz als Doping zählt oder nicht.

218.1.1 Übliche, zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines erkrankten Wettkämpfers verwendete Medikamente sind erlaubt, vorausgesetzt, dass solche Behandlungen vor dem Beginn eines Wettkampfes durch einen Mannschaftsfunktionär gemeldet und von der Medizinischen Kommission der FIS erlaubt werden.

219 Verpflichtungen der Wettkämpfer

219.1 Die Wettkämpfer sind verpflichtet, sich über die einschlägigen Bestimmungen der IWO genau zu informieren und besonderen Weisungen des Rennkomitees und des Kampfgerichtes Folge zu leisten.

219.2 Wettkämpfer, die unter dem Einfluss von Dopingmitteln stehen, dürfen nicht am Wettkampf teilnehmen.

219.3 Wettkämpfer, die den Regeln und Bestimmungen der FIS nicht Folge leisten, können vom Kampfgericht disqualifiziert werden.

220 Veröffentlichung der Ergebnisse

220.1 Die inoffiziellen Ergebnislisten werden laut Art. 358, 386, 458 und 615.2 veröffentlicht.

220.2 Die offiziellen Ergebnislisten sind an das FIS-Sekretariat, an alle teilnehmenden nationalen Verbände sowie nach Weisungen der zuständigen technischen Komitees zu übergeben und zu versenden.

221 Preise

221.1 Preise haben aus Erinnerungsgegenständen, denen eine Urkunde beigegeben werden kann, zu bestehen. Geldpreise sowie Preise für Rekorde sind verboten. Der Maximalwert des ersten Preises darf höchstens 150 Dollar betragen. Der Wert der Preise darf nicht veröffentlicht werden. Die Anzahl der zu vergebenden Preise wird vom Organisationskomitee bestimmt.

221.2 Zwei oder mehrere Wettkämpfer, die die gleiche Zeit oder Punktzahl erzielen, werden im gleichen Rang plaziert. Sie erhalten die gleichen Preise, Titel oder Urkunden. Die Zuerkennung der Titel oder Preise durch Auslosung oder Austragung eines neuen Wettkampfes ist nicht gestattet.

222 Fernsehen

222.1 Die nationalen Verbände sind berechtigt, innerhalb ihres eigenen Landes selbständig Abkommen über Fernsehübertragungen abzuschliessen. Im Abkommen muss klar festgehalten werden, dass sich die Übertragungen nur auf ihr eigenes Land erstrecken.

222.2 Abkommen, die zwischen einer Fernsehorganisation und den Organisatoren von Skiweltmeisterschaften, Olympischen Winterspielen und anderen internationalen Wettkämpfen bezüglich der Fernsehübertragung dieser Wettkämpfe in andere Länder abgeschlossen werden, müssen von der FIS genehmigt werden.

222.3 Wird die Fernsehsendung durch ein anderes Land ausgestrahlt, hat der Skiverband jenes Landes, in dem die Übertragung stattfindet, folgende Klausel in das Fernsehabkommen aufzunehmen: «Fernsehorganisationen, welche dieses Programm übertragen wollen, müssen ein diesbezügliches Abkommen mit dem Skiverband ihres Landes spätestens einen Monat vor der Übertra-

gung abschliessen. Das gilt auch für nachträglich abgespielte Bandaufzeichnungen oder Filmübertragungen.»

222.4 Nachrichtenübertragungen, welche nicht länger als 5 Minuten dauern, fallen nicht unter die obigen Bestimmungen.

222.5 An Übertragungen interessierte Verbände sollten ihr Interesse den Organisatoren im voraus mitteilen, damit diese mit den Fernsehorganisationen Verträge abschliessen können, die die Interessen der FIS und der angeschlossenen Verbände wahren.

Art. 223

223 Filmrechte

Abkommen zwischen Filmproduzenten und den Organisatoren von Skiweltmeisterschaften oder internationalen Wettkämpfen über Filmberichte von diesen Wettkämpfen müssen von der FIS genehmigt werden, sofern die Filme aus kommerziellen Gründen auch in anderen Ländern gezeigt werden sollen.

Art. 224

224 Lieferanten und Serviceleute

Das Organisationskomitee einer Veranstaltung muss den TD mit einer Liste von Lieferanten und Serviceleuten ausstatten, die für das betreffende Rennen akkreditiert und damit berechtigt sind, das Sperrgebiet des Rennens zu betreten. Kein Lieferant kann mehr als 3 Vertreter stellen. Laut IWO ist es sowohl den Lieferanten als auch den im Firmenservice tätigen Personen untersagt, innerhalb des Sperraumes Reklame zu machen oder deutlich sichtbare Firmenmarken auf Kleidern oder Ausrüstung zu tragen.

Gemeinsame Bestimmungen für Abfahrt, Slalom, Riesentorlauf und kombinierte Wettkämpfe

A. Organisation

Art. 601

601 Organisationskomitee

Sofern nicht die Verbands- oder Vereinsleitung als solche die Aufgaben des Organisationskomitees übernimmt, ist dieses durch den organisierenden nationalen Verband oder Verein zu ernennen. Diesem unterstehen wieder ein Komitee für alle nichttechnischen Fragen sowie das Rennkomitee für die technischen Fragen.

Art. 602

602 Rennkomitee und Rennfunktionäre

602.1 Rennkomitee

Das Rennkomitee ist durch das Organisationskomitee zu ernennen und setzt sich zusammen aus:

- dem Rennleiter,
- dem Streckenchef (Abfahrt, Slalom, Riesenslalom),
- dem Chef der Kontrollposten,
- dem Chef für Zeitmessung und Rechnungswesen,
- dem Rennsekretär
- und allfälligen weiteren, durch den organisierenden Verband oder Verein zu bestimmenden Mitgliedern.

Das Rennkomitee hat sich mit den technischen Belangen der Wettkämpfe mit Einschluss der Auswahl und der Vorbereitung der Strecken zu befassen.

Das Rennkomitee ernennt alle weiteren Funktionäre, sofern sie nicht bereits durch den organisierenden nationalen Verband oder Verein bestimmt wurden.

602.2 Rennfunktionäre

Die nachfolgenden Rennfunktionäre werden entweder gemäss Art. 602.1 durch den organisierenden nationalen Verband bzw. Verein oder durch das Rennkomitee ernannt.

Die wichtigsten Funktionäre und deren Aufgaben sind:

602.2.1 *Rennleiter*

Der Rennleiter erteilt die Weisungen und überwacht die Arbeiten sämtlicher Funktionäre. Er beruft das Rennkomitee zur Besprechung technischer Fragen ein und leitet die Mannschaftsführersitzung.

602.2.2 *Streckenchef*

Der Streckenchef ist für die Vorbereitung der Rennstrecken gemäss Weisungen und Beschlüssen des Rennkomitees und des Kampfgerichtes verantwortlich. Er hat mit den Schneesverhältnissen der betreffenden Gegend vertraut zu sein.

602.2.3 *Kurssetzer*

Der Kurssetzer, welcher gleichzeitig als Streckenchef walten kann, ist für das Ausflagen der Rennkurse (Abfahrt, Slalom, Riesentorlauf) verantwortlich. Es hat der Grundsatz vorzuherrschen, dass die Sicherheit der Wettkämpfer allen anderen Interessen voranzustellen ist. Bei besonders schlechten Schnee- und Witterungsverhältnissen ist das Kampfgericht berechtigt, Massnahmen zugunsten der Sicherheit der Läufer zu treffen (Art. 603, 604, 703).

602.2.3.1 Die Voraussetzungen für die Ernennung zum Kurssetzer sind:

602.2.3.1.1 Bei Weltmeisterschaften, Olympischen Winterspielen und internationalen Rennen der Kategorie I:

Nominierung durch den nationalen Verband an das AS-Komitee und Nachweis einer entsprechenden Bewährung beim Setzen von Rennkursen bei internationalen Rennen.

602.2.3.1.2 Bei allen anderen im FIS-Kalender verzeichneten Rennen werden die Kurssetzer gemäss Art. 802.4.5.3 bestimmt.

602.2.3.2 *Ernennung*

Die Ernennung der Kurssetzer für Olympische Winterspiele und Weltmeisterschaften erfolgt auf Vorschlag des AS-Komitees durch den FIS-Vorstand. Für jeden Kurssetzer ist ein Ersatzmann zu bestimmen.

Für alle übrigen internationalen Rennen erfolgt die Ernennung durch das Kampfgericht, welches auch einen Ersatzmann bezeichnet.

602.2.3.3 *Überwachung der Kurssetzer*

Die Tätigkeit der Kurssetzer wird durch das Kampfgericht überwacht.

602.2.4 *Chef für Zeitmessung und Rechnungswesen*

Der Chef für Zeitmessung und Rechnungswesen ist für die Zusammenarbeit der Funktionäre am Start und am Ziel, einschliesslich Zeitmessung und Rechnungswesen, verantwortlich. Im Slalom entscheidet er oder ein besonderer Mitarbeiter über die Startabstände (Art. 806.1). Unter seiner Leitung arbeiten:

- der Starter,
 - der Hilfsstarter,
 - der Protokollführer,
 - der Zeitnehmerchef,
 - die Hilfszeitnehmer,
 - der Kontrollposten am Ziel sowie
 - der Chef des Rechnungsbüros mit seinen Mitarbeitern.
- (Vergleiche Kapitel C. Start und Ziel – Zeitmessung und Rechnungswesen.)

602.2.5 *Chef der Kontrollposten*

Der Chef der Kontrollposten (Torrichter) organisiert den Einsatz der Kontrollposten. Er leitet und überwacht deren Tätigkeit. Er weist jedem Kontrollposten seinen Standort und die seiner Kontrolle unterstellten Tore zu.

Am Schluss des Rennens hat er sich am Ziel zu befinden und die Listen der Kontrollposten zur Ablieferung an den Schiedsrichter einzusammeln.

602.2.6 *Kontrollposten in Abfahrt und Riesentorlauf*

602.2.6.1 Die Kontrollposten in Abfahrt und Riesentorlauf üben die Aufsicht über die Kontrolltore aus.

Bei der Zuteilung der Tore an die einzelnen Kontrollposten ist darauf zu achten, dass diese persönlich die ihrer Kontrolle unterstehenden Tore vor der Durchfahrt des nächsten Rennläufers in Ordnung bringen können.

602.2.6.2 Ein Kontrollposten kontrolliert das Ziel. Er überwacht auch die Einhaltung der Bestimmungen der Art. 612.6 und 614.3.

602.2.6.3 Jeder Kontrollposten hat mit einer Startliste versehen zu sein, an der die Startnummern und die Namen aller Wettkämpfer verzeichnet sind. Die einwandfreie Durchfahrt eines Wettkämpfers durch das Kontrolltor wird durch einfaches Abhaken der Startnummer auf der Kontrollkarte, Disqualifikationen werden mit einem «D» vermerkt. Die Kontrollkarte enthält die Startnummer und einen Raum für Vermerk über korrektes Passieren der Tore oder Disqualifikation des Wettkämpfers. Zur Kontrolle der einwandfreien Durchfahrt gehört auch die Überwachung des Verbotes der Inanspruchnahme fremder Hilfe.

602.2.6.4 Die Kontrollposten haben sämtliche von Wettkämpfern oder Drittpersonen auf der Strecke angebrachten Zeichen zu entfernen und Zuschauer von der Strecke zu weisen.

602.2.6.5 Die Kontrollpflicht eines Kontrollpostens beginnt, wenn ein Wettkämpfer das letzte Tor durchfährt, welches oberhalb des ersten von ihm zu kontrollierenden Tores liegt, und endet, wenn der Wettkämpfer das letzte von ihm kontrollierte Tor durchfährt.

602.2.6.6 Der Kontrollposten hat auf jede von einem Wettkämpfer an ihn gestellte Frage nur mit «weiter» oder «zurück» zu antworten. Nur diese zwei Antworten sind gestattet. Er hat «weiter» zu antworten, wenn ein Wettkämpfer das Tor fehlerlos passiert hat. Er darf nur dann «zurück» antworten, wenn der Wettkämpfer sich die Strafe der Disqualifikation zugezogen hat.

602.2.6.7 Jeder Kontrollposten ist für den Zustand der Strecke zwischen seinen Toren und dem unmittelbar vorangehenden Tor verantwortlich und hat nach Möglichkeit Unebenheiten der Piste nach Stürzen sowie gefährliche Rillenbildungen auszugleichen.

602.2.6.8 Nach der Durchfahrt der Wettkämpfer muss der Kontrollposten die allenfalls schief stehenden oder umgeworfenen Stangen sofort wieder senkrecht aufrichten. Die folgenden Konkurrenten sollen nicht durch die schiefe Stellung oder den unrichtigen Standort der Stangen ungerechterweise behindert oder begünstigt werden.

602.2.6.9 Am Schluss des Rennens haben sich die Kontrollposten zum Ziel zu begeben und dem Chef der Kontrollposten die vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Kontrollkarten zu überreichen. Aus diesen Kontrollkarten muss eindeutig hervorgehen, ob der Wettkämpfer die Tore fehlerlos passiert oder sich die Strafe der Disqualifikation zugezogen hat.

602.2.6.10 Die Kontrollposten haben dem Schiedsrichter den genauen Sachverhalt, welcher jeder Disqualifikation zugrunde liegt, zu erklären.

602.2.6.11 Dem Kontrollposten ist es untersagt, während des Rennens über Disqualifikationen Auskunft zu geben. Zulässig bleibt eine offizielle Meldung der Disqualifikationen (optisch, akustisch usw.).

602.2.6.12 Die Kontrollposten haben sich zur Auskunfterteilung dem Kampfgericht zur Verfügung zu halten.

602.2.7 *Torrichter im Slalom*

602.2.7.1 Der Torrichter muss einwandfrei die Bestimmungen der IWO für Slalomwettkämpfe kennen. Sein Urteil muss immer und bei jeder Gelegenheit klar und unparteiisch sein, sein Benehmen ruhig, wachsam und umsichtig.

602.2.7.2 Die Torrichter im Slalom haben die vorstehenden für Kontrollposten im Abfahrtslauf und Riesentorlauf festgelegten Aufgaben auch bei der Überwachung der ihnen zugeteilten Slalomtore zu erfüllen. Einem Torrichter dürfen nicht mehr als vier Tore zugeteilt werden.

602.2.7.3 Der Torrichter hat genau zu beachten, ob die Durchfahrt der Wettkämpfer fehlerlos war, insbesondere, ob die Wettkämpfer die Torlinie mit beiden Füßen passiert haben. Er hat zu diesem Zwecke vorwiegend die Füße der Wettkämpfer zu beobachten. Er hat weiter darauf zu achten, dass der Wettkämpfer keine fremde Hilfe in Anspruch nimmt. Auch die kleinste Hilfe führt zur Disqualifikation. Es ist zu empfehlen, auch die Fahrt unmittelbar vor oder nach der eigenen Kontrollstrecke zu beobachten, damit der Torrichter in Streitfällen als Zeuge angehört werden kann.

602.2.7.4 Auf der Kontrollkarte sind nur für jene Startnummern Vermerke anzubringen, welche einen Fehler begangen haben. Dabei sind Startnummer, Nummer des Tores, bei welchem der Fehler unterlief, Art des Fehlers unter Anfertigung einer Skizze mit allfälligen Erläuterungen aufzuzeichnen.

602.2.7.5 Nachdem die Aufzeichnungen gemacht sind, hat der Torrichter sich umgehend den weiteren ihm obliegenden folgenden Aufgaben zuzuwenden:

602.2.7.5.1 Die Torstangen geradestecken.

602.2.7.5.2 Gebrochene und fehlende Torstangen ersetzen.

602.2.7.5.3 Abgerissene Flaggen festbinden.

602.2.7.5.4 Die Piste freihalten.

602.2.7.5.5 Den seiner Kontrolle unterstellten Streckenteil instand setzen.

602.2.7.6 Der Torrichter soll eine Disqualifikation nur dann aussprechen, wenn er einwandfrei überzeugt ist, dass ein Torfehler vorliegt. Im Falle eines Protestes muss er klar und eindeutig erklären können, wie der Fehler begangen wurde, und sein Urteil wird dann auch unanfechtbar sein, es sei denn, dass die Gegenpartei mit Fotos oder Filmaufnahmen bzw. durch das Fernsehen beweisen kann, dass ein Fehlurteil vorliegt. Wenn ein Torrichter einen Zweifel hegt, ob ein Fehler vorliegt, muss er genaueste Untersuchungen anstellen, bevor er urteilt. Er kann sogar veranlassen, dass das Rennen kurz unterbrochen wird, um die Spuren auf der Strecke oder Abschürfungen an den Stangen zu prüfen bzw. um einen sachkundigen und neutralen Zeugen zu befragen, der aus unmittelbarer Nähe den Fall sehen konnte. Die Meinung des Publikums darf sein Urteil nicht beeinflussen, und desgleichen darf er nicht die Meinung von Zeugen akzeptieren, auch wenn sie sachkundig sind, aber den Vorgang nicht aus aller-nächster Nähe beobachten konnten.

602.2.7.7 Für den Torrichter gilt der Grundsatz, dass ein Fehler besser unbestraft bleibt, als dass eine unrichtige Strafe verhängt wird.

602.2.7.8 Wenn ein Wettkämpfer beim Passieren des Tores gegen die Regeln verstösst, so ist der Torrichter verpflichtet, diese auf die vom Kampfgericht bestimmte Art und Weise sofort bekanntzugeben, damit der Wettkämpfer unverzüglich disqualifiziert werden kann. Sie kann auf folgende Art und Weise bekanntgegeben werden:

602.2.7.8.1 bei guter Sicht durch Hochheben einer besonderen Flagge;

602.2.7.8.2 bei ungünstigen Sichtverhältnissen durch akustisches Signal;

602.2.7.8.3 durch andere vom Kampfgericht vorgesehene Mittel.

602.2.7.9 Der Torrichter muss auch streng darauf achten, dass die Wettkämpfer von Drittpersonen nicht behindert werden und dass er sich nicht auch selbst irgendwo hindernd aufstellt. Sollte jedoch ein solcher Fall zutreffen, und der Konkurrent verlangt einen Wiederholungslauf, hat der Torrichter dem Schiedsrichter, der den Wiederholungslauf bewilligen kann, eine sachliche Darstellung des Vorfalles zu geben.

602.2.7.10 Der Torrichter darf mit Ausnahme der nachfolgenden zwei Fälle niemandem Auskunft erteilen, ob ein Wettkämpfer als disqualifiziert vermerkt worden ist.

602.2.7.10.1 Auf Frage eines Wettkämpfers während des Rennens antwortet er entweder «weiter» oder «zurück». Er antwortet «zurück», wenn der Wettkämpfer einen Torfehler begangen hat, der die Disqualifikation zur Folge hat, und «weiter» in allen anderen Fällen. Der Torrichter hat sich strikt an diese Verfügung zu halten, um Irreführungen des Wettkämpfers zu vermeiden.

602.2.7.10.2 Den Mitgliedern des Kampfgerichtes ist jederzeit Auskunft zu erteilen.

602.2.7.11 Der Torrichter hat allenfalls nach dem ersten Slalombdurchgang dem Chef der Kontrollposten die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Kontrollkarte zu übergeben, wenn das Kampfgericht beschlossen hat, die Disqualifikationen für jeden Slalombdurchgang separat vorzunehmen.

Falls ein solcher Beschluss des Kampfgerichtes nicht vorliegt, hat sich der Torrichter sofort nach dem Rennen zum Ziel zu begeben, um dort dem Chef der Kontrollposten die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Kontrollkarte zu übergeben. Der Torrichter hat sich dort oder an dem vorher bestimmten Ort zur Verfügung des Kampfgerichtes zu halten, um die notwendigen Auskünfte hinsichtlich der Disqualifikationen und Unklarheiten auf der Kontrollkarte geben zu können.

602.2.8 *Chef des Ordnungsdienstes*

Der Chef des Ordnungsdienstes hat umfangreiche Sicherungsmassnahmen zu treffen, um die Zuschauer von allen Teilen der Rennstrecke fernzuhalten. Es ist ausreichendes Personal nach einem genauen Plan einzusetzen. An Stellen, an denen eine grosse Zahl von Zuschauern erwartet wird, sind rechtzeitig Absperrseile oder Zäune anzubringen. Es muss darauf geachtet werden, dass hinter diesen Abschrankungen genügend Platz für ein ungehindertes Zirkulieren der Zuschauer vorhanden ist.

602.2.9 *Chef der Ärzte und des Rettungsdienstes*

Der Chef der Ärzte und des Rettungsdienstes ist für einen hinreichenden Rettungsdienst und ärztliche Hilfe während der offiziellen Trainingszeiten und des Rennens verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass telefonische oder drahtlose Verbindungen auf der gesamten Länge der Strecke bestehen.

Vor dem Wettkampf hat der Chef der Ärzte und des Rettungsdienstes mit dem Rennleiter zusammenzuarbeiten. Er soll Hinweise des Rennleiters über besondere Gefahrenpunkte der Rennstrecke zur Kenntnis nehmen und geeignete Massnahmen treffen. Er hat ferner Räumlichkeiten einzurichten, in welchen verletzte Wettkämpfer untergebracht werden können.

Während des Rennens soll der Chef der Ärzte und des Rettungsdienstes mit seinen Hilfskräften in telefonischer oder drahtloser Verbindung stehen.

602.2.10 *Rennsekretär*

Dem Rennsekretär obliegen sämtliche Sekretariatsarbeiten über technische Fragen der Wettkämpfe. Er sorgt dafür, dass die offiziellen Ranglisten die gemäss Art. 615 vorgeschriebenen Angaben enthalten. Er ist verantwortlich für die Abfassung der Protokolle von Sitzungen des Rennkomitees sowie der Kampfgerichte und Mannschaftsführerbesprechungen.

Im besonderen soll er die nötigen Massnahmen treffen, damit alle Formulare für Start, Ziel, Zeitmessung, Rechnungswesen und Kontrolle der Tore wohl-vorbereitet sind, in guter Ordnung und rechtzeitig den betreffenden Funktio-nären übergeben werden.

Er nimmt die Proteste entgegen.

Er soll ferner durch geeignete Vorbereitungen die Ausrechnung der Resultate erleichtern und dafür sorgen, dass diese so rasch als möglich nach Schluss des Rennens vervielfältigt werden.

602.2.11 *Chef für Material*

Dem Chef für Material obliegt die Bereitstellung der gesamten Geräte und all-fälliger Hilfsmittel für die Vorbereitung und den Unterhalt der Strecken, für die Durchführung der Rennen und das Meldewesen, sofern diese Aufgabe nicht ausdrücklich einem anderen Funktionär übertragen worden ist.

602.2.12 *Chef der Presse*

Dem Chef der Presse obliegt die Betreuung der Zeitungsberichterstatter, Foto-graphen, Fernseh- und Radioreporter gemäss den Weisungen des Rennkomitees.

Art. 603

603 Kampfgericht

603.1 Zusammensetzung

603.1.1 *Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele*

Durch den organisierenden nationalen Verband werden nominiert:

- 1 Rennleiter,
- 1 Streckenchef.

Durch die FIS werden für jeden Bewerb gesondert bestimmt:

- 1 Schiedsrichter, welcher gleichzeitig Vorsitzender des Kampfgerichtes ist,
- 1 Mitglied des Kampfgerichtes am Start,
- 1 Mitglied des Kampfgerichtes am Ziel,
- 1 Technischer Delegierter (TD).

Mit Ausnahme des Rennleiters und des Streckenchefs müssen alle Mitglieder des Kampfgerichtes dem AS-Komitee oder einem Unterausschuss desselben an-gehören. Die Letztgenannten dürfen nicht Mitglied des organisierenden nation-alen Verbandes sein.

603.1.2 *Internationale Rennen der Kategorie I*

1 Rennleiter
1 Streckenchef } bestimmt durch das Rennkomitee.

Aus den Vertretern der teilnehmenden Nationen werden bestimmt:

1 Schiedsrichter, der Vorsitzender des Kampfgerichtes ist,

1 Mitglied des Kampfgerichtes am Start,

1 Mitglied des Kampfgerichtes am Ziel.

Durch die FIS wird der Technische Delegierte (TD) ernannt, welcher nicht Mitglied des organisierenden nationalen Verbandes sein darf.

Im Kampfgericht darf eine anwesende Nation nur durch ein Mitglied vertreten sein (mit Ausnahme des TD).

Von dieser Regel sind die aussereuropäischen nationalen Verbände der FIS befreit, mit Ausnahme der Weltcuprennen.

Bei internationalen Damenskirennen soll, wenn möglich, eine befähigte Dame des Damenkomitees der FIS dem Kampfgericht angehören.

603.1.3 *Andere internationale Rennen*

Für alle anderen internationalen Rennen, die im FIS-Kalender aufgeführt sind, gelten dieselben Bestimmungen wie für Rennen der Kategorie I, jedoch wird kein TD der FIS bestimmt.

Der nationale Verband hat eine geeignete Persönlichkeit als Technischen Delegierten zu ernennen.

603.1.4 Ein Wettkämpfer kann nicht Mitglied des Kampfgerichtes sein.

603.2 *Konstituierung des Kampfgerichtes*

Das Kampfgericht hat sich vor Beginn des offiziellen Trainings zu konstituieren und die erste Sitzung abzuhalten.

603.3 *Aufgaben des Kampfgerichtes*

603.3.1 *Auslosung*

Das Kampfgericht ist für die Einreihung der Wettkämpfer in Gruppen und für die Auslosung verantwortlich (Art. 621).

603.3.2 *Überwachung des Trainings*

Das Kampfgericht hat vom Beginn des offiziellen Trainings an die Rennstrecken zu überprüfen und für einen einwandfreien Zustand zu sorgen.

Im einzelnen sind folgende Punkte zu beachten:

603.3.2.1 ausreichende Schneeverhältnisse auf und am Rande der Piste;

603.3.2.2 einwandfreie und gleichmässige Präparierung des Schnees auf der Piste.

Die Verwendung von Schneezement und Schneefestigern ist zulässig. Dabei ist eine möglichst gleichmässig harte Bahn vom Start bis zum Ziel anzustreben.

Mit Beginn des offiziellen Trainings ist die Zustimmung des Kampfgerichtes einzuholen. Die Mannschaftsführer sind von der Verwendung solcher Mittel rechtzeitig in Kenntnis zu setzen;

603.3.2.3 ausreichende Absicherung aller Gefahrenstellen durch Schnee, Strohauern, Matratzen, Fangnetze und ähnlich geeignete Hilfsmittel, wobei durch diese Schutzvorrichtungen eine weitgehende Verminderung des Anpralles eines stürzenden oder gestürzten Wettkämpfers erreicht werden soll;

603.3.2.4 genaue Kontrolle der Strecken in bezug auf kleine Hindernisse, wie Äste, Holzstücke, Steine, Eisplatten usw., die bei der Präparierung unter Umständen übersehen wurden;

603.3.2.5 bei Abfahrtsläufen Kontrolle der gesetzten Kontrolltore auf ihre einwandfreie Position. Änderung der Position und Entfernung von Kontrolltoren oder Setzen von zusätzlichen Kontrolltoren, sofern die Erfahrungen im Verlauf des Trainings es erfordern. Den Wettkämpfern müssen jedoch nach Vornahme solcher Änderungen mindestens zwei Stunden zum Training auf der Strecke verbleiben;

603.3.2.6 Kontrolle des eingesetzten Rettungs- und Sanitätsdienstes und von dessen Nachrichtenverbindungen;

603.3.2.7 Kontrolle des Startpunktes, des Zieles und des Auslaufes nach dem Ziel;

603.3.2.8 Kontrolle der Absperrungsmassnahmen;

603.3.2.9 bei Abfahrtsläufen Feststellung, ob beim Nonstoptraining alle Kontrolltore durch Kontrollposten besetzt sind;

603.3.2.10 Feststellung, ob die renntechnischen Vorbereitungen und die Wetterbedingungen (Nebel, Schneefall, Sturm, Regen, Vereisung der Rennstrecke) eine absolut sichere Abwicklung des Trainings ermöglichen.

603.3.2.11 Die Kontrollbesichtigung der Rennstrecke durch das Kampfgericht ist zeitlich so anzusetzen, dass aufgezeigte kleinere Mängel vor dem offiziellen Training behoben werden können. Das offizielle Training muss jedoch an dem festgesetzten Tage stattfinden können. Ist dies nicht der Fall, muss nach Art. 703.2.2 verfahren werden.

603.3.3 *Überwachung der Wettkämpfe*

603.3.3.1 Ein Mitglied des Kampfgerichtes hat sich am Ziel, ein anderes am Start zu befinden. Sie üben das Amt des Mitgliedes des Kampfgerichtes am Start bzw. Ziel aus.

603.3.3.2 Das Kampfgericht hat das Recht, ein Rennen abzusagen, zu unterbrechen oder zu verschieben, die Startabstände zu verlängern oder die

Strecke zu verkürzen, falls die Schneeverhältnisse oder andere Gründe es als notwendig erscheinen lassen.

Absagegründe sind im einzelnen:

603.3.3.2.1 zu geringe Schneelage (Schneehöhe) im Bereich der Piste und an deren Rändern;

603.3.3.2.2 schlechte und ungleiche Präparierung der Schneedecke auf der Piste;

603.3.3.2.3 ungenügende Absicherung von Gefahrenstellen;

603.3.3.2.4 Fehlen oder mangelhafte Organisation des Rettungs- und Sanitätsdienstes;

603.3.3.2.5 mangelhafte Organisation des Absperrdienstes;

603.3.3.2.6 Wetterbedingungen, die erhöhte Gefahren für die Wettkämpfer mit sich bringen.

603.3.3.3 Der Beschluss über die Unterbrechung des Rennens kann endgültig oder vorläufig sein. Im letzten Falle kann das Rennen wiederaufgenommen werden, wenn sich die Verhältnisse bessern. Die Resultate behalten ihre Gültigkeit, sofern es möglich ist, das Rennen am gleichen Tage vollständig durchzuführen. Andernfalls sind die Zeiten der Wettkämpfer, welche das Rennen ausgeführt haben, zu annullieren.

Das Kampfgericht ist in Ausnahmefällen berechtigt, das Rennen in regelmäßigen kurzen Abständen zu unterbrechen, um Instandsetzungsarbeiten auf der Strecke durchzuführen, wenn dies für die Sicherheit der Wettkämpfer notwendig erscheint. In solchen Fällen sind die Zeitpunkte und die Dauer der Unterbrechungen vor dem Rennen offiziell bekanntzugeben. Die Rechte der Schiedsrichter bei Alleinentscheidungen oder bei der Zusammenarbeit mit dem Kampfgericht sind in Art. 603.4 festgelegt.

603.3.4 *Rechte und Pflichten des Technischen Delegierten (TD)
im Rahmen des Kampfgerichtes*

603.3.4.1 Der Technische Delegierte arbeitet als technischer Berater mit Sitz und Stimme im Kampfgericht.

603.3.4.2 Befolgt das Kampfgericht die Ratschläge des TD in Situationen, die eine erhöhte Gefährdung der Wettkämpfer mit sich bringen, nicht, hat der TD das Recht, das offizielle Training bzw. den Wettkampf abzusagen oder gegebenenfalls abubrechen. In diesem Falle ist der FIS ein eingehender Bericht vorzulegen.

603.3.4.3 Bei Auftreten von unvorhergesehenen Gefahren für die Wettkämpfer hat der TD, sofern er davon rechtzeitig Kenntnis erhält, das offizielle

Training oder das Rennen auch ohne Rücksprache mit dem Kampfgericht sofort abzusagen bzw. zu unterbrechen. Auch in diesem Fall ist der FIS ein ausführlicher Bericht vorzulegen.

603.3.5 *Protokolle*

Über alle Sitzungen und Entscheidungen des Kampfgerichtes ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

603.3.6 *Proteste*

Das Kampfgericht prüft und beurteilt Proteste und ist ermächtigt, alle streitigen Fragen, welche durch das vorliegende Reglement nicht geklärt werden, zu entscheiden.

603.4 **Schiedsrichter**

603.4.1 *Ernennung*

Der Schiedsrichter wird gemäss Art. 603.1.1 für Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele durch die FIS und für andere internationale Wettkämpfe durch die Vertreter der eingeladenen nationalen Verbände ernannt (Art. 603.1.2).

603.4.2 *Aufgaben*

603.4.2.1 *Überprüfung der Strecke*

Der Schiedsrichter hat die Strecke unverzüglich nach deren Ausflagging in Begleitung der Mitglieder des Kampfgerichtes zu besichtigen.

Der Schiedsrichter und die ihn begleitenden Mitglieder des Kampfgerichtes haben das Recht, mit Mehrheitsbeschluss zusätzliche Kontrolltore zu verlangen oder diese zu verändern.

Das Rennkomitee ist verpflichtet, den Schiedsrichter und die Mitglieder des Kampfgerichtes zu einem vom Rennkomitee festgelegten Termin am Morgen des ersten offiziellen Trainingstages zur Besichtigung der Strecke einzuladen. Falls der Schiedsrichter allein dieser Einladung Folge leistet, ist sein Beschluss endgültig.

603.4.2.2 *Entscheidungsbefugnis in dringenden Fällen*

Der Schiedsrichter ist berechtigt, in dringenden Fällen ein Rennen auf eigene Verantwortung zu unterbrechen, wenn er nicht in der Lage ist, mit den anderen Mitgliedern des Kampfgerichtes Fühlung aufzunehmen.

603.4.2.3 *Wiederholungslauf im Slalom*

Der Schiedsrichter entscheidet über die provisorische Zuerkennung eines Wiederholungslaufes im Slalom (Art. 806.10).

603.4.2.4 *Überprüfung der ordnungsgemässen Durchführung des Rennens*

Der Schiedsrichter hat sich am Schluss des Rennens (allenfalls nach dem ersten Durchgang im Slalom) zum Ziel zu begeben, um die Berichte der Mitglieder des Kampfgerichtes am Start und am Ziel und der Rennfunktionäre über Regelwidrigkeiten und Disqualifikationen entgegenzunehmen. Am offiziellen An-

schlagbrett und gegebenenfalls auch am Zielhaus hat er eine Liste mit den Namen der disqualifizierten Wettkämpfer, den Namen der Rennfunktionäre, welche die Disqualifikation ausgesprochen haben, sowie Angabe der Bestimmung, aufgrund welcher die Disqualifikation erfolgte, zu veröffentlichen. Er hat die Angabe des genauen Zeitpunktes des Anschlages schriftlich beizufügen.

603.4.2.5 *Zusammenarbeit mit dem TD*

Der Schiedsrichter hat auf das engste mit dem TD zusammenzuarbeiten. In sehr kritischen Fällen und bei Gefährdung der Wettkämpfer sind die Weisungen des TD auch für den Schiedsrichter verbindlich.

603.5 **Mitglieder des Kampfgerichtes am Start und am Ziel**

603.5.1 *Ernennung*

Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen werden die Mitglieder des Kampfgerichtes am Start und am Ziel durch den FIS-Vorstand ernannt. Bei anderen internationalen Wettkämpfen erfolgt die Ernennung durch die Vertreter der eingeladenen nationalen Verbände (Mannschaftsführersitzung).

603.5.2 *Start*

Das Mitglied des Kampfgerichtes am Start hat sich zu vergewissern, dass die Vorschriften für den Start richtig befolgt werden (Art. 613.2).

Es trifft Entscheide über die Disqualifikationen wegen Verspätung am Start und Fehlstarts (Art. 613.5 und 6, 806.4 und 5).

Der Startrichter muss am Schluss des Rennens dem Schiedsrichter Startnummer und Namen der Wettkämpfer melden, die einen Fehlstart gemacht haben.

603.5.3 *Ziel*

Das Mitglied des Kampfgerichtes am Ziel vergewissert sich über die richtige Einhaltung aller Vorschriften der Zielorganisation. Es überwacht vor allem den Kontrollposten am Ziel, die Zeitmessung und den Absperrdienst. Es muss in der Lage sein, sich jederzeit mit dem Start in Verbindung zu setzen (Telefon, Sprechfunk).

603.5.4 *Weisungen des Kampfgerichtes*

Die Mitglieder des Kampfgerichtes am Start und am Ziel überwachen die Einhaltung der Weisungen des Kampfgerichtes.

Art. 604

604 **Der Technische Delegierte (TD) der FIS**

604.1 *Ernennung*

Für Weltmeisterschaften, Olympische Winterspiele und internationale Rennen der Kategorie I ernennt die FIS den TD, welchem die Aufgabe obliegt, die strikte Einhaltung der Bestimmungen der IWO zu überwachen. Für Weltmei-

sterschaften und Olympische Spiele werden die TD durch den FIS-Vorstand ernannt, für internationale Rennen der Kategorie I durch das AS-Komitee.

604.2 Voraussetzungen

604.2.1 *Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele*

Mitgliedschaft im AS-Komitee oder in einem Unterausschuss desselben und Inhaber einer gültigen Lizenz.

604.2.2 *Internationale Rennen der Kategorie I*

Meldung durch den nationalen Verband und Inhaber einer gültigen Lizenz.

604.3 Organisation des Einsatzes

604.3.1 Der Einsatz der TD wird durch das AS-Komitee oder ein durch das AS-Komitee beauftragtes Organ bestimmt. Der Einsatzplan muss bis 1. Oktober eines jeden Jahres erstellt sein und den vorgesehenen TD, den Organisatoren der Rennen sowie dem zuständigen nationalen Verband, dem der TD angehört, zur Kenntnis gebracht werden.

604.3.2 *Verhinderung des TD*

Bei Verhinderung ist der nationale Verband, dem der TD angehört, für die sofortige Bestellung eines Ersatzes, welcher ebenfalls Inhaber einer Lizenz sein muss, verantwortlich. Davon sind das Organisationskomitee des betreffenden Rennens und das AS-Komitee bzw. das von diesem beauftragte Organ sofort zu verständigen.

604.4 Aufgaben

604.4.1 Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen:

604.4.1.1 *Vor den Wettkämpfen*

Zweimalige Inspektion der Rennstrecken und Wettkampfvorbereitungen. Bei der Inspektion sind die offiziellen und Reserverennstrecken einmal im Sommer und einmal im Winter zu besichtigen. Die Inspektion im Winter ist möglichst zur Zeit der geplanten Wettkämpfe durchzuführen. Die Inspektion betrifft

- die technische Qualifikation der Rennstrecke im Sinne der Art. 702, 802 und 902,
- die zweckmässige Vorbereitung des Terrains aller Rennstrecken und Anbringung aller Sicherheitsmassnahmen (Breite der Strecken usw.) im Sinne der Art. 702, 802 und 902,
- besondere winterliche atmosphärische Einflüsse auf den Rennstrecken,
- die Festlegung und Herrichtung von Start und Ziel für die verschiedenen Rennen,
- die Transportmöglichkeiten für die Konkurrenten zur Erreichung des Starts,
- die Verbindung zwischen Start und Ziel im Sinne des Art. 611.1,
- die ärztliche Betreuung während und nach dem Rennen,

- Ausweichstrecken oder Strassen auf Abfahrts- und Riesentorlaufstrecken und Unterkunftsräume am Start der Strecken im Sinne der Homologationsregeln für alpine Rennstrecken,
- Verfassung eines Berichtes und Übermittlung desselben an den FIS-Vorstand und die Mitglieder des Abfahrt-Slalom-Komitees sowie an das Organisationskomitee.

Die definitive Begutachtung der Rennstrecke bleibt dem Abfahrt-Slalom-Komitee vorbehalten.

Die Kosten dieser Inspektionen gehen zu Lasten der Organisatoren.

Dem TD bleibt es überlassen, nach Übereinkommen mit der FIS zur Einschränkung der Kosten oder aus anderen Gründen ein anderes Mitglied des AS-Komitees zu beauftragen, eine der beiden Inspektionen durchzuführen.

Es ist Aufgabe des TD, wenn erforderlich, den Organisatoren mit Rat beizustehen. Durch die Organisatoren ist er laufend über den Fortgang der technischen Vorbereitungen zu informieren. Der Kontakt zwischen den Organisatoren und dem TD ist nützlich und somit ständig aufrechtzuerhalten. Die Organisatoren unterrichten den TD über alle wichtigen Fragen der technischen Vorbereitungsarbeiten, damit er über die gesamte Organisation ständig auf dem laufenden ist.

604.4.1.2 *Während des Trainings und der Wettkämpfe*

604.4.1.2.1 Anreise mindestens eine Woche vor dem Beginn des offiziellen Trainings, Überprüfung der Rennstrecken bezüglich Präparation, Markierung, Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, Eignung und Absperrung des Startplatzes und des Zielraumes (Art. 613, 614).

Standplatz der Kontrolltore, der Fernsehtürme und der Sanitätsposten, Kontrolle der Nachrichtenverbindung, der Zeitmessungsanlagen usw.

604.4.1.2.2 Anwesenheitspflicht bei allen Wettkämpfen, Mitarbeit bei den Sitzungen der Mannschaftsführer sowie der Kampfgerichte, Beobachtung des Trainings, Zusammenarbeit mit allen Kurssetzern und Rennfunktionären und dem Organisationskomitee.

604.4.1.2.3 Überwachung der technischen und organisatorischen Durchführung der Veranstaltung.

604.4.1.2.4 Beratung der Organisation hinsichtlich der Einhaltung der FIS-Reglemente sowie Entscheidung bei Fragen, welche durch die FIS-Reglemente nicht geklärt sind.

604.4.1.2.5 Zusammenarbeit mit den Mannschaftsführern und Trainern.

604.4.1.3 *Nach den Wettkämpfen*

604.4.1.3.1 Verfassung eines ausführlichen Schlussberichtes zuhanden des FIS-Vorstandes, der Mitglieder des Abfahrt-Slalom-Komitees, der Unterausschüsse für Alpine Pisten und Klassifizierung sowie des Organisationskomitees.

604.4.1.3.2 Unterbreitung von allfälligen Vorschlägen zur Änderung der Wettkampfbestimmungen aufgrund der Erfahrung bei der betreffenden Veranstaltung zuhanden des Vorsitzenden des Abfahrt-Slalom-Komitees.

604.4.1.3.3 Ausrechnung der Punktezuschläge auf den vom Unterausschuss für Klassifizierung herausgegebenen Formularen und Übergabe derselben an das Organisationskomitee zwecks Weiterleitung mit den Ergebnislisten an den Unterausschuss für Klassifizierung sowie Unterzeichnung der Ergebnislisten gemäss Art. 615.

604.4.2 *Internationale Rennen der Kategorie I*

Die Bestimmungen des Art. 604.4.1 sind sinngemäss anzuwenden.

604.4.2.1 *Vor den Wettkämpfen*

604.4.2.1.1 Eintreffen am Wettkampfort mindestens einen Tag vor dem Beginn des offiziellen Trainings.

604.4.2.1.2 Einsichtnahme in die Homologationsakten (Art. 608).

604.4.2.1.3 Einsichtnahme in den Bericht des TD der vorangegangenen Veranstaltung.

604.4.2.1.4 Überprüfung, ob die vom Unterausschuss für Alpine Pisten bzw. vom TD des Vorjahres gemachten Vorschläge für die Verbesserung an den Pisten bzw. die Sicherheitsvorkehrungen usw. beachtet wurden.

604.4.2.1.5 Mitarbeit in den Kampfgerichten (Art. 603).

604.4.2.1.6 Entscheidungen gemäss Art. 603.3.4.

604.2.2 *Während des Trainings und der Wettkämpfe*

604.4.2.2.1 Beobachtung des Trainings sowie der Arbeit des Organisationskomitees und der Rennfunktionäre.

604.4.2.2.2 Anwesenheit bei allen Sitzungen des Kampfgerichtes und der Mannschaftsführer. Beratung derselben hinsichtlich der Anwendung der FIS-Reglemente sowie Entscheidung über Fragen, welche durch die FIS-Reglemente nicht geklärt sind.

604.4.2.2.3 Zusammenarbeit mit den Kurssetzern (Abfahrt, Slalom und Riesentorlauf).

604.4.2.2.4 Entscheidungen gemäss Art. 603.3.4, 603.4.2.5 und 703.

604.4.2.2.5 Zusammenarbeit mit den Mannschaftsführern und Trainern. Im übrigen sind die Bestimmungen des Art. 604.4.1 sinngemäss anzuwenden.

604.4.2.3 *Nach den Wettkämpfen*

604.4.2.3.1 Sofortige Erstattung eines Schlussberichtes über die technische und organisatorische Abwicklung der Veranstaltung an das AS-Komitee, die Unterausschüsse für Alpine Pisten und Klassifizierung auf den vorgesehenen Formularen. Eine Ausfertigung dieses Berichtes ist dem Organisationskomitee zu übergeben.

604.4.2.3.2 Unterbreitung allfälliger Vorschläge über die Änderung der Wettkampfbestimmungen aufgrund der Erfahrungen bei der betreffenden Veranstaltung an den Vorsitzenden des Abfahrt-Slalom-Komitees.

604.4.2.3.3 Ausrechnung der Punktezuschläge für alle Rennen auf den vom Unterausschuss für Klassifizierung herausgegebenen Formularen und Übergabe derselben an das Organisationskomitee zwecks Weiterleitung mit den Ergebnislisten an den Unterausschuss für Klassifizierung. Unterzeichnung der Ergebnislisten gemäss Art. 615.

604.5 Rechte des TD

604.5.1 Mitglied aller Kampfgerichte.

604.5.2 Entscheidungen gemäss Art. 603.3.4, 603.4.2.5 und 703.

604.5.3 Überwachung der Kurssetzer und wenn nötig Erteilen von Weisungen.

604.5.4 Inanspruchnahme einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindesthaftpflichtsumme von sFr. 2000000.- oder dem Gegenwert in der betreffenden Landeswährung. Das Organisationskomitee ist verpflichtet, die Police über den Abschluss dieser Versicherung dem TD unaufgefordert beim Eintreffen am Wettkampfort zur Einsicht vorzulegen.

604.5.5 Ersatz der Reisespesen und aller dem TD aus seiner Funktion entstehenden Kosten bei den Inspektionen, der Anreise beim Rennen usw. (Bahnfahrt 1. Klasse, Flugreise bei grösseren Entfernungen bzw. Bezahlung eines Kilometergeldes von 40 Rappen).

604.5.6 Einsichtnahme in die Homologationsakten zur Überprüfung, ob die vorgeschlagenen Verbesserungen an den Pisten durchgeführt wurden.

604.5.7 Einsichtnahme in den Bericht des TD der vorangegangenen Veranstaltungen.

604.5.8 Vollständige Information durch rechtzeitige Übermittlung aller Unterlagen über die Durchführung der Veranstaltung, wie Ausschreibung, Programm, Mitteilungsblätter usw., durch das Organisationskomitee.

604.5.9 Benützung eines eigenen Sprechfunkgerätes zur Aufrechterhaltung einer Sprechverbindung mit den Mitgliedern des Kampfgerichtes.

604.5.10 Der TD hat das Recht, in allen für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Belangen die Unterstützung des Organisationskomitees und der ihm unterstehenden Funktionäre in Anspruch zu nehmen.

604.5.11 Der TD überprüft anhand der vom Organisationskomitee übergebenen Liste der Lieferanten und der Servicepersonen, dass jede einzelne Firma nicht mit mehr als drei Vertretern akkreditiert ist.

Art. 605

605 Ausrüstung der Wettkämpfer

605.1 Startnummern

Form und Grösse der Startnummern dürfen nicht abgeändert werden. Die Befestigungsweise ist dagegen freigestellt.

605.2 Reklame

Die Reklame auf Material und Ausrüstung, welche im Rennen, im Training oder in der Ruhezeit getragen wird, hat den Richtlinien der FIS zu entsprechen (Buch 1, 10.1.1 und Anhang).

605.3 Servicepersonal

Von jeder zugelassenen Firma dürfen sich höchstens drei Techniker in den abgesperrten Start- und Zielräumen aufhalten. Nicht in diesen Zahlen inbegriffen sind Funktionäre der Nationalmannschaft.

Bestimmungen über die Homologation der Strecken für Abfahrt, Slalom und Riesentorlauf

Art. 608

608 Homologation

608.1 Sämtliche Rennen im Rahmen der Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspiele dürfen nur auf Strecken durchgeführt werden, die von der FIS homologiert sind.

Die gleiche Regel trifft für andere internationale Wettkämpfe, die im FIS-Kalender verzeichnet sind, zu. Für letztere, und zwar besonders für Slalom und Riesentorlauf, können auf Ersuchen Ausnahmen bewilligt werden.

608.2 Die Eingabe für die Homologation von Rennstrecken ist durch den zuständigen nationalen Verband an den Unterausschuss für Alpine Pisten zu richten. Dieser leitet die Eingabe mit einem Gutachten an die FIS weiter.

608.3 Der Eingabe müssen die unten angeführten Unterlagen in vierfacher Ausfertigung beigelegt werden, und es erhält je ein Exemplar

608.3.1 der Vorsitzende des Unterausschusses für Alpine Pisten,

608.3.2 der zuständige Nationalverband,

608.3.3 der Organisator (Klub),

608.3.4 der mit der Prüfung beauftragte Inspektor.

608.4 Die Homologationseingabe muss folgende Unterlagen enthalten:

608.4.1 eine Beschreibung der Rennstrecke, aus der hervorgeht:

- Name der Strecke,
- geographische Lage der Piste,
- Exposition der Piste,
- Startpunkt (Meereshöhe in Metern),
- Zielpunkt (Meereshöhe in Metern),
- Höhendifferenz (Meter),
- schräge Länge (Meter),
- durchschnittliche Neigung, grösste Neigung, geringste Neigung (in Neugraden),
- Beschreibung des Geländes, durch das die Piste führt,
- Anzahl der nötigen Pflichttore bei normalen und bei aussergewöhnlichen Verhältnissen,
- vorwiegende Schneelage,
- allgemeine Sichtverhältnisse,
- Windeinwirkung,

- Abtransportmöglichkeit für Verletzte ausserhalb der Piste,
- Absperrmöglichkeiten (für das Publikum),
- allfällige Wasseranschlussmöglichkeiten (bei Slalom);

608.4.2 eine Karte im Massstab 1:25000 mit Schichtenlinien und eingezeichneter Rennstrecke;

608.4.3 ein Längsprofil im Massstab 1:10000, aus dem der Höhenunterschied und die Länge der Strecke zu ersehen sind (Höhenkote gleicher Massstab);

608.4.4 eine grosse, sehr instruktive fotografische Aufnahme, auf der die Strecke eingezeichnet ist. Es soll sich dabei um eine echte fotografische Aufnahme handeln und nicht nur um eine grafische Darstellung, die etwa einem Prospekt entnommen worden ist. Die Grösse der Aufnahme soll mindestens 18×24 cm betragen. Der Standort für die Aufnahme soll nach Möglichkeit auf der gegenüberliegenden Hangseite sein. Ist das nicht möglich, wird eine Flugaufnahme mit schrägem Winkel denselben Eindruck vermitteln;

608.4.5 eine Beschreibung der Transportmöglichkeiten zum Start- und Zielraum, ferner Auffahrtsmöglichkeiten zum Zielraum, Startraum, Stundenkapazität (Personen);

608.4.6 eine Beschreibung des Start- und Zielraumes. Diese Beschreibung soll neben Angaben über die Geländestruktur und geografische Lage auch Auskunft vor allem für den Zielraum über die Unterbringung von Journalisten, Rundfunk- und Fernsehkommentatoren sowie für die Zuschauer geben. Darüber hinaus sind die Unterkunftsräume für die Aktiven am Start und am Ziel zu beschreiben;

608.4.7 eine Mitteilung über die Entfernung des nächsten Krankenhauses in Kilometern;

608.4.8 eine Beschreibung der nachrichtentechnischen Verbindungen. Am zweckmässigsten ist die Beibringung eines Schaltplantes, aus welchem hervorgehen:

Anzahl der vorhandenen Leitungen,

Verlegungsart:

- Erdkabel,
- definitive Freileitung (Luftkabel),
- provisorische Freileitung (Luftkabel),
- Leitungsquerschnitt,
- Anzahl der Auslässe an der Piste,
- Verbindung Zielraum-Rennsekretariat,
- Verbindung Zielraum-Pressebüro,
- Angaben über vorhandene Funksprechgeräte;

608.4.9 eine statistische Aufstellung der Schneelagen auf der Strecke während der letzten zehn Jahre;

608.4.10 eine Pistenskizze mit allen Einzeichnungen und Daten. Diese Skizze soll informativ sein und markante Punkte, wie zum Beispiel Liftstützen, Baumgruppen, Steilhänge, Wegquerungen usw., aufzeigen; ebenso sollen Angaben über die Höhenmeter, Flur- und Ortsbezeichnungen gemacht werden. In der Hauptsache soll diese Skizze den Inspektor rasch informieren. Ausserdem ist es zweckmässig, allenfalls noch vorzunehmende Arbeiten an den Pisten in dieser Skizze zu vermerken.

608.5 Der Vorsitzende des Unterausschusses für Alpine Pisten wird die Homologationseingabe sichten und einen Inspektor zur Prüfung der Rennstrecke bestimmen. Letzterer darf nicht dem Lande angehören, welches um Homologation ersucht hat.

Die Strecken, die für die Homologation vorgeschlagen werden, müssen den technischen Anforderungen gemäss Art. 702, 802 und 902 der IWO entsprechen. Bei der technischen Analyse der Rennstrecken, im besonderen der Abfahrtsstrecken, ist ein scharfer und kompromissloser Standpunkt einzunehmen.

Auf Abfahrt- und Riesentorlaufstrecken muss die Möglichkeit vorhanden sein, sei es auf einer Notstrecke oder Strasse, Verunglückte auch während des Rennens umgehend abtransportieren zu können:

608.6 Verfahren der Homologierung

608.6.1 *Antragsteller (Klub)*

Sobald die erforderlichen Unterlagen in vierfacher Ausfertigung bereit sind, richtet der Antragsteller (Klub) das Gesuch um Homologation der Rennstrecken über seinen Landesverband an den Vorsitzenden des Unterausschusses für Alpine Pisten.

Gleichzeitig überweist er den Gegenwert von sFr. 100.– auf das Konto 0300-106101 bei der Sparkasse der Stadt Innsbruck. Sollte die Homologation nicht mit einer einzigen Inspektion abgeschlossen werden, so muss für jeden weiteren Besuch des Inspektors die Gebühr von sFr. 100.– überwiesen werden. Dieser Betrag dient zur Deckung der administrativen Spesen.

Die Reise- und Aufenthaltskosten des Inspektors gehen zu Lasten des Veranstalters und sind mit diesem direkt zu verrechnen. Die Reise kann vom Wohnort zum Austragungsort und zurück wie folgt verrechnet werden:

Bahnfahrt 1. Klasse,

Kilometergeld für den eigenen Personenwagen sFr. –.40/km,

Flugbillett Touristenklasse.

608.6.2 *Zuständiger nationaler Verband*

Das vom Antragsteller (Klub) verfasste Homologationsgesuch muss vom nationalen Verband befürwortet und dann an den Vorsitzenden des Unterausschusses für Alpine Pisten weitergeleitet werden. Falls der Inspektor an den Pisten nur geringfügige Verbesserungsarbeiten anordnet, muss nach Fertigstellung dieser Arbeiten die Bereitschaft dem zuständigen Inspektor bis 1. November des lau-

fenden Jahres gemeldet werden. Bei grösseren Arbeiten entscheidet der Inspektor, ob eine Nachinspektion notwendig ist. Rennstrecken, die bis zum 1. November des laufenden Jahres nicht den Bestimmungen der FIS entsprechend in Ordnung befunden und homologiert worden sind, dürfen im folgenden Winter für die Austragung von Konkurrenzen nicht benützt und im FIS-Kalender nicht aufgeführt werden.

608.6.3 *Zugeteilter Inspektor*

Nach Eingang des Homologationsgesuches von Seiten des Antragstellers (Klub) über den zuständigen Nationalverband an den Vorsitzenden des Unterausschusses für Alpine Pisten ernannt dieser den Inspektor. Der ernannte Inspektor setzt sich unverzüglich mit dem Antragsteller (Klub) wegen des Zeitpunktes der Inspektion in Verbindung und benachrichtigt mittels Durchschlages den zuständigen nationalen Verband. Der Inspektor lässt sich an Ort und Stelle die vorbereiteten Unterlagen in vierfacher Ausfertigung aushändigen. Nach der Begehung der Pisten schreibt der Inspektor den Inspektionsbericht und zeichnet in der vorliegenden Pistenskizze die angeordneten Verbesserungsarbeiten rot ein, überprüft alle weiteren Unterlagen und sendet je ein Exemplar an:

- den Vorsitzenden des Unterausschusses für Alpine Pisten,
- den zuständigen nationalen Verband,
- den Organisator (Klub).

Ein Exemplar bleibt bei seinen Unterlagen.

608.6.4 *Ausstellung des Homologationsdekretes durch die FIS*

Ist der Inspektionsbericht positiv, so dass keine weiteren Arbeiten nötig sind, wird der Vorsitzende des Unterausschusses das Original des Homologationsdekretes an den Antragsteller (Klub) und einen Durchschlag an den jeweiligen nationalen Verband senden. Das Homologationsdekret selbst gibt Aufschluss über Namen und Art der Piste sowie über die technischen Daten. Aus der Registriernummer des Dekretes sind die Gesamtzahl der homologierten Pisten, das Jahr, in dem das Homologationsdekret ausgestellt wurde, und die Zahl der im laufenden Jahr registrierten Pisten zu ersetzen.

608.6.5 *Gültigkeitsdauer des Homologationsdekretes der FIS*

608.6.5.1 Abfahrtslauf: Gültigkeit fünf Jahre; danach muss eine Nachinspektion vorgenommen werden.

608.6.5.2 Homologationsdekrete für Slalom und Riesentorlauf sind so lange gültig, als keine Veränderungen der Pisten durch die Natur selbst oder durch bauliche Einwirkungen eintreten.

Veränderungen durch die Natur können sein:

Murbrüche, Erdrutsche, Verwachsen des Geländes.

Bauliche Veränderungen sind:

Errichtung von Hochbauten, Bergverkehrsmitteln, Schutzbauten, Anlagen, Strassen und Wegen.

608.6.6 Der nationale Verband, welcher die Homologation einer Strecke

vorgeschlagen hat, ist verpflichtet, die erfolgte Durchführung von eventuell geforderten Arbeiten auf der Strecke dem Unterausschuss für Alpine Pisten zu melden.

608.6.7 Der Unterausschuss für Alpine Pisten wird jährlich eine Liste der homologierten Strecken veröffentlichen.

608.6.8 *Zusammenhänge zwischen Homologation sowie Schnee- und Wetterverhältnissen, ferner besonderen Bedingungen*

Ein Veranstalter von Abfahrtsrennen darf sich nicht auf die Homologation einer Strecke durch die FIS allein berufen und aussergewöhnliche Schnee- und Wetterbedingungen unbeachtet lassen. Eine von der FIS homologierte Abfahrtsstrecke kann bei zu geringer Schneelage, bei ausserordentlich ungünstigen Verhältnissen der Schneeoberfläche (totale Vereisung, totale Aufweichung usw.), bei dichtem Nebel, starkem Schneefall, Sturm, Regen für die Abhaltung von Abfahrtsrennen ungeeignet sein.

B. Start und Ziel, Zeitmessung und Rechnungswesen

Art. 611

611 Technische Einrichtungen

611.1 Verbindungen

Bei allen internationalen Wettkämpfen muss zwischen Start und Ziel eine direkte Verbindung (Telefon oder drahtlose Übermittlung usw.) bestehen.

Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen ist die Verbindung zwischen Start und Ziel durch direkte Drahtleitungen sicherzustellen.

611.2 Messgeräte

611.2.1 *Elektrische Zeitmessung*

Bei allen internationalen Rennen muss eine elektrische Zeitmessungsanlage mit Verbindung zwischen Start und Ziel verwendet werden, welche die Zeiten auf eine Hundertstelsekunde genau feststellen lässt.

Tausendstelsekunden, auch wenn sie gemessen und registriert sind, dürfen nicht veröffentlicht werden.

Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen müssen zwei unabhängig voneinander arbeitende elektrische Zeitmessungsanlagen eingerichtet werden.

611.2.2 *Handzeitmessung*

In Ergänzung zur elektrischen Zeitmessung haben für die Zeitmessung von Hand Stoppuhren zur Verfügung zu stehen. Starter, Zeitmesserchef und Hilfszeitmesser müssen über Stoppuhren mit einem Durchmesser von nicht weniger

als 4 cm verfügen, welche Stunden, Minuten und Sekunden angeben. Die Uhren haben mit einem doppelten Sekundenzeiger (Rattrapant), welcher Zehntelsekunden anzeigt, versehen zu sein.

611.2.3 *Einrichtungen für die Bekanntgabe der Zeiten*

Die Organisatoren haben für die Bereitstellung von geeigneten Einrichtungen zur laufenden optischen Bekanntmachung der gestoppten Zeiten zu sorgen.

Art. 612

612 Funktionäre am Start und am Ziel

612.1 **Der Starter**

Der Starter hat seine Uhren mit den Uhren des Hilfsstarters, des Protokollführers und durch Telefon oder Funk mit der des Zeitnehmerchefs innerhalb 10 Minuten vor dem Start zu synchronisieren.

Der Starter ist für die Vorbereitungszeichen und den Startbefehl sowie für die Genauigkeit der Zeitabstände zwischen diesen Zeichen verantwortlich. Er überträgt dem Hilfsstarter die Kontrolle der Wettkämpfer.

612.2 **Der Hilfsstarter**

Der Hilfsstarter ist für den Aufruf der Wettkämpfer in richtiger Reihenfolge zum Start verantwortlich. Er hat über die richtige Ausführung des Starts zu wachen (Art. 613.2).

612.3 **Der Protokollführer am Start**

Der Protokollführer ist für die Aufzeichnung der tatsächlichen Startzeiten verantwortlich.

612.4 **Der Zeitnehmerchef**

Der Zeitnehmerchef ist für die genaue Zeitmessung verantwortlich. Er synchronisiert die Uhren so kurzfristig wie möglich vor und nach dem Rennen mit dem Starter.

Der Zeitnehmerchef ist verpflichtet, die inoffiziellen Zeiten so rasch wie möglich zu veröffentlichen.

Bei Störungen der Zeitmessungsanlagen ist der Zeitnehmerchef verpflichtet, unverzüglich das Mitglied des Kampfgerichtes am Ziel zu verständigen.

612.5 **Der Hilfszeitnehmer**

Ungeachtet des Umstandes, ob elektrische Zeitmessung verwendet wird oder nicht, bedienen zwei Hilfszeitnehmer Stoppuhren mit Sekundenzeiger gemäss Art. 611.2.2. Ein Hilfszeitnehmer erstellt ein vollständiges Protokoll mit den Zeiten aller Wettkämpfer.

612.6 **Der Kontrollposten am Ziel**

Dem Kontrollposten am Ziel obliegen folgende Aufgaben:

- Überwachung der Strecke zwischen dem letzten Kontrolltor vor dem Ziel und dem Ziel,

- Überwachung der richtigen Durchfahrt der Ziellinie gemäss Art. 614.3,
- Aufstellung der Reihenfolge des Einlaufes sämtlicher das Rennen beendender Wettkämpfer.

612.7 Der Chef des Rechnungsbüros

Der Chef des Rechnungsbüros ist für die rasche und genaue Ausrechnung der Resultate verantwortlich.

Er hat für die umgehende Vervielfältigung der inoffiziellen Ergebnisliste und nach Ablauf der Protestfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Proteste für die möglichst rasche Veröffentlichung der offiziellen Ergebnisliste zu sorgen.

Art. 613

613 Der Start

613.1 Der Startraum

Der Startraum ist so abzusperren, dass sich in diesem nur der startende Wettkämpfer und die mit dem Start beauftragten Funktionäre befinden.

Der Startraum ist in geeigneter Weise gegen ungünstige Witterungseinflüsse zu schützen. Für die Trainer, Mannschaftsführer, Serviceleute usw. ist vor dem Startraum ein eigener abgesperrter Platz zu schaffen, wo sich diese mit den Rennläufern, unbehindert vom Publikum, befassen können. Für die auf den Startappell wartenden Wettkämpfer ist ein geeigneter Unterstand bereitzustellen.

Die zu verwendenden Startpflocke dürfen nicht mehr als 50 cm über den Schnee hinausragen. Das Starttor muss 75 cm breit sein.

613.2 Die Startstrecke

Die Startstrecke ist so vorzubereiten, dass es den Wettkämpfern möglich ist, entspannt den Startbefehl abzuwarten und nach dem Start rasch in Fahrt zu kommen.

613.3 Ausführung des Starts

Hinter dem Startenden darf sich weder ein Funktionär noch ein Betreuer aufhalten, welcher den Start begünstigen könnte. Jegliche fremde Hilfe ist verboten. Der Startende hat seine Stöcke vor der Startlinie in den Schnee oder die hierfür vorgesehene Stelle einzusetzen und darf lediglich unter Zuhilfenahme der Stöcke starten. Das Abstossen von den Startpflocken oder die Benützung anderer Hilfsmittel ist verboten.

613.4 Startbefehl

Der Starter gibt jedem Wettkämpfer 10 Sekunden vor dem Start ein Zeichen: «Achtung!» 5 Sekunden vor dem Start zählt er: «5, 4, 3, 2, 1», und gibt dann den Startbefehl (Los! – Go! – Allez!). Im Slalom werden die 5 Sekunden vor dem Startbefehl nicht gesprochen.

Vorzugsweise ist ein hörbares automatisches Zeichen zu verwenden. Der Starter hat dem Wettkämpfer die Möglichkeit zu geben, die Startuhr zu sehen.

613.5 Das Messen der Zeiten am Start

Die Zeitmessung hat den genauen Zeitpunkt des Kreuzens der Startlinie durch die Unterschenkel zu registrieren.

613.6 Verspätung am Start

Ein Wettkämpfer, der sich nicht zu der in der offiziellen Startliste angegebenen Startzeit am Start befindet, wird disqualifiziert. Das Mitglied des Kampfgerichtes am Start kann jedoch eine Verspätung entschuldigen, sofern diese seiner Meinung nach auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. In Zweifelsfällen darf das Mitglied des Kampfgerichtes am Start ebenfalls eine Ausnahme machen und den Start unter Vorbehalt erlauben. In diesem Falle startet der verspätete Wettkämpfer in der Hälfte des Zeitintervalles zweier aufeinanderfolgender Konkurrenten, aber wenn das Mitglied des Kampfgerichtes am Start und der Wettkämpfer sich einig sind, kann dieser auch im normalen Zeitintervall am Ende seiner Gruppe starten.

Das Mitglied des Kampfgerichtes am Start trifft die diesbezüglichen Entscheidungen und muss am Schluss des Rennens sofort dem Schiedsrichter Startnummern und Namen der Wettkämpfer melden, denen wegen Verspätung der Start verweigert wurde bzw. trotz Verspätung die Teilnahme am Rennen erlaubt wurde oder der Start unter Vorbehalt genehmigt worden ist.

613.7 Gültiger Start und Fehlstart

In allen Fällen hat der Wettkämpfer auf das Startzeichen hin zu starten. Bei festgelegten Startzeiten ist die Zeit des Kreuzens der Startlinie gültig, sofern sie innerhalb der folgenden Grenzen liegt: 3 Sekunden vor und 3 Sekunden nach der festgesetzten Startzeit.

Ein Wettkämpfer, der mit einem Vorsprung von mehr als 3 Sekunden vor der offiziellen Startzeit die Startlinie kreuzt, wird wegen Fehlstarts disqualifiziert.

Wenn ein Wettkämpfer die Startlinie später als 3 Sekunden nach der offiziellen Startzeit kreuzt, wird die Berechnung seiner Fahrtzeit so angenommen, als sei er 3 Sekunden nach der Startzeit gestartet.

Das Mitglied des Kampfgerichtes am Start muss am Schluss des Rennens sofort dem Schiedsrichter Startnummern und Namen der Wettkämpfer melden, die einen Fehlstart gemacht haben.

Art. 614

614 Das Ziel

614.1 Der Zielraum

614.1.1 Der Zielraum muss sich in gut sichtbarer Lage befinden, möglichst breit angelegt werden und eine lange, sanft auslaufende, ebene Zielausfahrt aufweisen. Die Zielausfahrt muss besonders gut vorbereitet und glattgetreten sein, um ein leichtes Anhalten zu ermöglichen.

614.1.2 Bei der Markierung der Strecke (Kontrolltore, Tore) ist darauf

zu achten, dass die Wettkämpfer durch eine möglichst natürliche und dem Gelände angepasste Linienführung über die Ziellinie gelenkt werden.

614.1.3 Durch geeignete Schutzmassnahmen (Schneemauern, Stroh-mauern usw.) ist jede Möglichkeit einer Kollision mit den Zielanlagen auszuschliessen.

614.1.4 Der Zielraum ist vollständig abzusperren. Jedes Betreten des Zielraumes durch unbefugte Personen ist zu verhindern. Die Art der Absperrung ist so zu planen, dass Wettkämpfer bei Kollisionen nicht verletzt werden. Für die Wettkämpfer, welche das Rennen beendet haben, ist ein besonderer, vom eigentlichen Zielraum getrennter Aufenthaltsraum einzurichten. Dort ist auch der Kontakt mit der Presse (Wort- und Bildpresse, Radio, Fernsehen und Film) zu ermöglichen.

614.2 Die Ziellinie und ihre Markierung

Die Ziellinie wird durch Stangen markiert, welche durch ein Band mit der Bezeichnung «Ziel» verbunden sind.

Bei Festlegung der Breite des Zieles ist auf die Geschwindigkeit der Wettkämpfer sowie auf die Gelände- und Schneeverhältnisse Rücksicht zu nehmen. In der Regel darf die Breite des Zieles 6 m nicht unterschreiten.

614.3 Durchfahren des Zieles und Messen der Zeiten am Ziel

Bei elektrischer Zeitmessung wird die Zeit gestoppt, wenn der Wettkämpfer mit irgendeinem Teil seines Körpers oder seiner Ausrüstung die Linie zwischen den Zielstangen kreuzt und damit den elektrischen Auslösekontakt in Tätigkeit setzt.

Die Zeit kann also bei Stürzen im Ziel gestoppt werden, ohne dass beide Füsse des Wettkämpfers die Linie zwischen den Zielstangen passiert haben.

Damit die gestoppte Zeit ihre Gültigkeit behält, muss der Wettkämpfer jedoch die Linie zwischen den beiden Zielstangen sofort nachher mit beiden Füßen kreuzen.

Bei Handzeitmessung wird die Zeit gestoppt, wenn der vordere Fuss des Wettkämpfers die Linie zwischen den beiden Zielstangen kreuzt.

Der Kontrollposten am Ziel trifft die diesbezügliche Entscheidung.

614.4 Versagen der elektrischen Zeitmessung

In allen Fällen, in welchen die elektrische Zeitmessung vorübergehend versagt, gelten die von Hand gestoppten Zeiten, wobei zu diesen Zeiten von Fall zu Fall eine Zeitdifferenz addiert oder subtrahiert wird, welche den durchschnittlichen Zeitdifferenzen zwischen der elektrischen Zeitmessung und der Handzeitmessung entspricht.

Falls die elektrische Zeitnehmung während des Rennens endgültig versagt, gelten für alle Teilnehmer die von Hand gestoppten Zeiten.

615 Ausrechnung und Bekanntgabe der Resultate

615.1 Inoffizielle Zeiten

Die von der Zeitmessung ermittelten Zeiten sind als inoffizielle Zeiten bzw. Resultate auf einer Ergebnistafel zu veröffentlichen, welche vom Aufenthaltsraum der Wettkämpfer am Ziel und vom der Presse zur Verfügung gestellten Standort aus gut sichtbar ist. Wenn möglich sind die inoffiziellen Zeiten auch über eine Lautsprecheranlage dem Publikum bekanntzugeben.

615.2 Veröffentlichung der inoffiziellen Zeiten und der Disqualifikationen

615.2.1 So rasch wie möglich nach Abschluss des Rennens werden die inoffiziellen Zeiten und Disqualifikationen an der offiziellen Anschlagtafel und allenfalls auch noch am Ziel veröffentlicht.

Mit dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung beginnt die Protestfrist gemäss Art. 641.4 zu laufen.

615.2.2 Mit Zustimmung aller Mannschaftsführer, welche protokollarisch festzuhalten ist, kann die Bekanntgabe der inoffiziellen Zeiten am Ziel (Artikel 615.1) zusammen mit der schriftlichen und mündlichen Bekanntgabe der Disqualifikationen die Veröffentlichung am offiziellen Anschlagbrett ersetzen. In diesem Fall kann ebenfalls mit Zustimmung der Mannschaftsführer festgelegt werden, dass Proteste nur sofort mündlich beim Schiedsrichter eingelegt werden können und die spätere Erhebung von Protesten als verwirkt gilt.

615.3.1 Die offiziellen Resultate in Abfahrt, Slalom und Riesentorlauf werden aufgrund der Zeiten derjenigen Wettkämpfer erstellt, welche nicht disqualifiziert wurden.

615.3.2 Die kombinierten Resultate werden durch Zusammenzählen der Punkte berechnet, welche den Resultaten in der Abfahrt und im Slalom bzw. Abfahrt, Slalom und Riesentorlauf oder anderen Wettkampfkombinationen entsprechen und mit Hilfe der speziellen FIS-Tabellen errechnet werden.

615.3.3 Sofern zwei oder mehrere Wettkämpfer die gleiche Zeit oder die gleiche Punktezahl erhalten, wird der Wettkämpfer mit der höheren Startnummer als Erster auf der offiziellen Resultatliste aufgeführt.

615.3.4 Die offizielle Resultatliste hat folgende Angaben zu enthalten:

615.3.4.1 Namen des durchführenden Vereines oder Verbandes;

615.3.4.2 Bezeichnung des Bewerbes;

615.3.4.3 Datum des Rennens;

615.3.4.4 alle technischen Daten wie Bezeichnung der Piste, Höhenunter-

schied (Meereshöhe Start und Ziel), Anzahl der Kontrolltore bzw. Tore und Länge der Strecke;

615.3.4.5 Namen und Nationalität der Mitglieder des Kampfgerichtes;

615.3.4.6 Namen der Kurssetzer;

615.3.4.7 alle Angaben hinsichtlich der Wettkämpfer wie: Startnummer, Rang, Vor- und Familiennamen, Nation und allenfalls Verein, Zeit und Punkte;

615.3.4.8 Disqualifikationen, Aufgaben und Bezeichnung jener Wettkämpfer, die nicht am Start waren (Startnummern und Namen);

615.3.4.9 Namen der Vorläufer;

615.3.4.10 offizielle Zeitmessung;

615.3.4.11 Unterzeichnung durch den Technischen Delegierten.

615.3.5 Die Resultatlisten (inoffiziell und offiziell) müssen dem Bewerb entsprechend auf verschiedenfarbiges Papier gedruckt werden, und zwar:

Abfahrtslauf: gelb

Riesentorlauf: rosa

Slalom: blau

Kombination: weiss

615.3.6 Die Nationen sind durch die offiziellen Abkürzungen der FIS (in drei Buchstaben) anzuführen.

C. Startreihenfolge, Ersatzwettkämpfer und Nachmeldungen

Art. 621

621 Gruppenauslosung und Startreihenfolge

621.1 Die Startreihenfolge der Wettkämpfer wird durch Auslosung in Gruppen bestimmt.

621.2 Die Einteilung der Wettkämpfer in Gruppen obliegt dem Kampfgericht.

621.3 Für die Einteilung der Wettkämpfer in Gruppen sind die vom Unterausschuss für Klassifizierung ausgearbeiteten Wertungslisten der FIS zu verwenden. Wenn ein Wettkämpfer in der letzten gültigen FIS-Punkte-Liste nicht erfasst ist, erfolgt seine Einteilung entweder in die seiner Leistung entsprechende Gruppe durch Beobachtung des Kampfgerichtes während des offiziellen Trai-

nings oder in jene Gruppe, in welcher die Wettkämpfer ohne FIS-Punkte ausgelost werden.

Das Kampfgericht hat das Recht, die zweite und spätere Gruppen zu teilen. In allen Zweifelsfällen entscheidet das Kampfgericht.

621.4 Die Gruppen werden nach folgenden Grundsätzen festgelegt:

621.4.1 Die Gruppen dürfen grundsätzlich nur aus höchstens 15 Wettkämpfern bestehen. Eine Erhöhung dieser Zahl ist nur zulässig, wenn der 15. Wettkämpfer und weitere Wettkämpfer in der vom Unterausschuss für Klassifizierung der FIS ausgearbeiteten letzten gültigen FIS-Punkte-Liste die genau gleiche Punkteanzahl aufweisen.

621.4.2 Das Kampfgericht hat das Recht, die Gruppenstärken, sofern erforderlich, zu verringern.

Um dem Kampfgericht die Verteilung der Wettkämpfer auf die einzelnen Gruppen zu erleichtern, kann das Kampfgericht von den Vertretern der teilnehmenden Nationen verlangen, eine Zusammenstellung der Rennresultate jener Läufer vorzulegen, bei denen Ergänzungen zu den Aufzeichnungen der FIS-Punkte-Liste wünschenswert erscheinen.

621.4.3 Für den Slalom gilt folgende besondere Regelung:

Die ersten zwei Gruppen werden gemäss Art. 621.4.2 gebildet. Zwischen der zweiten und dritten Gruppe wird eine Zwischengruppe von höchstens 3 Wettkämpfern der Nationen gebildet, welche aufgrund der letzten gültigen FIS-Punkte-Liste weder in der ersten noch in der zweiten Gruppe vertreten sind, und zwar für eine Nation höchstens ein Platz. Für diese Zwischengruppe kommen jedoch nur Wettkämpfer in Frage, welche nach der letzten gültigen FIS-Punkte-Liste gegenüber dem Letzten der zweiten Gruppe zugewiesenen Wettkämpfer eine Differenz von höchstens 25 FIS-Punkten aufweisen.

Die Gruppe 3 wird gemäss Art. 621.4.2 gebildet.

Zwischen der dritten und vierten Gruppe wird eine weitere Zwischengruppe von höchstens 4 Wettkämpfern aus Nationen gebildet, welche weder in den ersten drei Gruppen noch in der ersten Zwischengruppe vertreten sind. Jeder Nation steht nur ein Platz zur Verfügung. Diese zweite Zwischengruppe wird ohne Rücksicht auf die Differenz der FIS-Punkte gebildet.

621.5 Von einer Nation können nicht mehr als 4 Wettkämpfer in die erste sowie in die zweite Gruppe eingeteilt werden. In die nächsten Gruppen können jedoch mehr als 4 Wettkämpfer einer Nation eingeteilt werden.

621.6 Innerhalb der Gruppen entscheidet das Los über die Reihenfolge der Startnummern.

621.7 Nach erfolgter Gruppierung sind die Vertreter der teilnehmenden Nationen (Mannschaftsführer, Delegationsführer) einzuladen, bei der Auslosung anwesend zu sein.

Den Vertretern der anwesenden Nationen ist es gestattet, vor der Auslosung

der Startnummern Läufer innerhalb der vom Kampfgericht festgelegten Gruppen auszutauschen. Der Austausch der Wettkämpfer ist jedoch nur innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Gruppen möglich. Der gleiche Wettkämpfer darf nur einmal von einer in eine andere Gruppe versetzt werden.

621.8 In der Regel startet die erste Gruppe, in die die besten Wettkämpfer eingereiht sind, zuerst. Es folgen dann die Gruppen 2, 3 usw. Es bleibt dem Kampfgericht jedoch vorbehalten, die Startreihenfolge der Gruppen mit Rücksicht auf die Streckenverhältnisse abzuändern.

621.9 Die Auslosung für den Abfahrtslauf hat vor dem Nonstoptraining zu erfolgen (Art. 703.8.3).

Art. 622

622 Ersatzwettkämpfer

622.1 Für alle Wettkämpfe, in welchen die Zahl der Teilnehmer eines Landes oder Vereines beschränkt ist, können Ersatzwettkämpfer gemeldet werden. Diese werden durch das Kampfgericht in Gruppen aufgeteilt. Das Kampfgericht entscheidet, wie viele und welche Plätze auf der Startliste offengehalten werden.

Art. 623

623 Nachmeldungen

623.1 Verspätete Anmeldungen sind im allgemeinen nicht zulässig. Wenn solche trotzdem zugelassen werden, entscheidet das Kampfgericht über die Startnummer. Sie soll jedoch auf keinen Fall die eines Wettkämpfers sein, der seine Anmeldung zurückgezogen hat, nachdem seine Startzeit oder Startnummer bereits veröffentlicht worden war. Das Kampfgericht hat dafür zu sorgen, dass ein nachgemeldeter Wettkämpfer dem rechtzeitig gemeldeten Wettkämpfer auf keinen Fall vorgezogen wird. Falls mehrere Nachmeldungen vorliegen, ist die Startreihenfolge derselben durch das Los zu bestimmen.

Art. 624

624 Altersgrenzen

624.1 Zur Erlangung der Startberechtigung bei internationalen Wettkämpfen ist die Vollendung des 13. Lebensjahres bei den Mädchen und des 14. Lebensjahres beiden Burschen mit 31. Dezember des betreffenden Wettkampfjahres erforderlich.

624.2 Das Höchstalter für die Teilnahme an internationalen Juniorenwettkämpfen ist das vollendete 18. Lebensjahr. Für die Berechnung dieses Höchstalters gelten die Bestimmungen des Art. 624.1.

D. Mannschaftsrennen

Art. 63I

631 Austragung und Errechnung der Resultate

631.1 Die Zahl der Läufer in jeder Mannschaft und die Zahl derer, welche für das Resultat zählen, soll in den Regeln über die Mannschaftsrennen festgelegt oder von den Mannschaftsführern schriftlich vor dem Start bestimmt werden. Ohne gegenteilige Übereinkunft besteht eine Mannschaft aus 4 Läufern, von denen die 3 besten für das Resultat zählen.

631.2 Das Resultat für die Kombination wird wie folgt errechnet: Die mittlere Zeit derjenigen, die für das Resultat zählen, wird berücksichtigt. Die bessere Mannschaft erhält keine Punkte, und die Punkte der verlierenden Mannschaft werden nach den FIS-Tabellen errechnet, wie wenn die mittlere Zeit der verlierenden Mannschaft eine individuelle Zeit wäre.

Das kombinierte Resultat wird durch Zusammenzählen der Punkte, welche die Mannschaften in Abfahrt und Slalom bzw. Riesentorlauf erhalten haben, errechnet.

Die Rangstellung von Mannschaften, welche die gleiche mittlere Zeit im Abfahrtsrennen, Slalom oder Riesentorlauf haben, wird durch den Rang des individuellen Siegers bestimmt.

Die Rangfolge der Mannschaften, welche gleich viel Punkte in der Kombination haben, wird durch ihre Rangfolge im Abfahrtsrennen bestimmt.

631.3 Ohne gegenteilige Abmachungen müssen alle bis auf einen Läufer, die für das Resultat zählen, sowohl im Abfahrtsrennen wie im Slalom bzw. Riesentorlauf starten, doch kann eine Mannschaft einen Mann in der Abfahrt und einen anderen nur im Slalom oder Riesentorlauf starten lassen.

631.4 Ein Läufer, der für Abfahrt, Slalom oder Riesentorlauf aufgestellt war und nach dem Rennen verletzt oder krank wird, kann durch einen anderen ersetzt werden, vorausgesetzt, dass der Mannschaftsführer eine ärztliche Bescheinigung darüber erbringt, dass der betreffende Läufer nicht startfähig ist.

631.5 Ohne gegenteilige Abmachung soll keinem Läufer mehr als die doppelte Zeit des besten Läufers in seiner Mannschaft angerechnet werden.

631.6 Die vorstehenden Bestimmungen sind nur Empfehlungen. Sie sind nur zu befolgen, wenn zwischen den teilnehmenden Mannschaften keine andere Vereinbarung über die Durchführungsweise und Wertung getroffen wird.

E. Proteste

Art. 641

641 Arten der Proteste

641.1 Proteste gegen Zulassungen

Proteste gegen die Zulassung eines Wettkämpfers sind schriftlich vor Beginn des betreffenden Wettkampfes bei der am offiziellen Anschlagbrett bezeichneten Stelle einzureichen.

641.2 Proteste wegen der Strecke

Proteste, die die Strecke betreffen (nicht vorschriftsmässige Strecke, Markierung, Vorbereitung der Strecke, Hindernisse, Gefahren, Sichtverhältnisse usw.), sind dem Rennleiter rechtzeitig vor dem letzten offiziellen Training schriftlich einzureichen.

641.3 Proteste während des Rennens

Ein Wettkämpfer oder ein Mannschaftsführer, der gegen das Verhalten eines anderen Wettkämpfers oder eines Funktionärs während des Rennens Protest erhebt, hat diesen beim Schiedsrichter oder bei einem anderen Mitglied des Kampfgerichtes einzulegen. (Art. 615.2.2 bleibt vorbehalten.)

641.4 Proteste gegen Disqualifikationen

Ein Protest gegen Disqualifikationen ist schriftlich an die am Anschlagbrett bekanntgegebene Stelle einzureichen. Die Einreichung hat innerhalb einer Stunde nach Anschlag der Disqualifikation zu erfolgen. (Art. 615.2.2 bleibt vorbehalten.)

641.5 Proteste gegen die Zeitmessung

Proteste gegen Fehler der Zeitmessung sind innerhalb einer Stunde nach dem Anschlag der inoffiziellen Resultatliste bei der am offiziellen Anschlagbrett bekanntgegebenen Stelle einzureichen. (Art. 615.2.2 bleibt vorbehalten.)

641.6 Proteste wegen falscher Ausrechnung und Schreibfehlern

Auf eine Beschwerde, die sich nicht auf eine Zuwiderhandlung gegen die Wettkampfordnung seitens eines Wettkämpfers oder eines Funktionärs gründet, sondern auf eine falsche Ausrechnung der Resultate, ist einzugehen, wenn sie mit eingeschriebenem Brief über den nationalen Verband des Wettkämpfers innerhalb Monatsfrist nach Schluss des Rennens eingereicht wird. Falls der Irrtum erwiesen ist, sind die richtigen Resultate sogleich zu veröffentlichen und die Preise entsprechend neu zu verteilen.

642 Voraussetzungen für die Behandlung von Protesten

Ein Protest ist nur unter folgenden Voraussetzungen zu behandeln:

642.1 Der Protest muss innerhalb der unter Art. 641.1–6 angeführten Fristen eingereicht werden.

642.2 Der Protest muss begründet werden und der Betrag von sFr. 50.– oder eine gleichwertige Summe in einer anderen Währung dem Rennsekretär oder bei der zu diesem Zweck am Anschlagbrett bekanntgegebenen Stelle hinterlegt werden.

643 Erledigung der Proteste

643.1 Das Kampfgericht versammelt sich zur Erledigung von Protesten zu einem von ihm festgesetzten und am offiziellen Anschlagbrett bekanntgegebenen Zeitpunkt nach dem Anschlag der Disqualifikationen oder der inoffiziellen Resultatliste, je nachdem, welcher dieser Anschläge zuletzt erfolgte.

643.2 Zur Verhandlung über den Protest sollen der betroffene Torwart und allenfalls auch die Torwarte der angrenzenden Torkombinationen bzw. andere beteiligte Funktionäre, allfällige Zeugen, der betroffene Wettkämpfer und der protestierende Mannschaftsführer geladen werden. Ausserdem sollen die beantragten sonstigen Beweismittel, wie Videoaufzeichnungen, Fotos, Filme usw., geprüft werden. Bei der Entscheidung über den Protest sind nur die Mitglieder des Kampfgerichtes anwesend. Eine Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit sämtlicher nominierten, nicht nur der anwesenden Mitglieder des Kampfgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Schiedsrichters. Die Entscheidung ist sofort nach der Verhandlung am offiziellen Anschlagbrett unter Angabe des Zeitpunktes des Anschlages zu veröffentlichen. Den Vorsitz bei der Verhandlung führt der Schiedsrichter.

644 Berufung

644.1 Ein Teilnehmer an einem durch einen Verein organisierten Wettkampf kann gegen den Entscheid des Kampfgerichtes an den nationalen Verband, welchem der organisierende Verein angehört, Berufung einlegen.

644.2 Ein Wettkämpfer kann zudem durch Vermittlung eines Landesverbandes gegen den Entscheid des Kampfgerichtes an die FIS Berufung ein-

legen. Mit Ausnahme der Proteste wegen falscher Ausrechnung der Resultate kann keine Berufung behandelt werden, welche der FIS nicht mit eingeschriebenem Brief innerhalb 14 Tagen nach dem Datum des Rennens eingereicht wird. (§§ 2 und 14 Pkt. g und 4. der Statuten des Internationalen Skiverbandes.)

Art. 645

645 Annullierung eines Wettkampfes

645.1 Das Kampfgericht oder eine Berufungsinstanz ist berechtigt, einen Wettkampf zu annullieren, ohne eine Wiederholung desselben zu gestatten.

645.2 Sofern ein Entscheid innerhalb von 24 Stunden nach Schluss des Wettkampfes erfolgt, kann der ganze Wettkampf neu ausgetragen werden.

Abteilung 7

Abfahrt

Art. 701

701 Definition

Die Abfahrt ist eine Prüfung, in der sich der Rennläufer über eine ausgezeichnete Fahrtechnik, Gewandtheit, ständige Konzentration, grosse körperliche Widerstandsfähigkeit und Ausdauer (Kondition), aber auch über Mut auszuweisen hat. Die Abfahrtsstrecke muss daher so angelegt werden, dass sie durch die Summe vieler technischer Schwierigkeiten den Wettkämpfer auf die geforderten Eigenschaften prüft.

Art. 702

702 Die Strecke

702.1.1 *Gemeinsame Bestimmungen für Abfahrtsstrecken, Herren und Damen*

Abfahrtsstrecken für die Weltmeisterschaften, Olympischen Winterspiele und internationale Veranstaltungen, die im FIS-Kalender erscheinen, müssen durch die FIS homologiert sein.

702.1.2 *Allgemeine Eigenschaften der Strecke*

Es muss möglich sein, auf der Abfahrtsstrecke vom Start bis zum Ziel ohne Stockhilfe zu gleiten. Das Gelände muss sorgfältig von Steinen, Baumstrünken und dergleichen gesäubert sein, so dass auch bei mässig hoher Schneelage keine

objektiven Gefahren für die Rennläufer bestehen. Hohe Geschwindigkeiten, die das Risiko gefährlicher, gesundheitsschädigender Stürze zur Folge haben können, müssen durch geschwindigkeitsvermindernde Massnahmen ausgeschaltet werden. Dies kann durch das Setzen einer ausreichenden Anzahl von Kontrolltoren, welche die Durchschnittsgeschwindigkeit vermindern, erreicht werden. Der TD der FIS muss mit besonderem Nachdruck auf der Einhaltung dieser Vorschrift bestehen.

702.1.3 *Besondere Vorschriften über die Anlage der Strecke*

Die Strecke darf keine zu harten und jähen Wellen enthalten. Vor allem müssen Geländewellen, die den Wettkämpfer zu hohen und weiten Sprüngen zwingen, eingeebnet werden. Ebenso darf die Strecke keine jähen Bodenkanten aufweisen, die den Wettkämpfer über weite Strecken in die Luft tragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Aufsprung flach ist, auf einem Schräghang erfolgt oder gegenhangförmig ausgebildet ist.

Die Strecke darf keine nach aussen kegelmantelförmig abfallenden Kurven enthalten. Wo mittlere und hohe Geschwindigkeiten gefahren werden, sind Engstellen zu vermeiden. Dort muss sich die Bahn bei zunehmender Geschwindigkeit keilförmig verbreitern. An der Aussenseite von Kurven, die mit mittlerer oder grosser Geschwindigkeit zu durchfahren sind, müssen hindernisfreie Räume geschaffen werden, die verhindern, dass ein stürzender, aus der Bahn getriebener Wettkämpfer sich an Hindernissen verletzt (Sturzraum).

Hindernisse, gegen welche die Wettkämpfer beim Verlassen der Piste geschleudert werden können, sind mit Schnee- oder Strohauern bzw. Fangnetzen oder ähnlichen geeigneten Hilfsmitteln abzuschirmen.

In eine natürliche Strecke dürfen keine künstlichen Hindernisse eingebaut werden, den Zuschauern eine Art von artistischer Schaustellung zu bieten.

Der Kurssetzer hat, um die Wettkämpfer über besondere Geländeabschnitte zu lenken oder vor Unfallgefahr zu schützen, Kontrolltore zu setzen. Solche Kontrolltore sollen, wenn möglich, senkrecht zur Fahrtrichtung gesteckt werden (offene Tore) und eine lichte Breite von mindestens 8 m aufweisen. Abfahrtsstrecken dürfen keine technischen Torlauffiguren enthalten. Beim Setzen von Kontrolltoren hat der Setzer dem Können der Wettkämpfer Rechnung zu tragen, um Unfälle zu vermeiden.

Kontrolltore sollen gesteckt werden:

- stets in angemessener Entfernung vor einer gefährlichen Stelle, damit der Läufer diese kontrolliert und in korrekter Haltung anfahren kann;
- an übermässig schnellen Streckenteilen, wenn es notwendig erscheint, die Geschwindigkeit zu kontrollieren; dabei sollen die Tore so placiert werden, dass diese möglichst hoch und ohne Abbremsen angefahren werden können;
- bei schroffen Übergängen von Steilhängen in flache und holprige Streckenteile, um gefährlichen Stürzen im flachen Terrain vorzubeugen. Es ist wichtig dass dabei die Tore stets hoch genug am Steilhang placiert werden;
- wenn der Ausstecker es als notwendig erachtet, die Wettkämpfer auf einen besonderen Geländeabschnitt zu lenken und wenn er es angebracht findet, den Konkurrenten die genaue Fahrtrichtung zu deuten. Tore, die diesen besonderen Zweck haben, werden allgemein als «Direktionstore» bezeichnet. Sie sollen möglichst breit gesteckt werden, also mehr als 8 m;

- bei Traversen, die an steilen Schräghängen verlaufen. Die Tore sind dort so zu placieren, dass die Wettkämpfer an die oberen Teile des Schräghanges gehalten werden. Die Tore sind Direktionstore;
 - an Stellen, wo die Konkurrenten gefährliche Abkürzungen befahren könnten.
 - Kontrolltore sind stets in den Kurven so zu setzen, dass der Wettkämpfer an die Innenseite der Richtungsänderung gehalten wird (dies gilt vor allem für Waldpisten).
- Kontrolltore sind ferner so zu setzen, dass der Läufer von Hindernissen ferngehalten wird.

Streckenteile durch waldiges Gelände müssen mindestens 20 m breit sein. Damit ist jedoch nicht gesagt, dass alle Passagen der Strecke über 20 m breit sein müssen, denn Sonnen- und Windeinwirkung können bei zu grosser Breite erheblichen Schaden an der Schneedecke verursachen.

702.2 Die Strecke der Herren

702.2.1 Die Strecke der Herren soll folgende technische Daten aufweisen:

702.2.1.1 minimaler Höhenunterschied 800 m, in Ausnahmefällen 750 m;

702.2.1.2 maximaler Höhenunterschied 1000 m;

702.2.1.3 Breite der Kontrolltore mindestens 8 m.

702.2.1.4 Bei Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften soll die Bestzeit der Herrenabfahrt nicht weniger als 2 Minuten betragen.

702.3 Die Strecke der Damen

702.3.1 Die Strecke der Damen soll folgende technische Daten aufweisen:

702.3.1.1 minimaler Höhenunterschied 400 m;

702.3.1.2 maximaler Höhenunterschied 700 m;

702.3.1.3 Breite der Pflichttore mindestens 8 m.

702.3.1.4 Bei Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften soll die Bestzeit der Damenabfahrt nicht weniger als 1 Minute 40 Sekunden betragen.

702.3.2 *Besondere Vorschriften über die Anlage der Strecke der Damen*

702.3.2.1 Die Abfahrtsstrecke der Damen hat eine «kontrollierte Strecke» zu sein, indem bei ihrer Ausflagung den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen wird. Sie soll keine technischen Slalomfiguren aufweisen, dagegen sind auf steilen Streckenabschnitten genügend Kontrolltore zu setzen, um zu hohe Geschwindigkeiten über schwieriges und welliges Gelände auszuschliessen.

702.3.2.2 Die Abfahrtsstrecke der Damen ist womöglich von derjenigen der Herren zu trennen.

702.4 Markierung und Kontrolltore

702.4.1 *Kennzeichnung der Strecke und des Geländes*

In Richtung der Abfahrt sind auf der linken Seite der Strecke rote, auf der rechten Seite grüne Begrenzungsfähnchen in genügender Zahl zu setzen, damit die Wettkämpfer den Streckenverlauf erkennen können.

Bei schlechten Sichtverhältnissen sind die seitlichen Begrenzungen der Strecken durch eingesteckte Tannenzweige zusätzlich zu den Begrenzungsfähnchen kenntlich zu machen.

Zerkleinerte Tannenzweige (Tannenreisig) sind ausserdem zur Kenntlichmachung von Buckeln, Senken, Gegenhängen usw. in genügender Menge auf die Strecke zu streuen.

702.4.2 *Die Kontrolltore*

702.4.2.1 *Allgemeines*

Ein Kontrolltor besteht aus zwei Flaggen. Für die Flaggen sind rechteckige Stoffbahnen zu verwenden. Die Flaggen sind an je zwei lotrecht gesetzten, aus splitterfreiem und solidem Material bestehenden Stangen so zu befestigen, dass der untere Rand des Tuches ungefähr 1 m über dem Schnee gespannt ist. Dabei sind die Stangen im Schnee so zu fixieren, dass sie fluchtend in einer Geraden senkrecht zur Fahrtrichtung liegen. In welligem Gelände, wo die Übersicht erschwert ist, soll der untere Rand des Tuches mehr als 1 m vom Boden entfernt sein, so dass die Stoffbahn von weitem erkannt werden kann.

702.4.2.2 *Numerierung*

Die Tore müssen in Richtung Ziel numeriert werden. Start und Ziel werden nicht mitgezählt.

702.4.2.3 *Kontrolltore der Herren*

Herrenabfahrtsstrecken werden mit roten Kontrolltoren markiert, deren Flaggen 1 m breit und 0,7 m hoch sind. Die lichte Breite der Kontrolltore muss mindestens 8 m betragen.

702.4.2.4 *Kontrolltore der Damen*

Damenabfahrtsstrecken werden in wechselnder Folge mit roten und blauen Kontrolltoren markiert, deren Flaggen 1 m breit und 0,7 m hoch sind. Die lichte Breite der Kontrolltore muss mindestens 8 m betragen. Die Farbe des ersten Tores nach dem Start richtet sich nach den Sichtverhältnissen; die Auswahl derselben bleibt dem Kurssetzer (Streckenchef) überlassen.

702.4.3 *Kennzeichnung des Standortes der Kontrolltore*

Der Standort der Stangen der Kontrolltore ist mit Tinte oder einer anderen Substanz zu kennzeichnen.

702.5 Bekanntheit und Vorbereitung der Strecke

702.5.1 Bei allen im FIS-Kalender vermerkten Abfahrtsrennen müssen die Rennstrecken mindestens drei Tage vor dem Rennen vollkommen rennfertig präpariert und ausgesteckt für das Training zur Verfügung stehen.

702.5.2 Vor Beginn des Trainings am ersten offiziellen Trainingstag führen die Wettkämpfer mit rennmässig umgebundener Startnummer eine Besichtigung der Rennstrecke durch. Die Zeit der Besichtigung wird durch das Kampfgericht bestimmt.

702.5.3 Unmittelbar nach der Besichtigung stehen am Ziel der TD und die Mitglieder des Kampfgerichtes den Wettkämpfern und Trainern zur Entgegennahme von Wünschen und Anregungen hinsichtlich der Strecke, des Trainings usw. zur Verfügung.

Art. 703

703 Offizielles Training

703.1 Das offizielle Training für die Abfahrtsläufe bildet einen untrennbaren Bestandteil des Wettkampfes.

703.2.1 Das offizielle Training umfasst mindestens drei Trainingstage.

703.2.2 Grundsätzlich ist ein Rennen zu verschieben oder abzusagen, wenn die drei Trainingstage nicht eingehalten werden können. Ausnahmsweise im Falle von höherer Gewalt, sofern trotzdem genügend Trainingsfahrten erfolgen konnten, kann durch Beschluss des Kampfgerichtes das offizielle Training auf zwei Tage verkürzt werden.

703.2.3 Das offizielle Training muss nicht in drei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden.

703.3.1 Die gesamte Anlage (Start, Strecke und Zielraum) ist für den ersten offiziellen Trainingstag vollkommen rennmässig vorzubereiten.

703.3.2 Alle Abspermassnahmen müssen getroffen werden, damit das Training ohne jede Gefährdung der Wettkämpfer vor sich gehen kann.

703.4 Der Rettungs- und Sanitätsdienst muss während der Trainingszeiten voll eingesetzt sein.

703.5 Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass den Wettkämpfern bei der Auffahrt zum Start der Vorrang gesichert wird, um die Trainingszeiten ohne Warten ausnützen zu können.

703.6 Bei allen Trainingsfahrten innerhalb des offiziellen Trainings haben die Wettkämpfer die Trainingsnummer rennmässig und gut sichtbar zu tragen. Die Trainingsnummern werden den Wettkämpfern aufgrund der FIS-Punkte zugeteilt. Wettkämpfer ohne FIS-Punkte erhalten die letzten Trainingsnummern.

703.7 Das Mitglied des Kampfgerichtes am Start oder ein vom Kampfgericht eingesetzter Funktionär sorgen mit Hilfe einer Kontrollliste dafür, dass die Wettkämpfer das Training in der Reihenfolge der Trainingsnummern aufnehmen, ferner dass bei der Wegfahrt vom Start ausreichende Sicherheitsabstände eingehalten werden (mindestens 10 Sekunden Zeitabstand).

703.8 Das Nonstop-Training

Am letzten Trainingstag vor dem Rennen ist ein Nonstop-Training nach Massgabe der folgenden Bestimmungen durchzuführen:

703.8.1 Die Veranstalter haben neben allen anderen während des offiziellen Trainings geforderten technischen Vorkehrungen auch die Kontrolltore mit Kontrollposten zu besetzen.

703.8.2 Das Nonstop-Training ist für die Teilnehmer am Abfahrtslauf obligatorisch.

703.8.3 Die Auslosung für den Abfahrtslauf hat vor dem Nonstop-Training zu erfolgen. Die Wettkämpfer haben mit den ausgelosten Rennnummern das Training durchzuführen.

703.8.4 Nimmt ein Wettkämpfer am Nonstop-Training nicht teil, so hat der Mannschaftsführer bei der auf das Nonstop-Training folgenden Sitzung des Kampfgerichtes den Grund des Fernbleibens des Wettkämpfers schriftlich anzugeben. Das Kampfgericht entscheidet über Startmöglichkeit oder Startverbot für den Läufer.

703.8.5 Die Organisatoren haben eine Startliste für das Nonstop-Training vorzubereiten.

703.8.6 Das Startintervall soll in der Regel dem Startintervall des Rennens entsprechen. Ausnahmsweise kann das Kampfgericht für das Nonstop-Training kürzere Startintervalle festlegen. Für die Startweise gelten die Bestimmungen des Art. 613.3.

703.8.7 Die im Nonstop-Training durch die offizielle Zeitmessung ermittelten Zeiten werden durch Lautsprecher nicht bekanntgegeben.

703.8.8 Das Nonstop-Training wird durch die gleichen Vorläufer eingeleitet, welche im Rennen in dieser Funktion mitwirken. Die Anzahl der Vorläufer bestimmt das Kampfgericht.

703.8.9 Wettkämpfer, die das Training aus irgendeinem Grund unterbrechen, dürfen nicht später während des laufenden Nonstop-Trainings ihre

Fahrt auf der Rennstrecke fortsetzen. Führt ein Wettkämpfer trotzdem nach dem Aufenthalt wieder in die Rennstrecke ein, so wird er disqualifiziert.

703.8.10 Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen haben auch die nominierten Reserven das Nonstop-Training zu absolvieren.

703.8.11 Das Kampfgericht überwacht das Nonstop-Training.

703.8.12 Das Nonstop-Training ist nach Möglichkeit zu jener Tageszeit anzusetzen, zu der später das Abfahrtsrennen stattfindet.

703.8.13 Die Wettkämpfer müssen nach dem Nonstop-Training noch einmal die Möglichkeit haben, die Strecke abschnittsweise im Training zu befahren. Muss die Strecke wegen der Schnee- und Wetterverhältnisse zur Instandsetzung während des Nonstop-Trainings gesperrt werden oder sollten sich wegen besonderer atmosphärischer Einflüsse die Verhältnisse auf der Piste vom Zeitpunkt des Nonstop-Trainings bis zum Wettkampf wesentlich verändern, so ist den von Rennfunktionären begleiteten Wettkämpfern am Tage des Rennens eine letzte Besichtigung der Strecke zu gestatten.

703.9 Sperren und Veränderungen der Strecken

Den Wettkämpfern ist es unter Androhung der Disqualifikation verboten, zu anderen als von der Rennleitung oder dem Kampfgericht bekanntgegebenen Trainingszeiten auf der Strecke zu trainieren oder Kontrolltore, Flaggen, sichtbare Hindernisse wie Zäune, Büsche, überhängende Äste usw. zu entfernen oder zu verändern.

Ein Wettkämpfer jedoch, welcher ein gefährliches verstecktes Hindernis entdeckt, wie Steine und niedergelegte Zäune, die nur durch eine dünne Schneeschicht gedeckt sind, kann im Notfall diese Hindernisse entfernen oder sichtbar machen, sofern er seine Vorkehrungen sofort einem Rennfunktionär mitteilt. Ein Wettkämpfer darf nach Beginn des Trainings nur seine Ski und kein anderes Werkzeug zur Verbesserung der Strecke verwenden. Es ist zudem verboten, die Strecke zu kennzeichnen.

Es ist ferner nicht gestattet, auf einer für das Training gesperrten Strecke Änderungen, wie zum Beispiel Abkürzungen, vorzubereiten. Jeder Wettkämpfer, welcher aus einer solchen Änderung Vorteile zieht, wird disqualifiziert.

Eine gesperrte Rennstrecke darf von keinem Wettkämpfer mit oder ohne Ski im Auf- oder Abstieg betreten werden.

Der Kreis jener Funktionäre, die eine gesperrte Rennstrecke befahren dürfen, ist durch das Kampfgericht zu bestimmen. Hierbei ist ein sehr strenger Massstab anzulegen.

Art. 704

704 Vorläufer

Das Rennkomitee hat dafür zu sorgen, dass mindestens drei Vorläufer zur Verfügung stehen, welche über das entsprechende Können verfügen, die Strecke

rennmässig zu befahren. Mindestens zwei Vorläufer haben das Rennen zu eröffnen. Das Kampfgericht kann die Zahl der Vorläufer vermehren. Die Vorläufer müssen mit besonderen Zeichen kenntlich gemacht werden. Ihre Zeiten werden nicht bekanntgegeben.

Den Vorläufern ist es verboten, die Konkurrenten über die Schneeverhältnisse auf der Rennstrecke zu informieren. Sie haben hingegen den Mitgliedern des Kampfgerichtes auf Befragen Auskunft zu erteilen.

Art. 705

705 Start in gleichmässigen Abständen

705.1 Der Start in Abständen wird in allen Abfahrtsrennen angewendet. In der Regel starten die Wettkämpfer in gleichmässigen Abständen von 60 Sekunden.

Art. 706

706 Ausführung des Abfahrtsrennens

706.1 Der Wettkämpfer muss die Strecke auf Skiern zurücklegen, doch kann er das Rennen auf einem Ski beenden.

706.2 Er darf keine fremde Hilfe in irgendeiner Form annehmen. Schrittmacherdienst ist nicht gestattet.

706.3 Wenn ein Wettkämpfer überholt wird, hat er auf den ersten Anruf hin die Bahn freizugeben.

706.4 Ein Wettkämpfer hat alle Kontrolltore so zu durchfahren, dass seine beiden Füsse die Linie zwischen den inneren Stangen der Flaggen kreuzen. Er hat das Rennen beendet, wenn er mit beiden Füßen die Ziellinie gekreuzt hat (Art. 614.3).

Art. 707

707 Wiederholung des Abfahrtsrennens

707.1 Ein Wettkämpfer kann unmittelbar nach dem Passieren des Zieles beim Schiedsrichter oder einem anderen Mitglied des Kampfgerichtes um Wiederholung der Abfahrt ersuchen, wenn ihn folgende Vorfälle bei der Abfahrt behindert haben:

707.1.1 Versperrung der Strecke durch einen Offiziellen bzw. Funktionär oder Zuschauer;

707.1.2 Versperrung der Strecke durch ein Tier (Hund usw.);

707.1.3 Versperrung der Strecke durch einen gestürzten Wettkämpfer, der die Strecke nicht rechtzeitig freigeben konnte;

707.1.4 Gegenstände auf der Strecke, wie liegengebliebene Skistöcke eines gestürzten Wettkämpfers;

707.1.5 Aktionen des Unfalldienstes, die den Wettkämpfer bei der Abfahrt hindern;

707.1.6 Fehlen eines Tores, welches durch den vorangegangenen Wettkämpfer umgestürzt und nicht rechtzeitig wieder aufgestellt wurde;

707.1.7 andere ähnliche Vorfälle, die unabhängig vom Willen und von der Fähigkeit des Wettkämpfers die wirksame Verlangsamung oder eine Verlängerung der effektiven Abfahrt zur Folge haben und somit das Resultat eines Wettkämpfers empfindlich beeinflussen können;

707.1.8 wenn die Zeitmessung nicht funktioniert.

707.2 Falls die Erklärungen des Wettkämpfers glaubhaft erscheinen, ist die Wiederholung des Abfahrtsrennens zu gestatten, und zwar unter dem Vorbehalt, dass die Gründe für die Behinderung bei der Abfahrt bestätigt werden.

707.3 Der Wettkämpfer kann in der Hälfte des Zeitintervalles zweier aufeinanderfolgender Konkurrenten starten, unmittelbar nachdem er sich dem Starter gemeldet hat, oder gemäss Entscheidung des Mitglieds des Kampfgerichtes am Start in normalem Zeitintervall. Siehe Art. 613.5.

707.4 Wenn der Wettkämpfer bereits vor den ihn zur Wiederholung der Abfahrt berechtigenden Vorfällen disqualifiziert war, wird diese zweite Abfahrt ungültig.

707.5 Wenn die Zeit der zweiten Abfahrt schlechter ist als die der ersten, wird sie als gültig betrachtet.

707.6 Wenn sich die Beschwerde als unbegründet erweist, wird der Wettkämpfer disqualifiziert.

Art. 708

708 Sturzhelm

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Abfahrtsläufen sind verpflichtet, Sturzhelme zu tragen. Dies gilt für das offizielle Training und für den Wettkampf. Weigert sich ein Wettkämpfer oder eine Wettkämpferin, diese Anordnung zu befolgen, erfolgt Disqualifikation.

Den Wettkämpfern wird empfohlen, Sturzhelme zu tragen, welche durch von der FIS anerkannte spezialisierte technische Organisationen gutgeheissen wurden.

709 Disqualifikationen

Ein Wettkämpfer wird disqualifiziert:

- 709.1 wenn er die Zulassungsbedingungen nach Art. 8, 9 u. 10 nicht erfüllt;
- 709.2 wenn er am Rennen unter falschen Angaben teilnimmt;
- 709.3 wenn er auf einer für Wettkämpfer gesperrten Strecke trainiert oder wenn er die Strecke in einer Art verändert, die gemäss Art. 703.9 verboten ist, oder wenn er den Bestimmungen bzw. den Weisungen des Kampfgerichtes über die Durchführung des Trainings zuwiderhandelt;
- 709.4 wenn er zu spät am Start erscheint oder wenn er einen Fehlstart macht bzw. den Bestimmungen über die Durchführung des Starts zuwiderhandelt;
- 709.5 wenn er die Strecke nicht auf Skiern zurücklegt oder zumindest auf einem Ski das Rennen beendet;
- 709.6 wenn er in irgendeiner Form fremde Hilfe in Anspruch nimmt;
- 709.7 wenn er einem überholenden Wettkämpfer nicht auf ersten Anruf hin die Strecke freigibt;
- 709.8 wenn er die Linie zwischen den inneren Stangen der Flaggen der Kontrolltore nicht mit beiden Füßen kreuzt;
- 709.9 wenn er die Ziellinie nicht mit beiden Füßen kreuzt;
- 709.10 wenn er eine Abkürzung benützt;
- 709.11 wenn er die Sicherheitsbestimmungen nicht einhält;
- 709.12 wenn er die offizielle Startnummer in unerlaubter Weise abändert;
- 709.13 wenn sich sein Gesuch um Wiederholung der Abfahrt als unbegründet erweist;
- 709.14 wenn er die Vorschriften über die Firmenwerbung und Ausrüstung nicht befolgt.

710 Haftpflichtversicherung

Den Veranstaltern von Abfahrtsrennen wird dringendst empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Slalom

Art. 801

801 Definition

Ein Slalom ist ein Rennen, in welchem die Wettkämpfer einer durch Flaggenpaare (Tore) bestimmten Strecke zu folgen haben.

Ein Slalom muss immer in zwei Läufen auf zwei verschiedenen Kursen entschieden werden.

Art. 802

802 Die Strecke

802.1 Höhenunterschiede

Der Höhenunterschied einer Slalomstrecke soll bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen für Herren 180 bis 220 m, für Damen 130 bis 180 m betragen. Bei anderen internationalen Rennen wird ein Höhenunterschied von 140 bis 200 m für Herren und 120 bis 160 m für Damen vorgeschrieben.

802.2 Allgemeine Eigenschaften der Strecke

Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen muss mindestens ein Viertel der Strecke über Hänge mit einer Neigung von mehr als 30 Grad führen. Die ideale Slalomstrecke hat unter Berücksichtigung der in den vorliegenden Bestimmungen vorgeschriebenen Höhendifferenz und der Neigung des Hanges eine Reihe von Richtungsänderungen zu enthalten, die dem Läufer gestatten, grösstmögliche Geschwindigkeit mit sauberer Ausführung und Präzision der Schwünge zu verbinden.

Der Slalom soll die vollendete und schnelle Ausführung aller Schwünge ermöglichen. Die Strecke darf keine akrobatischen Anforderungen stellen, die mit der gewöhnlichen Skitechnik nicht vereinbar sind. Er soll eine geländemässig und technisch kluge Komposition von Figuren, verbunden durch Einzel- und Doppeltore, sein, welche einen flüssigen Lauf ermöglichen, und die möglichst vielseitige skitechnische Prüfung dadurch erreichen, dass im Verlaufe eines Slalomkurses Richtungsänderungen mit sehr verschiedenen Radien vorkommen. Die Tore sollen keineswegs nur in der Falllinie eines Hanges gesetzt werden. Die Tore müssen so gesteckt werden, dass vom Wettkämpfer auch voll ausgefahrene Schwünge mit dazwischenliegenden Querfahrten verlangt werden.

802.3 Vorbereitung der Strecke

Slalomwettkämpfe sind auf möglichst hartem Schnee auszutragen. Falls während des Rennens Schnee fällt, hat der Streckenchef dafür zu sorgen, dass

der neugefallene Schnee getreten oder womöglich aus der Piste entfernt wird.

802.4 Markierung der Strecke

802.4.1 Kurssetzer

802.4.1.1 Qualifikation

802.4.1.1.1 *Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen*

Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen wird das Ausstecken von zwei von der FIS bestimmten Kurssetzern vorgenommen, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 602.2.3.1.1 aufweisen. Diesen wird ein vom Kampfgericht zu bestimmender Assistent beigegeben, der gemeinsam mit dem Kurssetzer nach vollendeter Arbeit die Strecke zu überprüfen hat, um allfällige Fehler zu korrigieren. Für jede Piste ist ein Assistent zu bestimmen. Die Verantwortung trägt der Kurssetzer. Der Kurssetzer und der Spezialist haben mit dem Technischen Delegierten zusammenzuarbeiten.

Bei anderen internationalen Rennen wird gleichfalls je eine Piste von einem internationalen Slalomsetzer ausgeflaggt, welcher die Voraussetzungen gemäss Art. 602.2.3.1.2 aufweist, wobei beide Kurssetzer einem fremden Land angehören können. Sie werden durch das Kampfgericht bestimmt.

Trotz der vorgenannten Unterstützung des Kurssetzers soll jedoch der Kurs dem Werk und dem Gedanken des Kurssetzers entsprechen.

802.4.1.1.2 *Vorbesichtigung*

Der vom Kampfgericht bestimmte Kurssetzer soll vor dem Ausflaggen eines Slaloms mit dem Technischen Delegierten und dem Schiedsrichter sowie dem ihm beigegebenen Assistenten den vorgesehenen Slalomhang einer Besichtigung unterziehen, damit er den Slalom entsprechend dem Gelände, der Schneelage und dem Können der am Start befindlichen Wettkämpfer setzt. Der Slalom soll dem Durchschnittskönnen der ersten zwei Gruppen von Wettkämpfern, welche am Wettkampf teilnehmen, entsprechen.

802.4.1.1.3 *Hilfskräfte*

Dem Kurssetzer sind zu dem vom Kampfgericht festgesetzten Zeitpunkt für das Setzen des Slaloms entsprechend viele Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen, damit der Kurssetzer sich ausschliesslich auf das Setzen des Slaloms konzentrieren kann und nicht immer durch das Holen von Stangen usw. abgelenkt wird.

Der Chef für Material hat für die Bereitstellung folgenden Materials Sorge zu tragen:

- Slalomstangen in den Farben Blau und Rot in genügender Anzahl;
- einer entsprechenden Anzahl von Flaggen, getrennt nach Farben;
- einer genügenden Anzahl von Schlaghämmern, Stemmeisen bzw. Pressluftbohrern;
- Nummernschilder in genügender Anzahl;
- Farbe für die Bezeichnung des Standorts der Stangen.

802.4.2 *Torstangen*

Ein Slalomtor besteht aus zwei festen, runden, gleichförmigen Stangen von 3 bis 4 cm Durchmesser, die so lang sein müssen, dass sie 1,80 m aus dem Schnee herausragen.

Stangen mit einem Durchmesser von mehr als 5 cm (unteres Ende) sind nicht zugelassen. Slalomstangen sind aus nichtsplitterndem Holz oder einem Material mit ähnlichen Eigenschaften (Plastik usw.) herzustellen.

Die Slalomstangen sind blau und rot. Aufeinanderfolgende Tore müssen stets die Farbe wechseln. Die Slalomstangen müssen mit einem gleichfarbigen Stofffähnchen versehen sein.

802.4.3 *Tore*

802.4.3.1 Die Entfernung zwischen zwei Toren darf nicht weniger als 0,75 m betragen. Diese Distanz muss sowohl zwischen den Stangen verschiedener als auch von der gedachten Linie zwischen den Stangen eines Tores und den Stangen eines anderen Tores bestehen. Der Standort der Stangen ist für den Fall, dass die Stangen umgeworfen werden, mit Tinte oder einer anderen Substanz zu kennzeichnen.

Die lichte Breite der Tore soll im Minimum 4 m und im Maximum 5 m betragen.

Ein Slalom muss offene und vertikale Tore sowie mindestens 2 und höchstens 3 Vertikalkombinationen, bestehend aus 3 bis 5 Toren, und mindestens 4 Haarnadelkombinationen aufweisen.

Bei einem Haarnadeltor muss der Abstand zwischen den zwei Vertikalen 75 cm betragen.

Die wichtigsten Arten der Tore und Torkombinationen sind:

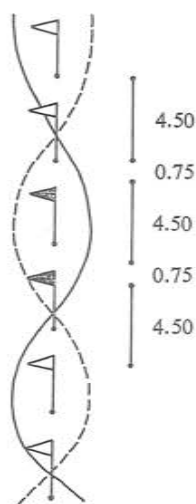
Horizontales Tor
«Offenes Tor»



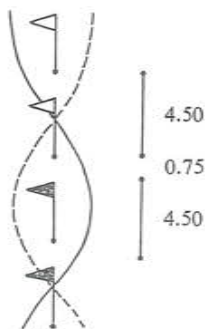
Senkrechtes Tor
«Blindes Tor»



Vertikal-
kombination



Haarnadel-



802.4.3.2 *Anzahl der Tore*

Herren	Minimum 55 Tore
	Maximum 75 Tore
Damen	Minimum 40 Tore
	Maximum 60 Tore

802.4.4 *Numerierung der Tore*

Die Tore müssen in Richtung von oben nach unten numeriert und die Nummernschilder an der Aussenstange befestigt werden. Start und Ziel werden nicht mitgezählt.

802.4.5 *Gestaltung des Kurses*

Beim Ausflagen eines Slaloms sind die folgenden Grundsätze zu befolgen:

802.4.5.1 Vermeiden einförmiger Serien von standardisierten Torkombinationen.

802.4.5.2 Tore, die den Wettkämpfer zu plötzlichem scharfem Abbremsen zwingen, sollen vermieden werden, da sie die flüssige Fahrweise beeinträchtigen, ohne jene Schwierigkeiten zu steigern, die ein moderner Slalomkurs enthalten soll.

802.4.5.3 Es ist angebracht, dass vor schwierigen Torkombinationen zumindest ein Tor gesetzt wird, welches dem Wettkämpfer die Möglichkeit bietet, die folgende schwierige Torkombination kontrolliert zu durchfahren.

802.4.5.4 Die Entfernung von Tor zu Tor sollte 15 m und einen Höhenunterschied von 4 bis 5 m nicht übersteigen.

802.4.5.5 Es ist nicht vorteilhaft, schwierige Torkombinationen entweder gleich anfangs oder noch am Schluss der Strecke zu setzen. Die letzten Tore sollten sogar schnell sein, so dass der Fahrer in flotter Fahrt durch das Ziel kommt.

802.4.5.6 Das letzte Tor soll jedoch nicht zu nahe am Ziel und so plaziert sein, dass für den Fahrer und die Zeitnehmer bzw. die Zeitnehmeranlage keine Gefährdung besteht; es soll die Wettkämpfer auf die Mitte der Ziellinie lenken. Wenn die Breite des Geländes es erfordert, kann das letzte Tor ein gemeinsames für beide Kurse sein, wobei aber die vorgeschriebene Fahrtreihenfolge «Blau, Rot» oder umgekehrt eingehalten werden muss.

802.4.5.7 Die Ziellanlage muss den Bestimmungen des Art. 614 entsprechen.

802.4.5.8 Das Setzen des Kurses kann sowohl von unten wie auch von oben begonnen werden. Es bleibt dem Kurssetzer überlassen, mit welcher Farbe er beginnt; hierfür sollen die Sichtverhältnisse massgebend sein.

802.4.5.9 Es wird empfohlen, vom festgesetzten Kurs jeweils eine Skizze anzufertigen.

802.4.5.10 Das feste Einrammen der Slalomstangen soll unmittelbar nach der Platzierung der Stangen durch den Kurssetzer vom Streckenchef bzw. seinen Beauftragten erfolgen, damit diese Arbeit vom Kurssetzer überwacht werden kann.

802.4.6 *Reservestangen*

Der Streckenchef soll für die richtige Lagerung und das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl von Reservestangen verantwortlich sein. Die Stangen müssen so gelagert werden, dass die Wettkämpfer nicht irritiert werden. Die diesbezügliche Kontrolle ist vom Kampfgericht durchzuführen.

802.4.7 *Überprüfung des Slalomkurses*

Nach dem Setzen des Kurses durch den Kurssetzer hat das Kampfgericht den Slalom auf die rennmässige Vorbereitung zu überprüfen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass:

- die Slalomstangen fest eingerammt sind;
- die Farbreihenfolge der Tore richtig ist;
- der Standort der Stangen markiert wurde;
- die Nummernschilder an den Aussenstangen chronologisch angebracht sind;
- die Slalomstangen entsprechend weit aus dem Schnee ragen;
- die zwei Slalomkurse entsprechend weit voneinander gesetzt wurden, um Behinderung bzw. Irritieren der Wettkämpfer zu vermeiden;
- die Absperrungen der einzelnen Kurse entsprechend weit von den Slalomstangen entfernt stehen;
- Hindernisse am Pistenrand entweder entfernt oder richtig abgesichert wurden;
- das letzte Tor vor dem Ziel den Wettkämpfer über die Mitte der Ziellinie lenkt;
- die Reservestangen richtig gelagert sind, damit die Wettkämpfer nicht irritiert werden;
- der Start und das Ziel den Bestimmungen der Art. 613 und 614 entsprechen usw.

802.5 *Bekanntgabe der Strecke*

Die für den Slalom vorgesehenen Hänge sind am Morgen des Renntages für Übungsfahrten zu sperren. Sie können durch Anordnung des Kampfgerichtes bereits an den vorhergehenden Tagen gesperrt werden.

Das Ausstecken des Slaloms hat mindestens 1 1/2 Stunden vor dem Start beendet zu sein. Nach Möglichkeit soll der Slalom bereits am Vorabend des Rennens gesteckt sein.

Zum Zeitpunkt des Beginnes der Besichtigung des Slaloms durch die Wettkämpfer muss sich dieser in einem vollkommen rennmässigen Zustand befinden. Es soll vermieden werden, dass die Wettkämpfer bei der Besichtigung durch Pistenarbeiter usw. gestört werden.

Den Teilnehmern an einem Slalom ist es gestattet, auf den Skiern durch die Tore aufzusteigen. Sie dürfen die vorbereitete Strecke und die einzelnen Tore nicht befahren.

Auf Anregung des Kurssetzers wird vom Kampfgericht bekanntgegeben, auf

welche Weise der Hang übungsweise befahren werden darf. Das Kampfgericht kann das Befahren des Hanges gänzlich verbieten.

Die Bereitstellung einer Einfahrpiste in der Nähe des Starts wird empfohlen.

Art. 803

803 Vorläufer

Das Rennkomitee hat für mindestens drei Vorläufer zu sorgen, welche in der Lage sind, den Rennkurs wettkampfmässig zu befahren. Das Rennen ist durch mindestens zwei Vorläufer zu eröffnen.

Den Vorläufern ist es verboten, die Konkurrenten über die Schneeverhältnisse auf der Rennstrecke zu informieren. Sie haben hingegen den Mitgliedern des Kampfgerichtes über Befragen Auskunft zu erteilen.

Ausgeschiedene Rennläufer dürfen nicht im zweiten Lauf als Vorläufer starten.

Art. 804

804 Anzahl der Teilnehmer

804.1 Die Zahl der Wettkämpfer darf 100 nicht übersteigen.

804.2 Beschränkung der Teilnahme am zweiten Lauf

Das Rennkomitee hat das Recht, die Zahl der Teilnehmer im zweiten Lauf auf die Hälfte zu reduzieren, vorausgesetzt, dass eine solche Beschränkung in der Ausschreibung angezeigt war oder vor Beginn des Rennens am offiziellen Anschlagbrett und in der Mannschaftsführersitzung vor der Verlosung bekanntgegeben wurde.

Art. 805

805 Befahren der beiden Slalomkurse

Im Rennen sind die beiden Pisten nacheinander in der Reihenfolge der Gruppenauslosung zu befahren.

Die Aufteilung des Teilnehmerfeldes auf zwei Teile mit gleichzeitigem Beginn auf beiden Pisten ist nicht gestattet.

Art. 806

806 Startabstände

806.1 Im Slalom wird in unregelmässigen Abständen gestartet. Der Chef für Zeitmessung und Rechnungswesen oder sein eigens bezeichneter Mitarbeiter

meldet dem Starter, wann jeder Wettkämpfer zu starten hat. Er braucht dabei nicht abzuwarten, bis der vorher gestartete Wettkämpfer das Ziel erreicht hat.

806.2 Startreihenfolge

806.2.1 Im ersten Durchgang wird in der Reihenfolge der Startnummern gestartet.

806.2.2 Im zweiten Durchgang wird innerhalb der Gruppen die Startreihenfolge umgekehrt.

Es startet daher in der ersten Gruppe im zweiten Durchgang der Läufer mit der Startnummer 15 als erster, der Läufer mit der Startnummer 14 als zweiter usw. Diese Regelung gilt für alle Gruppen.

806.2.3 Bei Weltmeisterschaften, Olympischen Winterspielen und allen internationalen Wettkämpfen, bei denen die Zahl der Teilnehmer eines Landes oder Vereines beschränkt ist, starten die eingesetzten Reserven nach der gleichen Regel.

806.3 Startbefehl

Sobald der Starter den Befehl für den nächsten Start erhalten hat, gibt er dem Wettkämpfer das Zeichen «Achtung!» und einige Sekunden später den Startbefehl (Los! – Go! – Allez!).

806-4 Ein Wettkämpfer, der zum Zeitpunkt des Aufrufes durch den Funktionär am Start dort nicht erschienen ist, wird disqualifiziert. Das Mitglied des Kampfgerichtes am Start kann jedoch eine Verspätung entschuldigen, sofern diese seiner Meinung nach auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. In Zweifelsfällen darf das Mitglied des Kampfgerichtes am Start eine Ausnahme machen und den Start unter Vorbehalt erlauben. In diesem Fall ist dem Wettkämpfer ein in die normale Startordnung eingeschobener Start zu ermöglichen. Der Kampfrichter am Start trifft die diesbezüglichen Entscheidungen. Das Mitglied des Kampfgerichtes am Start muss am Schluss des Rennens sofort dem Schiedsrichter Startnummern und Namen der Wettkämpfer melden, denen

806.4.1 wegen Verspätung der Start verweigert wurde;

806.4.2 trotz Verspätung die Teilnahme am Rennen erlaubt wurde;

806.4.3 der Start unter Vorbehalt erlaubt wurde.

806.5 Gültiger Start und Fehlstart

Jeder Wettkämpfer hat auf das Startzeichen hin zu starten, sonst wird er disqualifiziert.

Das Mitglied des Kampfgerichtes am Start muss am Schluss des Rennens sofort dem Schiedsrichter Startnummern und Namen der Wettkämpfer melden, die einen Fehlstart gemacht haben oder gegen die Bestimmungen über die Ausführung des Starts verstossen haben (Art. 613.3).

806.6 Ausführung des Rennens

Der Wettkämpfer hat die Strecke auf Skiern zurückzulegen, doch kann er das Rennen auf einem Ski beenden. Er darf keine fremde Hilfe irgendeiner Form annehmen. Er muss alle Tore durchfahren und die Ziellinie mit beiden Füßen kreuzen. Er muss die offiziellen Startnummern tragen und darf diese in keiner Weise verändern.

806.7 Durchfahren der Tore

Ein Slalomtor ist nur dann einwandfrei passiert, wenn der Läufer die Linie zwischen den Torstangen mit beiden Füßen gekreuzt hat. Der Läufer ist disqualifiziert, wenn er nicht sämtliche Slalomtore und das Ziel einwandfrei passiert hat.

806.8 Verbot des Weiterfahrens bei eindeutiger Disqualifikation

Ein Wettkämpfer, welcher wegen eines Torfehlers eindeutig disqualifiziert ist, darf die weiteren Tore nicht mehr durchfahren. Er darf im zweiten Lauf nicht mehr starten. Die Missachtung dieser Verbote wird vom FIS-Vorstand mit Startsperrung belegt, deren Dauer von diesem bestimmt wird.

806.9 Videotape und Filmkontrolle

Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen muss die Rennleitung für eine Videoaufzeichnung Sorge tragen, welche eine vollkommene nachträgliche Reproduktion des Slaloms ermöglicht.

Bei den übrigen internationalen im FIS-Kalender aufscheinenden Wettkämpfen wird eine Video-Aufzeichnung oder Filmkontrolle empfohlen.

806.10 Wiederholungslauf

Ein Wettkämpfer in einem Slalom, der durch einen Fehler eines Funktionärs, durch einen Zuschauer oder ein Tier (zum Beispiel Hund) im Wettkampf gestört wird, hat sich an den Schiedsrichter oder ein anderes Mitglied des Kampfgerichtes zu wenden.

Falls es dem Schiedsrichter oder dem Mitglied des Kampfgerichtes nicht möglich ist, sofort die Funktionäre zu befragen und die Berechtigung des Wiederholungslaufes zu beurteilen, kann der Schiedsrichter oder das Mitglied des Kampfgerichtes zur Vermeidung einer Verzögerung dem Wettkämpfer einen provisorischen zweiten Lauf gestatten. Dieser Lauf hat nur unter der Bedingung Gültigkeit, dass die Aussagen der Funktionäre die Berechtigung des Gesuches bestätigen.

Wenn ein Wettkämpfer schon vor dem ihn zur Wiederholung des Laufes berechtigenden Vorfall disqualifiziert war, wird der zweite Lauf ungültig.

Der provisorisch oder definitiv bewilligte zweite Lauf behält immer seine Gültigkeit, wenn er auch schlechter ausfällt als der erste Lauf (behinderter Lauf). Eine Disqualifikation, die nach der bestätigten und anerkannten Behinderung verhängt wurde, verliert ihre Gültigkeit.

806.11 Disqualifikationen

Ein Wettkämpfer wird disqualifiziert:

- 806.11.1 wenn er die Zulassungsbestimmungen gemäss Art. 209 bis 212 nicht erfüllt;
- 806.11.2 wenn er am Rennen unter falschen Angaben teilnimmt;
- 806.11.3 wenn er auf einem für Wettkämpfer gesperrten Hang trainiert oder wenn er die Strecke in einer Weise besichtigt, die gemäss Art. 802.5 verboten ist;
- 806.11.4 wenn er zu spät am Start erscheint, einen Fehlstart macht oder wenn er den Bestimmungen über die Ausführungen des Startes zuwiderhandelt;
- 806.11.5 wenn er die Strecke nicht auf Skiern zurücklegt oder zumindest das Rennen auf einem Ski beendet;
- 806.11.6 wenn er in irgendeiner Form fremde Hilfe in Anspruch nimmt;
- 806.11.7 wenn er die Linie zwischen den Torstangen sämtlicher Tore nicht mit beiden Füüssen kreuzt;
- 806.11.8 wenn er die Ziellinie nicht mit beiden Füüssen kreuzt;
- 806.11.9 wenn er die offizielle Startnummer nicht trägt oder diese in unzulässiger Weise abändert;
- 806.11.10 wenn er einen andern Wettkämpfer in seiner Fahrt stört;
- 806.11.11 wenn er die Vorschriften über Firmenwerbung und Ausrüstung missachtet.

Art. 809

809 Aufgaben der Torrichter bei Slalomwettkämpfen

809.1 Meistens ergeben sich bei der Organisation wichtiger Slalomwettkämpfe gewisse Schwierigkeiten, die erforderliche Anzahl fähiger und erprobter Torrichter (Kontrollposten) aufzubringen. Die Organisatoren solcher Veranstaltungen müssen deshalb auch diesen Faktor eingehend in Betracht ziehen, um dem Wettkampf eine reibungslose Abwicklung zu sichern.

Dem Slalomtorrichter fällt im Rahmen der Organisation des Wettkampfes eine Aufgabe zu, die grosse Verantwortung und Aufopferung fordert; sein Amt ist dazu in den letzten Jahren noch schwieriger geworden, sei es wegen der Verschärfung der internationalen Wettkampfbestimmungen, sei es, weil die Strecken immer schneller und schwieriger ausgesteckt werden. Ein Fehlurteil des Torrichters hat für den Wettkämpfer schwerste Folgen.

Um Fehlentscheidungen möglichst vorzubeugen, wird den Torrichtern und Organisatoren angeraten, nicht nur strikte die Bestimmungen der IWO zu be-

achten, sondern auch Erfahrungsgrundsätze zu berücksichtigen, die meist nicht in der IWO erscheinen.

809.2 Folgende Normen sollten von der Rennleitung beachtet werden:

809.2.1 Die ganze Rennstrecke ist so abzugrenzen, dass die Zuschauer mindestens 3 m abseits vom Kurs stehen.

809.2.2 Der Torrichter soll isoliert vom Publikum aufgestellt werden, so dass der Wettkämpfer ihn auch während der Fahrt sicher und rasch erkennen kann.

809.2.3 Alle Torrichter sollen mit einem einfachen Gerät versehen sein, mit dem sie schnell und ohne grosse Mühe, nach jedem Durchgang, die entstandenen Rillen und eventuelle Sturzlöcher zudecken können. Mindestens für jeden dritten Torrichter sollte eine Schneeschaufel verfügbar sein, um grössere Schäden an der Piste ausbessern zu können.

809.2.4 Die Torrichterkarten müssen genau und klar ausgefüllt werden. Sie haben den Namen des Torrichters und die Nummern der von ihm zu kontrollierenden Tore zu enthalten. Sie weisen eine Kolonne für die Startnummern aller disqualifizierten Läufer auf, eine weitere Kolonne für die Nummer des Tores, bei welchem der Fehler unterlief, und eine breitere Kolonne zur Angabe der Art des Fehlers oder zur Anfertigung einer Skizze über den Fehler.

809.2.5 Es ist zu empfehlen, die Kontrollkarten in einer Mappe zu verwahren, die mit einem Bleistift Nr. 2 versehen ist. Am Bleistift ist zweckmässig eine Schnur zu befestigen, die einen Verlust des Bleistiftes verhindert.

809.2.6 Längs der Strecke müssen genügend Reservestangen in drei Farben vorhanden sein; diese müssen abseits der Strecke liegend gelagert werden, damit der Wettkämpfer nicht irregeführt wird.

809.2.7 Den Pressefotografen sollen günstige, jedoch fixe Standplätze angewiesen werden. Diese dürfen nicht zu nahe an die Tore gerückt sein, damit der Wettkämpfer nicht behindert wird und bei Stürzen keine Unfälle entstehen.

809.2.8 Bei schwierigen Torkombinationen oder an Stellen, wo die Strecke mehr Instandsetzungsarbeiten erfordert, sollte dem Torrichter ein Hilfsmann beigestellt werden.

809.2.9 Am Tage vor dem Rennen sollten sämtliche Torrichter versammelt und genau über ihre Aufgabe unterrichtet werden.

810 Besondere Hinweise für Torrichter bei Slalomwettkämpfen

810.1 Der Torrichter muss einwandfrei alle Bestimmungen für Slalomwettkämpfe der IWO kennen.

810.2 Sein Urteil muss immer und bei jeder Gelegenheit klar und unparteiisch sein; sein Benehmen ruhig, wachsam und umsichtig.

810.3 Während der Durchfahrt eines Wettkämpfers durch die Tore, die seiner Kontrolle unterstellt sind, muss sich der Torrichter völlig konzentrieren, um festzustellen, ob die Durchfahrt korrekt war, das heisst, ob der Konkurrent die Torlinie mit beiden Füßen passiert hat. Er hat folglich vorwiegend die Füsse des Läufers zu beobachten. Er hat weiters zu achten, dass der Wettkämpfer, im Falle eines Sturzes, nicht fremde Hilfe annimmt. Auch die kleinste Hilfe von Drittpersonen führt zur Disqualifikation. Es ist ratsam, dass der Torrichter auch die Durchfahrt der knapp über und unter ihm liegenden Tore beobachtet, denn er könnte in Streitfällen ein wichtiger Zeuge sein.

810.4 Nach der Durchfahrt des Konkurrenten hat der Torrichter sofort, vor allem andern, den Vermerk auf der Kontrollkarte zu machen. Wenn eine Disqualifikation vorliegt, ist es ratsam, durch eine kleine schematische Skizze den Vorgang festzuhalten, der zur Disqualifikation führte. Nachdem die Aufzeichnungen gemacht sind, hat der Torrichter sich umgehend weiteren Aufgaben zuzuwenden. Meist wird folgendes zu tun sein:

810.4.1 die Torstangen immer gerade (vertikal) stecken;

810.4.2 gebrochene Torstangen ersetzen;

810.4.3 den Teil der Piste instandsetzen, der zur Beaufsichtigung zugewiesen ist.

810.5 Der Torrichter soll eine Disqualifikation nur dann aussprechen, wenn er einwandfrei überzeugt ist, dass ein Fehler vorliegt. Im Falle eines Protestes muss er klar und eindeutig erklären können, wie der Fehler begangen wurde, und sein Urteil wird dann auch unanfechtbar sein, es sei denn, dass die Gegenpartei mit fotografischen oder Filmaufnahmen beweisen kann, dass ein Fehlurteil vorliegt. Wenn ein Torrichter einen Zweifel hegt, ob ein Fehler vorliegt, muss er genaueste Untersuchungen anstellen, bevor er urteilt. Er kann sogar veranlassen, dass das Rennen kurz unterbrochen wird, um die Spuren auf der Strecke oder Abschürfungen an den Stangen zu prüfen oder um einen sachkundigen und neutralen Zeugen zu befragen, der aus unmittelbarer Nähe den Fall sehen konnte. Die Meinung des Publikums darf sein Urteil nicht beeinflussen, und desgleichen darf er nicht die Meinung von Zeugen akzeptieren,

auch wenn sie sachverständig sind, aber den Vorgang nicht aus allernächster Nähe beobachten konnten.

Für die Torrichter soll das Prinzip gelten: **Es ist besser, ein Fehler bleibt unbestraft, als dass unrichtig bestraft wird.**

810.6 Wenn ein Wettkämpfer beim Passieren des Tores gegen die Regeln verstößt, so ist der Torrichter verpflichtet, diese Übertretung sofort bekanntzugeben, damit der Wettkämpfer unverzüglich disqualifiziert werden kann. Die Übertretung wird auf folgende Weise bekanntgegeben:

810.6.1 bei guter Sicht durch Hochheben einer roten Flagge;

810.6.2 bei Nebel und schlechter Sicht durch akustisches Signal;

810.6.3 oder durch beliebige andere, vom Organisator vorgesehene Mittel.

810.7 Der Torrichter muss auch streng darauf achten, dass die Konkurrenten von Drittpersonen nicht behindert werden und dass er sich nicht auch selbst irgendwo hindernd aufstellt. Sollte jedoch ein solcher Fall zutreffen und der Konkurrent verlangt einen Wiederholungslauf, hat der Torrichter dem Schiedsrichter, der den Wiederholungslauf bewilligen kann, eine sachliche Darstellung des Vorfalles zu geben.

810.8 Vor Beendigung des Rennens hat der Torrichter **niemandem** zu sagen, ob und bei welchem Wettkämpfer er eine Disqualifikation verfügt hat (Bestimmung der IWO). Die IWO verfügt weiters, dass er während des Wettkampfes nur auf Fragen antworten muss, die ihm der Rennläufer stellt, und in diesem Falle hat er zu antworten, entweder «weiter» oder «zurück». Er antwortet «zurück», wenn der Konkurrent einen Fehler begangen hat, der die Disqualifikation zur Folge hat, und «weiter» in allen andern Fällen. Der Torrichter hat sich strikte an diese Verfügung zu halten, um Irreführungen des Wettkämpfers zu vermeiden.

810.9 Wenn das Rennen beendet ist, begibt sich der Torrichter ans Ziel und übergibt seine Kontrollkarte, die vorher zu unterzeichnen ist, dem Chef der Kontrollposten. Auf Befragen des Schiedsrichters hat er den Vorgang zu erklären, der zur eventuellen Disqualifikation geführt hat.

Riesentorlauf

Art. 901

901 Definition

Ein Riesentorlauf ist ein Rennen, in welchem die Wettkämpfer einer durch Kontrolltore bestimmten Strecke zu folgen haben. Bei den Herren wird ein Riesentorlauf immer in zwei Läufen ausgetragen, wenn möglich auf zwei verschiedenen Pisten und wenn möglich am gleichen Tag, bei den Damen in der Regel in einem Lauf.

Art. 902

902 Die Strecke

902.1 Höhenunterschiede

902.1.1 Die Strecke der Herren muss mindestens 250 m Höhenunterschied aufweisen und darf 500 m nicht überschreiten.

902.1.2 Die Strecke der Damen muss einen Höhenunterschied von mindestens 250 m aufweisen und darf 450 m nicht überschreiten.

Die FIS kann jedoch gestatten, einen Wettkampf auf einer Strecke durchzuführen, die den vorgeschriebenen Höhenunterschied nicht aufweist, falls besondere Umstände eines Landes eine solche Kürzung erfordern.

Das Gelände sollte wenn möglich wellenförmig und hügelig sein. Die Strecke muss eine Mindestbreite von 30 m aufweisen.

902.3 Vorbereitung der Strecke

Die Strecke ist wie eine Abfahrtsstrecke vorzubereiten. Die Streckenteile, auf welchen Kontrolltore stehen und auf welchen die Wettkämpfer Richtungsänderungen vorzunehmen haben, sind wie Slalomstrecken vorzubereiten.

902.4 Markierung der Strecke

902.4.1 Die Torstangen und Flaggen

Als Stangen werden die üblichen Slalomstangen verwendet (pro Tor 4 Stangen). Die Tücher haben die Mindestgrösse von 75 cm Breite und 50 cm Höhe. Sie sind an den Stangen so anzubringen, dass der untere Rand etwa 1 m vom Schnee entfernt ist. Es sind abwechselnd rote und blaue Tücher zu verwenden. Es wird empfohlen, die blauen Tücher mit einem besonderen Zeichen zu versehen, am besten mit einem weissen Diagonalstreifen. Bei schlechter Sicht sind im Sinne

der Fahrtrichtung auf der linken Seite rote und auf der rechten Seite grüne Richtungsflaggen zu setzen.

902.4.2 *Anzahl der Tore*

Ein Riesentorlauf muss mindestens 30 Tore aufweisen, ohne Mitzählen von Start und Ziel.

902.4.3 *Setzen der Tore*

Die Tore haben eine lichte Breite von mindestens 4 m und höchstens 8 m aufzuweisen. Der Abstand zwischen den näheren Stangen von zwei aufeinanderfolgenden Toren darf nicht weniger als 5 m betragen. Die Tore sind so zu stecken, dass sie von den Wettkämpfern auch bei rascher Fahrt deutlich und frühzeitig wahrgenommen werden können.

Die das Tor bildenden zwei Flaggen müssen senkrecht zur Strecke stehen. Bei blinden Toren müssen die Flaggen auf 30 cm eingerollt werden.

Das Setzen des Kurses kann sowohl von unten wie auch von oben begonnen werden, wobei es dem Kurssetzer überlassen bleibt, mit welcher Farbe er beginnt; hiefür sollen aber die Sichtverhältnisse entscheidend sein.

902.4.4 *Markierung*

Der Standort der Stangen ist für den Fall, dass die Stangen umgeworfen werden, mit Tinte oder einer anderen Substanz zu kennzeichnen.

902.4.5 *Gestaltung des Kurses*

Bei der Gestaltung des Kurses sind die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen:

902.4.5.1 Die für das Ausstecken von Slalomläufen geltenden Weisungen für den Kurssetzer haben sinngemäss auch für den Riesentorlauf Gültigkeit.

902.4.5.2 Das Prinzip der zweckmässigsten Ausnützung des Terrains ist beim Setzen eines Riesenslalom unter Umständen noch wichtiger als beim Spezialsalom, denn die Auswertung von Torkombinationen ist weniger wirksam, sowohl wegen der vorgeschriebenen Distanzen zwischen den Toren als auch wegen ihrer Breite selbst. Es ist deshalb zu empfehlen, das Terrain so vorteilhaft wie möglich auszunützen und geschickt Einzeltore einzuschalten. Figuren können in beschränkter Anzahl auf uninteressantem Gelände gesteckt werden.

902.4.5.3 Ein Riesenslalom soll grosse, mittlere und kleine Schwünge in sinnvollem Wechsel enthalten. Der Läufer muss Freiheit bei der Festlegung seiner Spur zwischen den Toren haben. Es ist nicht gestattet, die Tore eines Riesenslalom in der Falllinie eines Hanges zu setzen. Die Breite eines Hanges ist weitgehend auszunützen.

Der durchschnittliche Höhenunterschied zwischen den Toren muss mindestens 8 m betragen.

902.4.5.4 Das Ziel muss gemäss Art. 614 präpariert und aufgebaut sein.

902.4.5.5 Der Kurssetzer soll die Strecken so ausstecken, dass die Differenz der Bestzeit jedes Durchganges nicht zu gross wird, damit die Klassifizierung der beiden Durchgänge durch Addition der Zeiten erfolgen kann (gleiche Tabellenkolonne).

Es wird empfohlen, vom ausgesteckten Kurs jeweils eine Skizze anzufertigen.

902.4.6 Der Streckenchef soll für die richtige Lagerung und das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl von Reservestangen verantwortlich sein. Die Stangen müssen so gelagert werden, dass die Wettkämpfer nicht irritiert werden. Die diesbezügliche Kontrolle ist vom Kampfgericht durchzuführen.

902.5 Bekanntgabe der Strecke

Das für den Riesentorlauf ausgewählte Gelände ist vor dem Rennen vorzubereiten, und die Wettkämpfer sind in die Lage zu versetzen, mindestens einen Tag, wenn möglich länger, auf dem Hang zu trainieren.

Die Strecke bleibt am Renntag bis zur Startzeit gesperrt. Die Kontrolltore müssen wenigstens zwei Stunden vor dem Start endgültig gesetzt sein.

Die Wettkämpfer sind berechtigt, sich mit der endgültig ausgesteckten Strecke vertraut zu machen, indem sie entweder mit Skiern an den Füßen aufsteigen oder in geringer Geschwindigkeit entlang der Strecke abfahren. Es ist unter Strafandrohung der Disqualifikation verboten, die Tore zu durchfahren oder parallel zu den Toren die der Rennstrecke entsprechenden Schwünge zu üben.

Art. 903

903 Die Vorläufer

Das Rennkomitee hat dafür zu sorgen, dass mindestens drei Vorläufer zur Verfügung stehen. Mindestens zwei Vorläufer haben aber das Rennen zu eröffnen. Das Kampfgericht kann die Anzahl der Vorläufer vermehren.

Die Vorläufer müssen über das nötige Können verfügen, um die Strecke rennmässig befahren zu können. Der Vorläufer muss als solcher erkenntlich sein. Die Zeiten der Vorläufer dürfen nicht bekanntgegeben werden.

Den Vorläufern ist es verboten, die Konkurrenten über die Schneeverhältnisse auf der Rennstrecke zu informieren. Sie haben hingegen den Mitgliedern des Kampfgerichtes über Befragen Auskunft zu geben.

Art. 904

904 Startabstände

Die Wettkämpfer starten in Zeitabständen von mindestens 1 Minute.

Die Herren (evtl. die Damen) starten im zweiten Lauf innerhalb der ausgelosten Gruppen in umgekehrter Startreihenfolge. Durch Beschluss des Kampfgerichtes kann die Startreihenfolge im zweiten Lauf, von der zweiten Gruppe an, nach Massgabe der im ersten Lauf erzielten Zeiten festgesetzt werden.

905 Verbot des Weiterfahrens bei eindeutiger Disqualifikation

Ein Wettkämpfer, welcher wegen eines Torfehlers eindeutig disqualifiziert ist, darf die weiteren Tore nicht mehr durchfahren. Er darf im zweiten Lauf nicht mehr starten. Die Missachtung dieser Verbote wird vom FIS-Vorstand mit Startsperrung belegt, deren Dauer von diesem bestimmt wird.

906 Wiederholungslauf

906.1 Ein Wettkämpfer kann beim Schiedsrichter oder bei einem anderen Mitglied des Kampfgerichtes um eine Wiederholung des Laufes ersuchen, wenn er durch einen der folgenden Vorfälle behindert worden ist:

906.1.1 Behinderung durch einen Funktionär oder Zuschauer;

906.1.2 Behinderung durch Tiere;

906.1.3 Behinderung durch einen gestürzten Wettkämpfer, der die Strecke nicht rechtzeitig freigeben konnte;

906.1.4 Gegenstände auf der Strecke, wie liegengebliebene Skistöcke eines gestürzten Wettkämpfers usw.;

906.1.5 Behinderung durch Aktionen des Rettungsdienstes;

906.1.6 Fehlen eines Tores, welches durch den vorausgegangenen Wettkämpfer umgeworfen und nicht rechtzeitig wieder aufgestellt wurde;

906.1.7 andere, ähnliche Vorfälle, die unabhängig vom Willen und von der Fähigkeit des Wettkämpfers Sturz, wirksame Verlangsamung oder eine Verlängerung der effektiven Abfahrt des Wettkämpfers zur Folge haben und somit das Resultat eines Wettkampfes empfindlich beeinflussen können;

906.1.8 wenn die Zeitmessung nicht funktioniert.

906.2 Der Schiedsrichter oder das Mitglied des Kampfgerichtes am Start kann die Wiederholung des Laufes unter Vorbehalt gestatten, falls die Gründe für die Behinderung bestätigt werden.

Der Wettkämpfer kann in der Hälfte des Zeitintervalles zwischen zwei aufeinanderfolgenden Konkurrenten starten, unmittelbar nachdem er sich beim Starter gemeldet hat oder gemäss Entscheidung des Mitgliedes des Kampfgerichtes am Start im normalen Zeitintervall.

Wenn der Wettkämpfer bereits vor den ihn zur Wiederholung der Abfahrt berechtigenden Vorfällen disqualifiziert war, wird die zweite Abfahrt ungültig. Selbst wenn die Zeit der zweiten Abfahrt schlechter ist als die der ersten, wird sie als gültig betrachtet.

Wenn sich die Beschwerde des Wettkämpfers als unbegründet erweist, wird er disqualifiziert.

Art. 907

907 Weitere Bestimmungen und Disqualifikationen

Soweit die vorstehenden Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, gelten die Bestimmungen über Abfahrtsrennen mit Einschluss der Disqualifikationen auch für den Riesentorlauf.

Abteilung 10

Kombinierte Wettkämpfe

Art. 1001

1001 Definition

Der Kombinierte Wettkampf stellt das Endergebnis mehrerer Rennen gleicher oder verschiedener Disziplinen dar, zum Beispiel Endergebnis von zwei Abfahrten, zwei Slaloms oder von Abfahrt und Slalom usw. oder von drei beliebigen Rennen.

Die «Alpine Kombination» ist die Austragung einer Abfahrt und eines Slaloms unter besonderer Regelung (Art. 1005).

Die «Dreierkombination» ist das Ergebnis der drei Spezialdisziplinen Abfahrt, Slalom und Riesentorlauf.

Art. 1002

1002 Reihenfolge der Rennen

Die Austragungsordnung der verschiedenen Rennen einer Wettlaufkombination, mit Ausnahme der Alpinen Kombination, kann durch die Organisatoren bestimmt werden. Sie ist in der Ausschreibung bekanntzugeben.

1003 Qualifikation

Bei einem «Kombinierten Wettkampf» kann das Ergebnis eines Rennens als Qualifikationsbasis für das nächste Rennen gelten. In einem solchen Falle muss der organisierende Verband, Klub oder das Kampfgericht im voraus bekanntgeben, wie viele Rennläufer aufgrund der Rangfolge zu den nächsten Rennen zugelassen werden.

1004 Startreihenfolge

Für Kombinationswettkämpfe, mit Ausnahme der Alpinen Kombination, wird die Startreihenfolge durch eine Gruppenauslosung für jede Spezialdisziplin bestimmt (Art. 621).

1005 Alpine Kombination

Die Alpine Kombination ist das Ergebnis einer Abfahrt und eines Slaloms, wobei die Abfahrt vor dem Slalom ausgetragen wird und die Startreihenfolge für den Slalom aufgrund der Resultate der Abfahrt bestimmt wird.

Dieser Slalomwettkampf, «Kombinationsslalom» genannt, soll immer als eigenes Rennen, getrennt von einem eventuellen Spezialsalom, durchgeführt werden.

Die Startreihenfolge im Abfahrtsrennen wird durch Gruppenauslosung bestimmt (Art. 621).

Die Startreihenfolge des Kombinationsslaloms wird immer aufgrund der Resultate der vorausgegangenen Abfahrt gemäss folgender Regel bestimmt:

Der Wettkämpfer, der in der Abfahrt Fünfter wurde, startet im Slalom als Erster; der Wettkämpfer, der in der Abfahrt Vierter wurde, als Zweiter; der Abfahrtsdritte als Dritter; der Wettkämpfer, der in der Abfahrt Zweiter wurde, startet im Slalom als Vierter, und der Sieger des Abfahrtslaufes startet im Slalom als Fünfter.

Die nachfolgenden Wettkämpfer starten in der gleichen Rangordnung, in welcher sie in der Ergebnisliste der Abfahrt eingereiht sind. Ein Wettkämpfer, der in der Abfahrt Sechster wurde, startet also auch im Slalom als Sechster usw. Wenn ein Wettkämpfer, der im Slalom teilnahmeberechtigt ist, infolge einer Krankheit oder anderer Gründe an der Teilnahme verhindert ist, rücken die nächstfolgenden Wettkämpfer auf den freigewordenen Platz vor. Falls also der Sieger des Abfahrtsrennens im Kombinationsslalom nicht startet, soll jener Wettkämpfer, welcher in der Abfahrt Sechster gewesen ist, als Fünfter gelten und im Kombinationsslalom als Erster starten.

Im Falle von Ex-aequo-Resultaten ist die Startreihenfolge der Konkurrenten durch das Los zu bestimmen.

Konkurrenten einer Alpinen Kombination, die im Abfahrtslauf gestartet sind, jedoch nicht in der Rangliste der Abfahrt aufscheinen (aufgegeben, disqualifiziert), können am Kombinationsslalom teilnehmen. Sie starten jedoch nach den Wettkämpfern, die den Abfahrtslauf vorschriftsmässig beendet haben.

Die Anzahl dieser zuzüglich am Kombinationsslalom zugelassenen Läufer darf fünf nicht überschreiten.

Ihre Startreihenfolge wird laut Wertungsliste der FIS für Slalom bestimmt. Der Läufer mit der besten Note startet zuerst. Diese fünf zuzüglich am Kombinationsslalom zugelassenen Läufer werden nach ihren Slalomzeiten in der Resultatliste aufgeführt.

Art. 1006

1006 Kombinationwertung

Die kombinierten Resultate werden durch Zusammenzählen der Punkte berechnet, welche den Resultaten der verschiedenen Rennen entsprechen. Die Resultate werden mit Hilfe der speziellen FIS-Tabellen errechnet.

Art. 1007

1007 Besondere Kombinationen

Die FIS bewilligt Wettkämpfe, welche in einer Kombination einer Skidisziplin mit einer andern Sportart bestehen (zum Beispiel Ski – Schwimmen, Ski – Wasserski, Ski – Segeln). Die Einzelheiten der Berechnung der Resultate sind immer im Programm zu veröffentlichen.

Art. 1010

1010 Alpine Tabellen der FIS

Art. 1011

1011 Grundsätze

Die Tabellen der FIS dienen dazu, aufgrund der Resultate die Zeitdifferenzen zwischen dem Sieger und allen andern Konkurrenten in Punkten auszudrücken.

Art. 1012

1012 Arten der Tabellen

1012.1 Die FIS stellt zwei Tabellen zur Verfügung, eine erste für den Slalom, eine zweite für Abfahrt und Riesenslalom.

1012.2 Die ursprünglichen Tabellen waren für Zeiten erstellt worden, welche auf $\frac{1}{10}$ -Sekunde genau festgestellt wurden. In diesem Falle wurden die Punkte auf 100 Stellen berechnet (Beispiel 2, 48 – 12, 17 usw.).

Zur Vermeidung von Ex-aequo-Klassierungen und nachdem zu diesem Zweck die Zeiten auf die Genauigkeit $\frac{1}{100}$ -Sekunde festgestellt werden, hat die Ausgabe 1972 der Tabellen der FIS Punktdifferenzen bis zu $\frac{1}{1000}$ (Beispiel 2, 482 – 14, 708 usw.) eingeführt. Es ist aber möglich, durch Umrechnung mit den alten Tabellen zu den gleichen Resultaten zu gelangen.

1012.3 Die Tabellen der FIS (auf $\frac{1}{10}$ oder auf $\frac{1}{100}$) setzen eine Zusammenrechnung von zweiten Noten voraus, einer Note, welche den Differenzen in ganzen Sekunden entspricht und einer ersten Tabelle zu entnehmen ist, und einer anderen Note, welche den Sekundenbruchteilen entspricht, welche einer zweiten Tabelle zu entnehmen ist.

1012.4 Besondere Verfahren sind ausgearbeitet worden, um in direkt ablesbarer Weise die den Zeitdifferenzen entsprechenden Punkte feststellen zu können (Beispiel: Tabelle Typ USA für Zeitdifferenzen von $\frac{1}{10}$ Sekunde) oder welche eine Zusammenrechnung von zwei Noten für ganze Sekunden und Sekundenbruchteile erübrigen.

Art. 1013

1013 Wahl der Tabellen

Da die Punktbewertung für die Zeitdifferenz einer Sekunde je nach Art der Disziplin und der Dauer der Bestzeit verschieden ist, ist für jede Disziplin die der Bestzeit entsprechende Tabelle zu wählen.

Art. 1014

1014 Anwendung der FIS-Punkte

Neben der Verwendung für die Berechnung des Klassements kombinierter Wettkämpfer werden die Punkte für die Erstellung der Klassierung der alpinen Wettkämpfer verwendet, welche als Grundlage für die Gruppenauslosung dienen (Art. 621), oder für die Festlegung der Teilnehmerzahlen (Beispiel: Reglement des Weltcups und Reglement der allgemeinen Teilnehmerzahlen der FIS-Wettkämpfe).

1020 Wettkämpfe mit einer Torstange

1021.1 Die FIS hat das Abfahrt/Slalom-Komitee ermächtigt, versuchsweise Slalom- und Riesenslalomwettkämpfe mit einer Torstange durchzuführen.

1021.2 Diese Methode gestattet ausserdem die Durchführung von Parallelwettkämpfen im Slalom und im Riesenslalom.

1022 Das provisorisch vom Abfahrt/Slalom-Komitee genehmigte Reglement lautet wie folgt:

1022.1 Jede Richtungsänderung wird durch eine einzige Torstange bestimmt. Die Wettkämpfer müssen den Torpfosten aussen umfahren; die Richtung des Schwunges ist unter Ausschluss eines Irrtums durch den vorangehenden und den nachfolgenden Schwung bestimmt.

1022.2 Im Sinne der Achse der Strecke in der Richtung von oben nach unten sind die linken Torpfosten, welche einen Rechtsschwung verlangen, rot, die rechten, welche einen Linksschwung verlangen, dagegen blau.

1022.3 Der Kurssetzer sorgt für eine logische, aber nicht monotone Folge der Schwünge.

1022.4 Die Fahrer haben mit beiden Füßen ausserhalb der Torstangen vorbeizufahren, das heisst der Punkte, auf welchen die Torstangen stehen. Andernfalls erfolgt Disqualifikation. Es besteht eine einzige Möglichkeit, einen Schwung oder eine Folge von Schwüngen durchzuführen. Alle übrigen Regeln für Slalom und Riesenslalom sind gültig.

Art. 1030

1030 Geschwindigkeitswettkämpfe (Kilometer lancé)

Art. 1031

1031 Organisation

1031.1 Die Dauer der Veranstaltung beträgt grundsätzlich sechs Tage, wovon vier Tage für die Wettkämpfe und zwei Tage für das Training bestimmt sind. Das Programm der Wettkämpfe wird durch das Kampfgericht festgelegt, welches ermächtigt ist, jeden Tag Abänderungen vorzunehmen. Im allgemeinen findet das Training an den zwei ersten Tagen statt, sofern die Bedingungen dies gestatten. Die nachfolgenden Tage sind für die Wettkämpfe bestimmt. Falls es im Laufe der sechs Tage nicht möglich sein sollte, mindestens vier Tage

für die Wettkämpfe freizugeben, kann die Veranstaltung um höchstens zwei Tage verlängert werden.

Falls es auch nach dieser Verlängerung um zwei Tage nicht möglich ist, vier Wettkämpfe durchzuführen, wird das Schlussklassesement aufgrund der tatsächlich durchgeführten Abfahrten berechnet.

1031.2 Zahl der Abfahrten

Die Zahl der Abfahrten pro Wettkampftag wird durch den Rennleiter im Einvernehmen mit dem Kampfgericht unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Piste und der atmosphärischen Bedingungen festgelegt. Die Zahl der Abfahrten pro Läufer beträgt vier bis fünf. Im Rahmen dieser Höchstzahl ist es jedem Wettkämpfer freigestellt, eine, zwei, drei, vier oder fünf Abfahrten durchzuführen.

1031.3 Das Kampfgericht

Mit Rücksicht auf den besonderen Charakter dieser Wettkampftart muss ein Kampfgericht in folgender Weise konstituiert werden:

- ein Technischer Delegierter, durch die FIS zu ernennen,
- ein Schiedsrichter, durch den zuständigen nationalen Verband zu bestimmen,
- ein Rennchef, durch den Organisator zu bestimmen,
- ein Streckenchef, durch den Organisator zu bestimmen,
- ein Chefstarter, durch den Organisator zu bestimmen,
- ein Zielrichter, durch den Organisator zu bestimmen,
- zwei Vertreter der ausländischen Mannschaften.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Technischen Delegierten.

1031.4 Besondere Aufgaben des Rennleiters

Ausser den allgemeinen, im Wettkampfreglement festgelegten Aufgaben ist der Rennleiter insbesondere für die Sicherheit der Wettkämpfer verantwortlich. In diesem Sinne ist er allein für die Bewilligung des Starts zuständig. Er muss einen Standort wählen, welcher ihm gestattet, die ganze Piste zu übersehen. Er gibt ein Zeichen «Piste frei» entweder durch Telefon oder durch Schwenken einer roten Fahne oder mit elektrischen grünen und roten Lichtern.

1031.5 Besondere Aufgaben des Starters

Der Starter darf den Start nur freigeben, wenn der Rennchef das Zeichen «Piste frei» erteilt.

Art. 1032

1032 Die Piste

1032.1 Beschreibung – Technische Vorbereitung

Die Piste muss gleichmässig glatt vorbereitet sein. Von oben nach unten umfasst die Piste drei Teile:

1032.1.1 die Beschleunigungsstrecke mit zunehmender Neigung, welche mindestens drei Startstellen aufweisen muss;

1032.1.2 die Geschwindigkeitsstrecke, deren 100 letzte Meter die Messstrecke darstellen. Die Messstrecke muss auf 10 cm genau gemessen werden und laufend überprüft werden, damit unverzüglich die nötigen Korrekturen angebracht werden können;

1032.1.3 die Brems- und Haltestrecke, welche mindestens die Länge von 300 m aufweisen muss und deren Neigung zunehmend abzunehmen hat, um in einen leichten Gegenhang einzumünden, oder in Ermangelung eines solchen in einen Hang, welcher 6% Neigung nicht übersteigen darf.
Die Breite der Piste hat von innen nach aussen zu betragen:

1032.1.4 die Rennstrecke im eigentlichen Sinn mit einer Breite von mindestens 15 m, welche besonders sorgfältig zubereitet werden muss;

1032.1.5 Sicherheitspisten in einer Breite von je 10 m links und rechts von der Rennstrecke, welche ebenfalls sorgfältig vorbereitet werden müssen;

1032.1.6 Sicherheitszone (Sturzzone) auf beiden Seiten der Sicherheitspisten mit einer Breite von mindestens 20 m;

1032.1.7 Absperrzone, welche für das Kampfgericht, die Zeitmesserkabinen, die Offiziellen und die Zuschauer bestimmt sind. Sie schliessen an die Sicherheitszonen an. Die vorstehenden Vorschriften über die Breite der einzelnen Streckenteile sind nur für die eigentliche Geschwindigkeitsstrecke obligatorisch. Mit Beginn der Bremsstrecke können die Breiten allmählich reduziert werden.

1032.2 Markierung

1032.2.1 Rennstrecke: In Richtung der Abfahrt ist die Rennstrecke wie folgt zu markieren:

- rote Fähnchen auf der linken Seite,
- grüne Fähnchen auf der rechten Seite.

Jedes andere geeignete Markierungsmittel kann zugelassen werden.

1032.2.2 Die äusseren Abgrenzungen sind durch blaue Fähnchen zu markieren.

1032.2.3 Messstrecke von 100 m: Beginn und Ende der Messstrecke sind in deutlich sichtbarer Weise zu markieren, sei es durch grössere oder höhere Fähnchen, Ballone, farbige Markierungen auf dem Schnee usw.

1032.2.4 Startpunkt: Markierung durch nummerierte Plakate, wobei der unterste Startpunkt die Nummer 1 trägt.

1032.2.5 Die reservierten Zonen sind durch Zäune gegenüber der Piste abzugrenzen.

1032.3 Homologation

Jede Geschwindigkeitsstrecke muss homologiert sein, wobei die Homologationsakten die folgenden Informationen aufweisen müssen:

- eine Beschreibung der Piste,
- eine Karte,
- ein Profil,
- die technischen Eigenschaften.

Art. 1033

1033 Die Wettkämpfer

1033.1 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind nur Wettkämpfer männlichen Geschlechts, welche am 1. Januar des laufenden Jahres das 18. Altersjahr zurückgelegt hatten, sofern sie in formell gültiger Weise durch ihren nationalen Verband gemeldet wurden oder eine von ihrem Verband ausgestellte Starterlaubnis besitzen. Nicht zugelassen sind Läufer eines Klubs, welche dem nationalen Verband des betreffenden Landes nicht angeschlossen sind.

Das Organisationskomitee behält sich das Recht vor, endgültig und ohne Rekursmöglichkeit die Teilnahmeberechtigung auf Läufer zu beschränken, deren technische Fähigkeiten gebührend erwiesen und kontrolliert sind. Vom ersten Trainingstag an kann das Kampfgericht aufgrund eigener Beobachtungen gewisse Konkurrenten ausschliessen. Es kann die Zahl der Teilnehmer im Laufe der gesamten Veranstaltung und aufgrund der erzielten Resultate reduzieren.

1033.2 Material und Ausrüstung

1033.2.1 Die Ski: Die Länge der Ski darf 2,40 m nicht übersteigen. Nach Form und Abmessungen müssen sie für grosse Geschwindigkeiten bestimmt sein. Die Zahl der Laufritten ist freigestellt.

1033.2.2 Die Stöcke: Die Stöcke müssen mindestens an die Hüfte der Wettkämpfer reichen. Der Durchmesser der Schneeteller darf 8 cm nicht unterschreiten.

1033.2.3 Die Bindungen: Zugelassen sind nur Sicherheitsbindungen ohne Fangriemen.

1033.2.4 Die Kleidung: Zugelassen ist normale Abfahrtskleidung ohne aerodynamische Hilfsmittel.

1033.2.5 Die Schuhe: Nur die Schnallen, Ösen und Haken dürfen Schutzvorrichtungen aufweisen.

1033.2.6 Der Sturzhelm: Das Tragen eines Sturzhelmes ist obligatorisch. Der Helm kann mit einem Genick- und Gesichtsschutz versehen sein.

1033.2.7 Sie Startnummern: Die Startnummern müssen auf der Kleidung angenäht oder aufgeklebt sein.

1033.2.8 Verschiedenes: Das Tragen metallischer Armbänder (Uhrenarmbänder, andere Armbänder usw.) ist nicht zugelassen. Nicht gestattet ist ebenfalls das Tragen von Glasbrillen und Brillen mit Metallrahmen (Kontaktlinsen oder Brillen aus Plastikmaterial sind empfohlen).

Wichtige Bemerkung: Die gesamte vorstehend erwähnte Ausrüstung muss durch die Organisatoren kontrolliert, zugelassen und markiert werden.

1033.3 Medizinische Untersuchung

Vor dem ersten Start müssen sich alle Wettkämpfer einer medizinischen Untersuchung unterziehen. Der untersuchende Arzt wird durch die Organisatoren bezeichnet.

Art. 1034

1034 Die Zeitmessung

1034.1 Zeitmessungsapparate: Die Zeitmessung hat durch eine schreibende Apparatur auf eine $\frac{1}{1000}$ Sekunde genau zu erfolgen, welche durch fotoelektrische Zellen, die zu Beginn und am Ende der 100 m langen Messstrecke angebracht sind, betätigt wird.

1034.2 Einrichtung der fotoelektrischen Zellen

Die fotoelektrischen Zellen sind im Abstand von mindestens 25 m (die Zelle am Schluss der Messstrecke wenn möglich im Abstand von 30 m und mehr) anzubringen.

Sie sind in einer Weise einzurichten, welche für die Wettkämpfer keine Gefahr darstellen und welche sie gegen Lichtreflexe schützen. Auf Gletschergebiet ist eine laufende Reglierung der Zellen unerlässlich.

Art. 1035

1035 Die Starts

1035.1 Die Auslosung

Alle Wettkämpfer sind in einer Gruppe auszulosen. Aus praktischen Gründen behalten sie während der ganzen Dauer der Veranstaltung die gleiche Startnummer, unabhängig von der Startreihenfolge.

1035.2 Startreihenfolge

Am ersten Tag (Training) erfolgt der Start in der Reihenfolge der Auslosung. An den folgenden Tagen wird die Startreihenfolge nach Massgabe der besten Resultate eines jeden Konkurrenten festgelegt, sofern die Leistungen als genügend erachtet werden.

- Der schnellste Wettkämpfer startet an dritter Stelle;
- der zweitschnellste Wettkämpfer als Nummer zwei;
- der drittschnellste Wettkämpfer als Nummer eins;
- der vierschnellste Wettkämpfer als Nummer vier;
- der fünftschnellste Wettkämpfer als Nummer fünf, usw.

Als schnellster Wettkämpfer gilt, unabhängig von der Zahl der Abfahrten und vom Tage, an welchem die Leistung erbracht wurde, der Wettkämpfer mit der höchsten erzielten Geschwindigkeit.

Die Wettkämpfer sind nicht verpflichtet, alle Abfahrten auszuführen. Ein nicht am Start erscheinender Wettkämpfer wird durch den unmittelbar nachfolgenden Wettkämpfer ersetzt.

1035.3 Startpunkte

Die Wettkämpfer, welche zum erstenmal an einer Geschwindigkeitsprüfung teilnehmen, haben obligatorisch vom tiefsten Startpunkt, das heisst Startpunkt Nummer 1, zu starten.

Für jede Serie bestimmt das Kampfgericht den höchsten Startpunkt. Dem Wettkämpfer ist es freigestellt, diesen Startpunkt oder einen tieferen Startpunkt zu wählen.

Die Organisatoren haben unabhängig vom gewählten Startpunkt für die Einhaltung der Startreihenfolge zu sorgen.

Beispiel: Wenn der Läufer mit der fünftbesten Zeit den Startpunkt 1 verwendet und der Läufer mit der sechstbesten Zeit den Startpunkt 2, ist die Startreihenfolge 5 und anschliessend 6 einzuhalten, auch wenn der letztere einen höheren Startpunkt wählt.

1035.4 Startzeit

Das Kampfgericht setzt jeden Tag die Zeit des ersten Startes fest. Es kann die Versuche oder die Wettkämpfe unterbrechen, sofern es die Bedingungen erheischen.

1035.5 Startintervall

Jedem Läufer steht nach dem Startbefehl eine Minute bis zur Ausführung des Startes zur Verfügung. Er kann aber nach Mitteilung an den Kampfrichter am Start seinen Start mit demjenigen seines unmittelbar nachfolgenden Mitwettkämpfers austauschen. Wer den Start nicht innerhalb einer Minute nach dem Startbefehl ausführt, wird für die betreffende Serie ausgeschlossen, sofern er dem Kampfrichter am Start oder dem Starter nicht nachweisen kann, dass seine Verspätung auf höherer Gewalt beruht.

1036 Das Klassement

1036-1 Arten der Klassierung

Der Wettkämpfer, welcher die höchste absolute Geschwindigkeit in irgendeiner der durchgeführten Abfahrten erzielt, gilt als Sieger der Veranstaltung, sofern die betreffende Abfahrt offiziell kontrolliert wurde.

Die FIS anerkennt keinen Weltrekord, sondern nur einen Rekord der homologierten Piste, auf welcher sich der Wettkampf abwickelt.

1037 Verschiedenes

1037.1 Windmessung

Falls die Stärke des Windes zuzunehmen droht und die Wettkämpfer aus der Piste getragen werden könnten, hat das Kampfgericht die Abfahrten einzustellen.

1037.2 Verbindungen

Der Rennchef muss in Verbindung stehen

- mit jedem Startpunkt,
- mit dem Chefstarter,
- mit dem Zeitnehmerdienst,
- mit dem Pistenchef,
- mit dem Arzt.

Die Vorschriften des Art. 600 der Wettkampfordnung sind für alle Fragen anwendbar, die durch das vorliegende Reglement nicht behandelt werden.

1040 Teilnahme an den Wettkämpfen der FIS

1041 Der FIS-Kongress hat unter der Bezeichnung Alpine FIS-Quoten eine Regel gutgeheissen, welche die Zahl der Teilnehmer eines jeden Landes bzw. einer Mannschaft in internationalen Wettkämpfen feststellen lässt.

1042 Bis auf weiteres ist diese Regel nur für die Wettkämpfe der Herren anwendbar. Bei den Wettkämpfen für den Weltcup gilt eine spezielle Regelung. Die FIS kann die Bestimmungen alljährlich anpassen.

1043 Die für 1971/72 anwendbare Regel lautet wie folgt:

1043.1 Falls die Zahl der Anmeldungen beschränkt werden muss, werden die Teilnahmequoten der einzelnen Länder aufgrund des Klassements nach

FIS-Punkten mit den Wettkämpfen festgelegt, welche weniger als 100 Punkte aufweisen. Die im Sommer veröffentlichte Liste ist massgebend, doch kann jedes Land sich auf vorteilhaftere, neuere Listen berufen.

1043.2 Die Regel ist für alle internationalen Wettkämpfe im FIS-Kalender anwendbar mit Ausnahme des Weltcups, der Olympischen Spiele und der Weltmeisterschaften.

1043.3 Die Zahl der Plätze (Quoten) für jedes Land wird wie folgt festgelegt:

Kein Wettkämpfer in der FIS-Liste	3 Plätze
1-3 Wettkämpfer in der FIS-Liste	4 Plätze
4-5 Wettkämpfer in der FIS-Liste	5 Plätze
6 Wettkämpfer in der FIS-Liste	6 Plätze
7 Wettkämpfer in der FIS-Liste	7 Plätze
8 Wettkämpfer in der FIS-Liste	8 Plätze
9 Wettkämpfer in der FIS-Liste	9 Plätze
10 Wettkämpfer in der FIS-Liste	10 Plätze

1043.4 Die Teilnehmerzahl des organisierenden Landes ist nicht beschränkt. Es wird empfohlen, die Gesamtzahl der Teilnehmer 80 nicht übersteigen zu lassen; auf keinen Fall sollte die Teilnehmerzahl 100 übersteigen.